# Juristische Wochenschrift.

# Herausgegeben vom Deutschen Unwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Berlin W. 35, Dr. Heinrich Dittenberger, Rechtsanwalt beim Candgericht, Leipzig.

Verlag und Expedition: W. Moefer Buchhandlung, Berlin S. 14, Stallschreiberstraße 34. 35.

Preis für den Jahrgang 20 Mark, einzelne Nummern pro Bogen 30 Pfg. Inserate die 2gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Expedition Berlin S. 14

# Pereinsnachrichten.

## Vertreterversammlung.

Der Borftand des Deutschen Anwaltvereins hat in feiner Sigung vom 30. November 1913 befchloffen, Die Bertreterversammlung auf Connabend, ben 7. Marg 1914, nachmittags, und Sonntag, ben 8. Märg 1914, nach Beimar einzuberufen.

Auf ber Tagesordnung ftehen vorläufig folgende Gegenstände:

Sonnabend, den 7. Mär; 1914, nachmittags 3 Uhr.

- 1. Mitteilungen bes Borftandes.
- 2. Befdluffaffung über bie Frage ber Beteiligung bes Dentiden Anwaltvereins an der Gründung eines Treuhandunternehmens deutscher Rechts. anwälte.

Sonntag, den 8. Mär; 1914, vormittags 10 Uhr.

- 1. Mitteilungen über bas Ergebnis der Erhebungen über das Einkommen der Rechtsanwälte aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- 2. Brufung ber Jahresrechnung und Erteilung ber Entlaftung.

Feststiellung des Jahreshaushaltplanes. Feststellung des Mitgliedsbeitrages.

- 3. Bestimmung bes Tagungsortes und ber Tages. ordnung bes 22. beutschen Anwaltstages.
- 4. Borichläge des V. Ausschusses betreffend die Regelung ber Berhältuiffe ber Bureauangestellten.
- 5. Errichtung eines Fonds gur Unterftütung von Bureaubeamten.
- 6. Etwaige Antrage ber Bertreter.

#### Einkommensenquete.

Die vom Deutschen Anwaltverein veranftaltete Umfrage über das Gintommen der Rechtsanwälte aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll mit dem Ende diefes Jahres abgeschloffen werden. Es wird beshalb gebeten, die beantworteten Fragebogen bis fpatestens zum 31. Dezember b. J. an den Gefchäftsleiter bes Bereins, Rechtsanwalt Dr. Dittenberger, Leipzig, Schreberftrage 3, einfenden zu wollen.

# Die Chefrau als Geschäftsinhaber und Gehaltsempfänger.

Bon Landrichter Dr. Riebinger, Beuthen D./Schl.

Bu einer wahren "Beft bes redlichen Berkehrs", mit Dernburg zu reben, hat fich bie Berschiebung eines ganzen Geschäfts auf britte Personen, namentlich bie Chefrau bes Geschäftsinhabers, ausgewachsen. Gin Geschäftsinhaber, ber sich bor seinen Gläubigern nicht mehr zu retten weiß, ftellt ben Gewerbebetrieb ein, während seine Frau, seine Schwiegermutter, seine drei Jahre alte Tochter oder sonst jemand das Gewerbe in ben alten Räumen mit ber alten Kundschaft, oft fogar unter berfelben Firma weiter betreibt. Der Berfuche, folden Schiebungen beizukommen, find mancherlei gewefen. Man hat Anfechtung, Schein, §§ 419, 826 BGB. herangezogen. Man hat darauf Wert gelegt, ob und in welchem Umfange die Frau1) im Geschäft ihres Mannes tätig war und jest ift, in wessen Namen Quittungen ausgestellt werben, ob Waren ober Gerätschaften aus bem alten Geschäft in bas neue mit hinübergenommen worden find, ob ber als "Gefchäftsführer" bestellte Mann Gehalt bon feiner Frau empfängt ober diese bon ibm

146

<sup>1)</sup> Es wird im folgenben ein für allemal ber Rurze halber nur bon ber Frau als Geschäftsinhaber gehandelt; auf bie Frage, welche Untericiebe fich ergeben, wenn andere Personen vorgeschoben werben, wird am Schluffe eingegangen.

Wirtschaftsgeld uswe Alle diese Erwägungen führen in manchen Fällen zum Ziel, aber bei weitem nicht in allen; aus welchen juristischen Gründen, ist bekannt. Die tiesere Ursache für die teilweise Unbrauchbarkeit dieser Wege liegt, wie mir scheint, darin, daß sie sich an Außerlichkeiten klammern, dagegen das Wesen des ganzen Verhältnisses nicht ins Auge sassen. Man kann drei Hauptsälle unterscheiden.

Fall 1: Der Mann betreibt ein kleines Geschäft. Seine Frau ist ihm behilflich. Sie ist eine ordentliche und sparsame Person. Das Geschäft würde durchaus befriedigende Erträgnisse abwersen, wenn nicht der Mann ein Bummler wäre, der trinkt und spielt, unvorteilhaft einkauft, ungeeigneten Leuten Kredit gibt usw. Als man dem Nichts gegenübersteht, borgt sich die Frau von ihrer Mutter einige 100 M, um für die nächste Zeit mit Betriedskapital versehen zu sein, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Geschäft sortan auf sie übergeht und der Mann nur noch als ihr Gebilfe tätig ist. Sie behält sich die Entscheidung in allen geschäftlichen Fragen vor; soweit dem Manne Geld anvertraut wird, hat er täglich mit ihr abzurechnen, im übrigen bestreitet sie alle geschäftlichen und hauswirtschaftlichen Ausgaben; der Mann bekommt von ihr nur ein Taschengeld.

Fall 2: Der Later ber Frau gibt eine gewisse Summe "ins Geschäft" unter ber Bedingung, daß das Geschäft in Zukunft auf beren Namen geht.

Fall 3: Bon seiten der Frau sließen keinerlei Mittel ins Geschäft. Es geschieht weiter nichts, als daß das Geschäft bei der Polizei, der Steuerbehörde, dem Handelsregister den Inhaber wechselt. Der Mann ist nach wie vor derjenige, der tatsächlich das Geschäft leitet und dessen Entschlüsse maßgebend sind. Bei gewissen Gelegenheiten wird die Frau der Form halber zugezogen. Die Einnahmen des Geschäfts fließen in die Geschäftskasse, aus der beide Ehegatten, genau wie früher, entnehmen, was sie für ihre Bedürsnisse brauchen.

In Fall 3 handelt es fich um eine Schiebung im land= läufigen Sinne. In einem Prozesse, in bem biefes Berhältnis die entscheidende Rolle spielt, versichern allerdings alle Familienmitglieder als Partei ober Zeuge im Bruftton der Aberzeugung, die Frau sei wirklich und ernstlich Inhaber und der Mann nur Geschäftsführer. Ein ganz anderes Gesicht bekommt aber die Sache, wenn fich die Beteiligten in anderen Prozeffen, in benen die Entscheidung nicht davon abhängt, sondern diese Verhältnisse nur eine historische Rolle spielen, außern. Dann heißt es furz und klar2): "ich sagte barauf zu X., das heißt ich sagte es als Bertreter meiner Frau, denn ich bin im Konkurse gewesen und barf nichts haben" ober "im Jahre 1910 zog ich von Gleiwit nach Kattowit und eröffnete dort ein Geschäft auf den Ramen meiner Frau" oder schließlich: "Der Bierverlag gehörte mir; da es mir aber schlecht ging, hatte der Brauereidirektor verlangt, daß die Sache auf den Namen meiner Tochter geschrieben würde." Dieselbe Unbefangenheit zeigt auch der ganz allgemein übliche Gebrauch der Wendung: "Das Geschäft wird auf den Namen ber Frau betrieben". Burbe man ernftlich die Frau für den Inhaber halten, so würde man doch sagen: "Das Geschäft gehört ber Frau". Also furz gesagt: Der Name ber Frau bildet das Aushängeschild, weiter nichts, und der Zweck des Verfahrens ist, die Gläubiger des Mannes zu verhindern, ihre Befriedigung aus bem Geschäftsvermögen zu suchen. Daß bie Möglichkeit solcher Schiebungen höchft bedenklich ist, darüber follten ernsthafte Zweifel nicht bestehen. Ich wenigstens muß fagen, daß ich jedesmal emport bin, wenn ich sehe, mit welch fühler Dreistigkeit jedermann dann, wenn es nicht darauf ankommt, das von ihm eingeschlagene Verfahren mit dem wahren Namen benennt. Allerdings wird bisweilen die Ansicht vertreten, es gebe bei folden Geschäftsverschiebungen gang ehrlich zu. Es sei nicht einzusehen, warum nicht, wenn der Mann wirtschaftlich zusammengebrochen sei, die Familie die zweite Indessen ist dies wirtschaftliche Potenz ins Feld führen sollte. nicht viel mehr als eine schöne Rebensart. Soweit es aber mehr ist, entspricht es obigem Fall 1 und wird durch die hier vertretene Auffaffung nicht berührt, worüber unten das Nähere.

Undererseits aber wird der redliche Berkehr durch folche Machenschaften aufs höchste geschädigt, und gar nicht abzusehen ist der mittelbare Schaden, der dadurch entsteht, daß durch die Möglichkeit solcher Schiebungen das leichtfinnige Schuldenmachen aeradezu herausgefordert wird.

Und wenn es sich immer nur darum handelte, daß Gläubiger geschädigt würden, die dem Inhaber geschäftlichen Kredit gewährt haben, dann könnte man mit einem — allerdings sehr salschen — Schein von Necht sagen, es sei Sache jedes Geschäftsmannes, seine Preise so zu stellen, daß er Ausfälle an kreditierten Posten ertragen kann; aber der Schaden geht ja viel weiter. Sin gutsituierter Handwerker überfährtsahrlässigerweise einen Menschen; drei Tage darauf wird das Geschäft auf den Namen der Frau umgeschrieben, mag der überfahrene arme Teusel sehen, wer ihm den Schaden ersett.

Und trothem: Die Erkenntnis der durchaus schwindelhaften Natur dieser Nechtsverhältnisse hilft uns wie gesagt nicht weiter, solange wir uns auf die Anwendung der Nechtsbegriffe des Scheins, der Ansechtbarkeit, auf die §§ 419, 826 BGB. besichränken.

Bu helfen ift meines Erachtens aber von einem anderen rechtlichen Gefichtspunkt aus, nämlich bem ber Fiduzia. Das Wesen des fiduziarischen Nechtsgeschäftes besteht darin, daß dem Fiduziar, dem Treuhander, nach außen hin eine formelle Rechts= stellung gegeben wird, daß er aber nach innen, im Berhältnis ju feinem Auftraggeber, von biefer keinen Gebrauch machen barf, vielmehr hier Nechte nur nach Maßgabe des inneren Rechts= verhältnisses hat. Go liegt die Sache nun in unserem Fall. Im Berhältniffe zwischen ben Chegatten benkt ber Mann gar nicht baran, seine Frau in weitergehendem Mage als vor ber Geschäftsübertragung zu fragen, wenn er beabsichtigt, Gelb aus ber Geschäftskaffe für seine privaten Zwede zu entnehmen ober geschäftliche Magnahmen zu treffen. Und umgekehrt fällt es der Frau nicht ein, im inneren Verhältnis mehr Rechte als früher in Anspruch zu nehmen ober dem Manne weniger Rechte als früher zuzubilligen. Reiner ber Ehegatten kommt in solchem Falle auf den Gedanken, daß der Mann rechtlich verpflichtet fei, die Zuftimmung der Frau einzuholen, wenn er beispiels= weise bas Geschäft im ganzen verkaufen will, und noch viel weniger würde die Frau, vorausgesett, daß, wie meist in folden Fällen, Gütertrennung besteht, sich für berechtigt halten,

<sup>2)</sup> Die nachstehenden Beispiele find nicht frei erfunden, sondern entstammen meiner eigenen richterlichen Tätigkeit.

ihrerseits das Geschäft gegen den Willen bes Mannes zu verfaufen. Und jedes Gericht würde fich auf benfelben Standpunkt ftellen und fagen, die Frau habe das Geschäft vom Manne nicht zur beliebigen freien Berfügung übertragen erhalten, sondern zu gang bestimmten 3weden, und fei daher auch verpflichtet, entsprechend mit dem Geschäft zu verfahren. Die Che= gatten find fich - barüber fann ber, ber die Lebensverhältniffe wirklich fennt, keinen Zweifel haben — barüber einig, daß bie Inhaberschaft ber Frau nur bazu ba ift, nach außen bin, ben Gläubigern gegenüber, bas im Geschäft ftedenbe Bermögen gu deden, daß bagegen im inneren Berhältnis alles beim alten bleibt. Das wird für eine formalistische Betrachtung baburch verschleiert, daß auch unter normalen Berhältniffen die Chegatten weitgebend folche Dinge mit bem anderen Teil beraten, die sie, rechtlich betrachtet, ohne beffen Zustimmung vornehmen fönnten und daß fich daran nach der Geschäftsübertragung nichts ändert. Will man fich über bas Wefen ber Sache flar werben, fo muß man diesen Umftand ausschalten und Fälle betrachten, in denen biefe perfonlichen Beziehungen nicht bestehen. Gollte ce wirklich jemanden geben, der meint, in dem oben erwähnten Fall der Umschreibung des Bierverlages auf die Tochter wurde diese sich für berechtigt halten, Widerspruch zu erheben, wenn der Bater beabsichtigt, aus der Geschäftskaffe Geld zu nehmen und bamit eine Bergnügungereife ju machen, ober einen Cohn davon ftudieren ju laffen? Wohlgemerkt, fie wurde nicht etwa aus Gutmütigkeit ober ähnlichen rein menschlichen Gründen schweigen, sondern fie würde sich überhaupt nicht für berechtigt dazu halten; nur sobald Gläubiger des Laters auftauchen, befinnt fie sich auf dieses Recht. Ober: Mir ist der Fall vor= gekommen, daß ein Glafermeifter fein Gefchäft auf ben Namen einer Tante seiner Frau, einer in einem entfernten Ort lebenden hebamme, betrieb; was wurde er wohl gefagt haben, wenn diefe ihm eines Tages hätte Borfchriften darüber machen wollen, too er sein Glas herbeziehen solle? Rechtlich liegt das Berhältnis zwischen Mann und Frau aber nicht anders. Es liegt genau fo, wie wenn etwa von zwei Brübern ber eine Inhaber eines großen Geschäfts, ber andere fein Geschäftsführer ift. Der Inhaber hat die Absicht, eine mehrjährige Weltreise zu unternehmen und foll während dieser Zeit vollständig von feinem Bruder vertreten werden. Um allen irgendwie etwa möglichen Legitimationsschwierigkeiten zu begegnen, überträgt er bas gefamte Geschäft seinem Bruber gu Gigentum mit ber Abrede, bag er im inneren Berhaltniffe nur Geschäftsführer bleibt. Chenfo liegt der Fall der Geschäftsinhaberschaft ber Chefrau.

Ift dies alles aber richtig, fo folgt baraus junachft für den praktisch wichtigften Fall ber Interventionsklage bes Treuhänders, daß die Gläubiger des wahren Inhabers durch die Borschiebung des Treuhänders nicht gehindert sind, den Zugriff in das fiduziarisch weggegebene Bermögensstud zu nehmen. Denn ein Interventionsrecht hat nach § 771 BBD. nur berjenige, bem ein die Beräußerung hinderndes Recht zusteht. Das will fagen, die Gläubiger können an einer Sache nicht mehr Rechte in Unspruch nehmen als ber Schuldner. Könnte ein Dritter bem Schuldner die Beräußerung untersagen, so kann er sie auch dem Gläubiger verbieten, fo liegt die Sache aber hier nicht. Formell ift die Chefrau, der Bruder Inhaber, aber fie beide haben im Berhältnisse zu ihrem Treugeber kein Gigentumsrecht.

Will ber Chemann, ber auf ber Beltreife befindliche Bruber bas Geschäft ober einen einzelnen bazu gehörenben Gegenstand veräußern, fo hat die Chefrau, der Bruder fein Recht, hiergegen Widerspruch ju erheben, er hat fein bie Beräußerung hinderndes Recht. Sat er es nicht gegenüber bem Treugeber, fo hat er es auch nicht gegenüber beffen Gläubigern, b. h. cr ift nicht interventionsberechtigt.

Man fonnte hiergegen folgendes einwenden: Dag in bem Falle ber zwei Brüder die Gläubiger des verreiften auch bann, wenn ber Abergang ber Paffiva ordnungsmäßig ausgeschloffen worden ift, berechtigt find, in das Geschäftsvermögen zu voll= ftreden, daran wird allerdings wohl fein Zweifel bestehen können, man fonnte aber meinen, daß zwischen ben beiben Fallen boch infofern ein Unterschied befteht, als bas Inhaberverhältnis ber Chefrau ja zu gang anderen Zweden geschaffen worben ift als bas bes Brubers, und bag im letteren Falle bie beiden Bruber gar nicht beabsichtigt haben, die Schulbenhaftung und bas Berhältnis des alten Inhabers zu feinen Gläubigern zu ändern, während in dem ersteren Falle das fiduziarische Berhältnis grade ju bem Zwede gefchaffen ift, ben Glaubigern gegenüber einen anderen Inhaber vorzuschieben und daß es daher, möge es im übrigen zwischen ben Parteien ber Fiduzia ohne jede Rechtswirkung fein, jedenfalls boch grade die Rechtswirkung haben muffe, die fozusagen bas einzig Reale an bem ganzen Geschäft ift, nämlich die Wirfung gegenüber ben Gläubigern. Inbeffen ist dieser Einwand unzutreffend. Zunächst läuft er darauf hinaus, baß ber Schuldner und ein Dritter bas Recht haben, ohne irgend= welche fonftigen Bermögensberfchiebungen vorzunehmen, Gegen= ftande, die bisher ben Glaubigern bes Schuldners hafteten, dieser Haftung zu entziehen. Aber gang abgesehen hiervon: Der Einwand ware unhaltbar gegenüber bem flaren Bortlaute bes § 771 3BD. Dieser erflärt ja nicht etwa für interventions= berechtigt ben Gigentumer einer Sache, ben Gläubiger einer Forderung oder fonft irgend jemanden, dem ein formales Recht an einem Gegenftand zusteht, fondern den und nur den, bem ein "bie Beräußerung binberndes" Recht gur Seite fteht. Gin folches fehlt aber hier. Die Frau mag zwar formell Eigen= tumer fein, aber fie hat tropbem fein Recht, ben Mann gu hindern, einzelne gum Geschäft gehörenbe Gegenftanbe gu beräußern und barüber in feinem eigenen Rugen zu verfügen, als ob er Inhaber ware. hat fie das Recht aber nicht gegen ihn, fo hat fie es auch nicht gegen feine Gläubiger. Wenn § 771 BPD. bestimmte Rechte aufzählte, die ein Interventionsrecht geben, 3. B. bas Eigentum, fo komte man allerbinge bie Interventionetlage ber Frau bamit ftugen, daß man fagte, Die Frau möge zwar bem Manne gegenüber nicht als Eigentümer angufeben fein, aber minbeftens ben Glaubigern gegenüber fei fie Eigentümer, fo ift aber § 771 nicht gefaßt; fein Musgangepuntt ift nicht bie Ericheinungeform, bie bas Recht bes Interventionstlägers nach außen zeigt, fondern das innere Rechtsverhältnis zwischen biefem und bem Schuldner. Die biegfame Faffung bes § 771 BBD. mit ihrem wenig greifbaren Ausbrud: "bie Beräußerung hinderndes Recht" hat zu mancherlei Schwierigfeiten Unlag gegeben, bier zeigt fich aber ber Borzug biefer Biegfamkeit.

Mus alledem folgt: Die Chefrau, die in ber in Fall 3 geschilberten Beise Geschäftsinhaber geworben ift, hat gegen

146\*

Die Gläubiger ihres Mannes fein Interventionsrecht. Gine Bestätigung erhält biese Auffassung burch eine neuerliche Ent= scheidung bes RG. Man wird es als im wesentlichen in Literatur und Rechtsprechung feststehend ansehen können, bag im Konfurse bes Treuhänders deffen Auftraggeber aussonderungsberechtigt ift. Der V. Zivilsenat des RG. hat nun in der Entscheidung vom 20. März 1912 (RG. 79, 121) biefen Sat auch auf die außerkonkursmäßige Interventionsklage angewendet. Es handelte fich um ein Grundftud, auf dem eine Sypothek eingetragen war, bezüglich beren ber eingetragene Gläubiger nur Treuhänder war. Das Grundstück wurde awangsversteigert, die Sppothet fam jur hebung, ber ent= sprechende Anteil des Erlöses wurde aber hinterlegt, weil Gläubiger bes Treuhänders fie gepfändet hatten und mit seinen Auftraggebern um bas Recht an bem Erlöse ftritten. Das RG. führt nun aus, daß die Auftraggeber aus bem Treuhand= verhältnis einen Unspruch gegen die Gläubiger des Treuhanders barauf hätten, daß biefe es unterließen, die Spothet in ihrem Intereffe zu verwerten, und es folgert baraus, daß ber betreffende Erlösanteil ben Treugebern gebührt und nicht ben Gläubigern bes Treuhänders. Man wird dieser Entscheidung unbedenklich beitreten können. Dann muß man aber auch den um= gefehrten Fall entsprechend entscheiben: Durfen sich bie Gläubiger bes Treuhanders nicht an den betreffenden Gegenstand halten, so folgt baraus mit logischer Notwendigkeit, baß bie Gläubiger bes Treugebers bies können muffen. Denn soviel ift boch flar: Wenn man absieht von herrenlosen Sachen und von ben Rechtsperhältnissen, wie sie bei Fideikommissen und bergleichen borkommen, fo mögen in Unsehung eines Gegen= ftandes bestehen was für Rechte nur immer wollen, beispiels= weise Eigentum und Miete ober Gigentum und Pacht ober Eigentum und ehemannliches Nutniegungsrecht ufw., bann mag zwar vielleicht zweifelhaft sein, welcher von den verschiedenen Berechtigten eine folche Rechtsftellung bat, daß feine Gläubiger befugt find, fich aus bem betreffenden Gegenstande zu befriedigen, bei einem bon ihnen muß es aber ber Fall fein. Es fann unmöglich einen Fall geben, in dem weder ber Eigentümer noch ber Rutungsberechtigte ufw. verpflichtet ift, die Sache den Gläubigern zur Verfügung zu stellen. Können nun die Gläubiger bes Treuhänders die Sache nicht in Anspruch nehmen, fo muffen es die Gläubiger des Auftraggebers können. Daß fich auch ber bier vom RG. entschiedene Kall von bem unserigen baburch unterscheibet, daß die Riduzia nicht zu dem Zweck begründet worden ift, das Berhältnis zu den Gläubigern zu beeinfluffen, macht, wie schon oben nachgewiesen, nichts aus.

Bebeutsam aber gerade sür die uns interessierende Sachlage ist an dieser Entscheidung des RG. noch folgendes: Das NG. verkennt keineswegs, daß der ihm vorliegende Tatbestand sich von dem landläufigen Treuhänderverhältnis dadurch unterscheidet, daß die Auftraggeber des Treuhänders formell niemals Gläubiger der Hypothek gewesen sind und sie ihm daher auch nicht zu treuen Händen überlassen haben, daß er sie vielmehr von vornherein sormell für sich erworben hat. Das RG. meint aber, wenn, wie die Austraggeber behaupteten, zwischen ihnen und dem eingetragenen Gläubiger vereinbart sei, daß dieser als ihr Treuhänder erwerben solle, so sei es nicht richtig, daß der Treuhänder, wie das DLG. angenommen habe, die Sypothet als Teil feines Bermögens erworben habe und baber, unbeschadet seiner Berpflichtung jum Schabensersat, barüber habe verfügen burfen. Bielmehr fei feine Berechtigung nur eine formale gewesen; die Hypothek gehöre nicht zu seinem Bermögen, sondern zu dem ber Aläger: eine Berfügung über die Hypothek zu eigenem Borteil wäre nicht eine befugte gewesen, sondern ein Migbrauch der aus der Erteilung des an= genommenen Auftrages fließenden Rechte. Auch diefer Auffassung ist meines Erachtens unbedenklich beizutreten. Dann ist fie aber von besonderer Bedeutung gerade für den Fall bes fibuziarisch veräußerten Handelsgeschäfts, benn es folgt bann aus ihr, daß die Gläubiger bes Chemannes sich nicht etwa nur an die Gegenstände halten burfen, die schon zu der Zeit zum Geschäftsvermögen gehörten, als ber Mann noch Inhaber war, sondern auch an die, die die Frau erst erworben hat, eine Rechtslage, bei ber namentlich bas Anfechtungsgeset oft bersagen wird. -

Man könnte geneigt sein, bas praktische Bebenken geltend zu machen, daß damit zugleich umgekehrt — also wiederum entsprechend ber Reichsgerichtsentscheidung, festgestellt werbe, daß ber Mann interbenieren könnte gegen Zwangsvollstredungen, bie Gläubiger ber Frau in das Geschäftsvermögen vornehmen. Indessen trifft dies nur in gewissem Umfange zu, nämlich für solche Gläubiger ber Frau, die man als rein persönliche bezeichnen fönnte, also zunächst solche, beren Ansprüche aus ber Beit ber= rühren, ba die Frau noch nicht Geschäftsinhaber war. Insoweit steben aber einem Interventionsrecht bes Mannes auch feine praktischen Bebenken entgegen. Dasselbe burfte gelten für solche Gläubiger, beren Rechte zwar erft nach ber Geschäftsüberlaffung entstanden find, aber mit dem Geschäfte nichts zu tun haben. Sandelt es fich bagegen um Geschäftsgläubiger ber Frau ober um sonftige Gläubiger, bie ber Frau Rredit gewährt haben mit Rudficht barauf, baß sie als Geschäftsinhaber freditwurdig erscheint, fo ift ber Mann nicht interventionsberechtigt, benn es würde ihm die Einrede ber Arglist entgegenstehen, wenn er feiner Frau nach außen eine Stellung gibt, die fie als fredit= würdig erscheinen läßt und, nachdem Dritte im Bertrauen hierauf ber Frau Kredit geschenkt haben, sich auf bas innere Berhältnis zwischen ihm und seiner Frau zurückziehen will. Daß bie tatfächliche Feststellung Schwierigkeiten machen fann, ift freilich zuzugeben.

Hält man diesen Standpunkt sest, so lösen sich auch Schwierigkeiten, die sich in dem Falle ergeben können, daß nicht die intervenierende Frau und ein Gläubiger des Mannes miteinander streiten, sondern zwei pfändende Gläubiger, einer des Mannes und einer der Frau. Der pfändende Gläubiger kann nicht mehr Rechte haben als sein Schuldner; würde also der Interventionsklage des Mannes stattzugeben sein, so siegt der Gläubiger des Mannes und umgekehrt. —

Diese Auffassung ist aber nicht nur zutreffend für den Fall, daß sich der Gläubiger gegen die Interventionsklage der Frau verteidigt, sondern er kann auf Grund dieser Säte auch angriffsweise vorgehen mit dem Antrage, die Frau zur Duldung der Zwangsvollstreckung zu verurteilen, wobei die Frage, inwieweit die Gegenstände, in die die Vollstreckung geduldet werden soll, im einzelnen bezeichnet werden müssen, außerhalb des Rahmens dieses Aufsates fällt. Der erhebliche praktische

Wert dieser Möglickfeit ist der, daß sich die zum Geschäft gehörenden beweglichen Sachen meist im Gewahrsam der Frau befinden werden und daher der Gerichtsvollzieher zu ihrer Pfändung nicht in der Lage sein wird, die Möglichseit aber, im Wege des Erinnerungsversahrens den Nachweis der Pfändbarkeit zu sühren, oft nicht gegeben sein wird — vorauszgeletzt, daß man überhaupt, was doch mindestens zweiselhaft ist, der Meinung ist, daß bei dieser Sachlage ohne besonderen Titel gegen die Frau die Zwangsvollstreckung in Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam besinden, zulässig ist.

Die Frage, ob fich ber Gläubiger, ber in biefer Beife gegen die Frau angriffsweise vorgehen will, vorher einen voll= ftredbaren Titel gegen ben Mann verschaffen muß, fällt ebenfalls außerhalb bes Rahmens diefer Arbeit, benn fie ift allgemeiner Natur; sie tritt ebenso auf in bem Falle, bag ber Gläubiger auf Grund ber Scheinnatur einer Beräußerung geltend machen will, daß ber Scheinerwerber die Zwangsvollstredung dulben muffe; für biefen Fall hat fie das RG. in der Entscheidung bes VI. Zivilsenats bom 23. Juni 1904, Gruchot 49, 345 ff.; 3B. 499 ff., Nr. 32; D33. 1041, Nr. 85 bejaht. Die in diefer Entscheidung ausgesprochenen Grundfate find aber von einem anderen Gefichtspunkte aus für uns von Intereffe. Das AG. bespricht junächst den Fall, daß das Treuhandverhältnis wegen Berftoges gegen die guten Sitten nichtig ift, und läßt bier eine Klage gegen ben Fibuziar auf Dulbung ber Zwangsvollstredung gu. Indessen kann erstens der unfittliche Charafter bes Rechtsverhältniffes oft zweifelhaft fein und zweitens burfte biefer Weg ungangbar sein, soweit es fich um ben Zugriff in folche Bermögensgegenstände handelt, bie der Treuhander nicht bom Treugeber, sondern für ihn erworben hat. Für biefen Fall wurde ber zweite vom RG. vorgeschlagene Beg gangbar fein, daß nämlich ber Gläubiger bie Fiduzia als gultig hinnimmt und die Ansprüche des Schuldners - Fidugiars - gegen ben Treuhander pfänden und fich überweisen läßt; ein Weg, ber beim Arrestpfand natürlich versagt und auch sonst Rosten und Zeitverlust verursacht, namentlich letterer kann aber in diesen Berhältniffen den Berluft jedes Erfolges bedeuten.

Es ist nun zu erörtern, inwieweit diese Sate auf die obigen Fälle 1 und 2 anwendbar find.

Fall 1 fällt nicht darunter. Wenn der Mann ein Gewerbe betreibt, in welchem ihm die Frau hilft, so entspricht es der natürlichen Ausfassung und dem üblichen, daß der Mann In-haber des Betriebes ist. So liegt Fall 1 aber nicht, sondern umgekehrt. Hier spielt die Rolle, die sonst dem Manne zufällt, die Frau; sie ist die Seele des Geschäftes, ihre Willensmeinung ist maßgebend, der Mann ist nur ihr Gehilse. Wenn nun auch die äußere Nechtslage entsprechend gestaltet wird, so ist dagegen nichts einzuwenden. Gerade das charafteristische an Fall 3, die Tatsache, daß nach außen hin ein Verhältnis vorzgeschoben wird, das den inneren Nechtsbeziehungen nicht entspricht, sehlt hier.

Schwierigkeiten bereitet Fall 2. hier kommt alles auf den Einzelfall an. Einen Fingerzeig bietet oft die höhe des von seiten der Frau ins Geschäft geflossenen Kapitals, meist wird man aber annehmen können, daß nur ein siduziarisches Vershältnis vorliegt; andere Fälle werden sich wieder mehr dem Fall 1 nähern.

Sind die obigen Sate richtig, fo zeigen fie auch einen Beg für die Behandlung des vielbesprochenen 1500 Mart-Bertrages. In ben meiften Fällen wird die Sache wie Fall 3 liegen. Die Frau wird allerdings oft wirklich und ernftlich Gläubigerin bes Geschäftsherrn und bon einem Scheingeschäft braucht feine Rede ju fein. Aber es liegt im Berhältniffe awischen Mann und Frau ein fidugiarisches Berhaltnis in bem oben erörterten Sinne vor. Wenn die Frau sich eines Tages weigern wollte, bas Gelb für eheliche Zwede zu berwenden, fo würde ber Mann plöglich fehr genau wiffen, daß bie Frau Gläubiger ber Gehaltsforderung nur ju treuen Sanden ift, ebenso wie er sich hierauf befinnen wurde, wenn Glaubiger ber Frau den Bersuch machen würden, Hand auf die Forderung zu legen. Die Forderung an den Geschäftsinhaber fteht ber Frau zwar zu, aber nur zu treuen Sanden; zwischen ihr und ihrem Manne herricht Rlarheit barüber, daß ber Mann ber Berbiener und ber Erhalter ber Familie ift, bag es fein Gelb ift, bas an die Frau ausgezahlt wird und daß er allein das Recht hat, über Gelb und Forderung zu verfügen, nicht die Frau.

Natürlich fann die Sache auch anders liegen, g. B. in folgendem Fall: Der Mann ift wirtschaftlich zusammengebrochen. Er war früher felbständig und hat aus diefer Zeit noch Schulben. Er hat feitbem verschiedene unselbständige Stellungen gehabt, aber immer wieder infolge Leichtfinns verloren. Nun bietet fich ihm noch einmal die Gelegenheit, eine dauernde gut begablte Stellung zu erlangen. Aber fie erfordert ein fleines Rapital, es ist vielleicht eine bobe Raution zu ftellen, ober es muffen gewiffe spezielle Gläubiger vorher befriedigt werden, oder bie Stellung ift in einem anderen Erdteil anzutreten und macht eine teure Reise nötig ober bergl. Gin Bermandter ber Frau ift bereit, bas erforberliche Gelb zu borgen oder zu ichenfen, aber nur unter ber Bedingung, daß ber 1500 M überfteigende Teil bes Gehaltes ber Frau guftehe. Das fann wirtschaftlich und moralisch wohl gerechtfertigt fein. Dieser Berwandte ber Frau hat an dem Chemanne an fich nicht das mindeste Interesse, er intereffiert ihn nur als Ernährer ber Frau und ihrer Rinber. Deswegen hat er aber auch feinen Unlag, bem Manne an fich durch eine Buwendung eine Berdienstmöglichkeit ju eröffnen, fondern nur, ihm in seiner Gigenschaft als Ernährer ber Familie hierzu zu verhelfen, und es liegt auch gar nicht in feinem Sinne, ihm die Berfügung über das gange Gehalt zu ermöglichen, weil er weiß, welchen Gebrauch er bavon machen wurde. hier geht Die Meinung ber Beteiligten zweifellos nicht bahin, bag bie Frau nur Treuhander im Auftrage ihres Mannes ift, sondern fie ift wirklich Gläubiger ber Gehaltsforberung und Eigentümer des darauf erhobenen Gelbes.3)

Auch in ihrer Anwendung auf die Frage des 1500 Mark-Bertrages zeigt also die hier vertretene Auffassung ihre Elastizität. Sie entscheidet nicht nach einem formalen Schema und schließt sich nicht an Außersichkeiten an, sondern berücksichtigt aufs genauste die jeweiligen tatsächlichen Berhältnisse. Sie bietet die Möglichkeit, unehrlichen Schiedungen entgegen-

<sup>3)</sup> Ob darin, daß der Mann in dieser Weise seine Arbeitskraft dazu verwendet, seiner Frau einen Berdienst zu verschaffen, eine anssechtbare Rechtshandlung liegt, ist eine Frage für sich, die hier unerörtert bleiben muß.

zutreten, ohne boch Bermögensverschiebungen, die zwar die Gläubiger schädigen, aber auf wirtschaftlich und moralisch aerechtsertigten Gründen beruhen, unmöglich zu machen.

Zum Schluß noch eins: Wenn nicht die Frau, sondern andere Familienmitglieder oder gar Fremde zu Geschäftsinhabern oder Gehaltsempfängern gemacht werden, so ergibt sich die Antwendung der obigen Sätze auf diesen Tatbestand von selbst. Nur wird die Sache im allgemeinen noch günstiger für den Gläubiger liegen, denn einem Onkel der Frau beispielsweise wird der Mann noch weniger geneigt sein, im inneren Versbältnis Rechte einzuräumen, als dieser selbst.

# Nochmals ber 1500 Mark-Bertrag.

Bon Landrichter Dr. Karl Beder, Duffelborf.

Auf S. 297 ff. ber 32. 1913 beschäftigt fich Leffer mit meinen Auffäten über ben 1500 Mark-Bertrag im "Recht" (1912, 430 ff.) und im Rhein Arch. (109, 105 ff.). Die Ausführungen, mit denen Leffer die von mir im "Recht" begründete Unwendung des Lohnbeschlagnahmegesetzes ablehnt, sind verfehlt. Leffer lätt zunächst unerwähnt, daß meine Ansicht nicht allein auf § 3 Lohn BG., fondern vor allem auf die Entstehungsgefchichte und den unverkennbaren Zwed bes gangen Gefetes gegründet ift. Bei Berücksichtigung diefer Auslegungsbehelfe ift die Unrechnung des der Chefrau versprochenen Gehaltsteils bei ber Berechnung ber bem Schuldner gebührenden Gefamt= vergütung nichts weniger als befrembend. Aber auch mit seiner engen Auslegung bes § 3 1. c., für fich allein betrachtet, fteht Leffer ziemlich allein ba, während Rechtsprechung und Literatur überwiegend meinen Standpunkt teilen. Darüber, daß unter ber bem Schuldner gebührenden Gesamtbergütung (§§ 1, 3, 4 Biff. 4 1. c. nicht bloß der "ihm felbst versprochene Betrag" und die sonstigen wirtschaftlichen Vorteile zu verstehen find, die ihm vom Prinzipal felbst unmittelbar zugewendet werben, fondern auch alle andern wirtschaftlichen Vorteile, die ihm auf Grund bes Dienftverhältniffes mittelbar zufließen, ift jedenfalls die vorherrschende Ansicht. Wer unmittelbarer Empfänger ber auf dem Dienstwertrag beruhenden Leistungen bes Dienstherrn ift, ift ebenso gleichgültig, wie, wer ber unmittelbar gewährende ift, wenn nur diese Leiftungen in bem Dienstverhältnis ihren Rechtsgrund haben und dem Schuldner in irgendeiner Beise zu feiner Wirtschaftsführung, zu seinem und feiner Familie Unterhalt zufließen. Bgl. Meber, Beschlagnahme von Lohnund Gehaltsforderungen, 1910, S. 105; berfelbe im "Recht" 1911, 324 ff.; Conrad, Die Pfändungsbeschränkungen jum Schutze bes schwachen Schuldners S. 369 ff., 372, 376 ff.; Bid, Die Lohnbeschlagnahme, 1900, S. 36 ("wirtschaftlicher Erfolg ber Arbeit"); DLG. Posen in DLGRspr. 4, 154; anderer Ansicht augenscheinlich Gaupp-Stein § 850 Anm. III, während Meber, D33. 1902, 449, auf ben Gaupp-Stein verweist, ber von mir vertretenen weiten Auslegung des § 3 1. c. beipflichtet. Aber auch wenn man das "gebührend" in § 3 1. c. nicht bloß darauf abstellt, daß dem Schuldner ber Bermögensvorteil tatfächlich zufließt, sondern daß er auch einen Rechtsanspruch darauf haben muß, so trifft bies auch in unferm Falle auf ben fog. Aber= betrag zu. Nimmt man auch nur mit Leffer eine Berpflichtung ber Chefrau jur bestimmten Art ber Berwendung bes Aber= betrags gegenüber bem Chemann — unter Ablehnung eines Anspruchs des letteren gegen den Prinzipal auf Zahlung bes Uberbetrags an die Chefrau — an, so hat der dementsprechende Anspruch des Schuldners auf einen Bermögensvorteil doch seinen eigentlichen rechtlichen Grund nur in bem mit bem Brinzipal abgeschlossenen Dienstwertrag, benn ohne biefen und ohne die Leiftung der Dienste wurde feine Dienstwergutung und baber auch fein Recht bes Schulbners gegenüber feiner Frau auf eine bestimmte Art ber Berwendung bes Uberbetrags vorhanden sein. Auch dieser Anspruch steht ihm also zu, d. h. gebührt ihm auf Grund bes Dienstvertrags, b. h. auf Grund seines Rechtsverhältnisses zu dem Prinzipal. Das Trinfgelb bes Rellners gehört ju ber Dienstvergütung im Sinne bes § 3 1. c. (Bgl. Meyer, Recht ber Lohn= beschlagnahme Anm. III zu § 4; Conrad a. a. D. S. 376; Neukamp BBD. II. Aufl. S. 999 Anm. 8; DLG. Pofen a. a. D.; anderer Anficht Gaupp-Stein a. a. D.). Ginen rechtlichen Unspruch auf Trinkgelber hat ber Rellner weber gegenüber bem Prinzipal noch gegenüber bem Gaft; gibt ber Gaft Trinfgelb, so hat diese Singabe jedenfalls nicht ihren Rechtsgrund in bem Rechtsverhältnis des Kellners zum Prinzipal; wohl aber hat die Gewährung der Gelegenheit jum Trinkgelderempfang ihren rechtlichen Grund in diesem Vertragsverhältnis und beshalb gehören die Trinkgelder zu den dem Kellner gebührenden Bermögensvorteilen im Sinne bes § 3 1. c. Wenn schon bie Gewährung der blogen tatfächlichen Möglichkeit, von einem Dritten einen Vermögensvorteil zu erlangen, diesen zur Bergutung im Sinne bes § 3 1. c. macht, muß bies um fo mehr von Vermögensvorteilen gelten, auf beren Gewährung burch die besondere Gestaltung des Dienstwertrags ein Rechtsanspruch gegen einen Dritten begründet wird. Daß die Berpflichtung ber Chefrau zur Verwendung bes Uberbetrags im Interesse bes Chemannes ihren rechtlichen Grund in dem Dienstvertrage hat, nimmt augenscheinlich auch Lesser an, da er einen anderen besonderen Grund nicht angibt. Die Naturalleiftungen, die die Chefrau bem Chemann mittels bes ihr zugewendeten Uber= betrags, falls sie ihm diesen nicht überhaupt aushändigt, durch Beschaffung von Wohnung, Kleidung, Nahrungsmitteln u. bgl. für ihn felbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährt, find "wirtschaftlicher Erfolg seiner Arbeit" und daher ebenfo zu behandeln, wie wenn der Prinzipal dem Schuldner selbst unmittelbar biese Naturalleistungen gewährt; unleugbar haben fie ihren rechtlichen Grund in bem Dienstwertrag; bag fie bem Schuldner burch eine Mittelsperson zufliegen, ift unerheblich.

Leffer sieht ferner die Zahlung der dem Schuldner selbst versprochenen 1500 M nur dann als volle Gegenleistung an, wenn sie unter den besonders vereinbarten Umständen gezahlt werden, daß nämlich der Prinzipal den ihm belassenen Aberbetrag an die Ehefrau zahlt und diese ihn zum Unterhalt des Schemannes und etwa vorhandener unterhaltsberechtigter Kinder verwendet. Die volle Gegenleistung besteht nach Lesser also in der Zahlung der 1500 M an den Schuldner plus der Zahlung des Aberbetrags an die Ehefrau plus der Verwendung dieses Aberbetrags im Interesse des Schuldners. Alles aber, was Gegenleistung, d. h. Dienstvergütung ist, gebührt auch im

d. h. hier dem angestellten Schuldner (vgl. DLG. Duffelborf im "Recht" 1912 Rr. 2705; Leipz 3. 1912, 710; Beder im RheinArch. 109, 111 ff.), also gebühren ihm auch bie einzelnen Summanden ber vollen Gegenleiftung, b. h. auch bie aus ber Zahlung bes Aberbetrags an die Chefrau und beffen vertragsmäßiger Verwendung sich ergebenbem Vermögensvorteile.

Entgegen ber Unficht Leffers ift auch bei ben früheren wie bei ben neuen fozialen Berficherungsgeseten, bei benen es für die Berficherungspflicht auf die Sohe bes Entgelts aus einem Arbeits-, Dienft- oder Angestelltenverhältnis antommt, nach gang allgemeiner Unficht nicht nur ber bem Arbeiter usw. unmittelbar geschuldete Lohn, Gehalt ufw., fondern auch jeber ihm aus bem Dienft-, Arbeits- ober Angestelltenverhältnis qufliegende Bermögensvorteil, gleichviel welcher Urt, ju berücksichtigen, vorausgesett, daß die Bezüge beim Arbeitsvertrag ober ber Lohnbemessung ausdrücklich ober stillschweigend mitberechnet find. (Bgl. v. Woedtke, Gewurch. § 6 Anm. 1, 2; Habn, KranfBG. 4. Aufl. S. 26; Stier-Somlo, NBD. § 160 Unm. 1, 2, 7; Bernftein-Rupferberg, AngeftBG. § 2 Unm. 9 und bie an diefen Stellen angeführten Entscheidungen ber Spruchbehörden; ferner Rofin, Recht ber Arbeiterverficherung I S. 193.) Daß nicht bloß "ber bem Arbeiter ufw. felbst bersprochene Betrag" in Betracht tommt, ergibt fich aber auch unmittelbar aus § 6 Gewurd., § 160 RBD., § 2 AngestBG., bie gleichmäßig bestimmen, daß jum Entgelt neben Gehalt ober Lohn auch Gewinnanteile, Sach= und andere Bezüge gehören, die ber Berficherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt bes Gehalts oder Lohns oder neben ihm von dem Arbeit= geber ober einem Dritten erhält. Die Unleitung bes Reichsversicherungsamts vom 5. Dezember 1905 spricht sich hierzu in Nr. 13 ff., 17, 26 eingehend aus und fagt u. a.:1)

"Bum Lohne gehören ferner Trinkgelder, auch von Dritten, auf die gerechnet werden konnte, die bei der Bereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind."

"Eine Beschäftigung gegen Lohn fann in ber Beise vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, fondern von Dritten gemiffer= maßen für Rechnung bes Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt."

Bei ben gleichen sozialen Gesichtspunkten, die zu ber Fest= legung ber maßgebenden Beträge bes Entgelts in ben sozialen Berlicherungsgeseten und im Lohnbeschlagnahmegesett geführt baben, muffen diese Ausführungen auch für bas lettere gelten: bei bem 1500 Mark-Bertrag erhält ber Angestellte einen Teil ber Dienstvergütung in Form von Unterhalt für fich und feine Familie burch feine Chefrau als Mittelsperson, ber ber Geschäftsherr zu biesem Zwed ben ihr versprochenen Uberbetrag auszahlt.

Die Bestimmung bes § 10 PrEinksit. fann bier fein Bebenken erregen; an ben Fall bes 1500 Mark- Bertrags ift dabei zweifellos nicht gedacht worden, ba er zur Zeit bes

Sinne des § 3 1. c. begrifflich schon dem anderen Teil, Erlaffes diefes Gesetzes noch nicht erfunden war. Diese besondere Borschrift betrifft vielmehr nur das selbständige Einfommen ber Chefrau aus ihrem Bermögen, ihrer eigenen Arbeit und Erwerbstätigfeit.

Das bisherige Refultat ergibt fich, ohne bag es ber Prüfung bedarf, ob bem Schuldner ein klagbarer Anspruch gegen ben Dienftherren auf Zahlung bes Aberbetrags an bie Chefrau zusteht, ben Leffer meines Erachtens mit Unrecht verneint. Die Beteiligten bezweden burch ben Bertrag bie bisberige Lebensführung bes Schuldners und feiner Familie ficherzustellen und zwar im gemeinschaftlichen Intereffe. Birb ein anderer Aweck verfolgt, so liegt — auch nach dem RG. — Unsittlichkeit und Nichtigkeit bes Vertrags vor. Der an sich nicht ver= werfliche Zwed nötigt bazu, als Willen der Beteiligten angunehmen, daß ihr Berhältnis auch untereinander fo geregelt werden soll, daß die Erreichung des Zweckes nicht bloß tatsächlich möglich ift, sondern auch, wenn nötig, mit progeffualen Mitteln durchgeführt werben fann, und zwar nicht bloß nach außen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber ben Gläubigern des Schuldners, sondern auch im Berhältnis ber Beteiligten untereinander. Bon diesem Gesichtspunkte aus habe ich bereits im Rhein. Arch. des näheren dargelegt, daß das Berhältnis zwischen bem Schuldner und seiner Chefrau ein fiduziarisches, und baber die Chefrau verpflichtet ift, den Aberbetrag nach ben Weisungen ihres Chemannes zu verwenden und fogar biefem auf Berlangen berauszugeben (ebenfo DLG. Duffelborf a. a. D.); ein Recht ber Chefrau, über den Anspruch auf ben überbetrag unbeschränkt zu verfügen, ihn an einen Dritten entgegen ben Intereffen bes Chemanns abzutreten, fonnen bie Beteiligten, weil bem Bertragszwed zuwider, vernünftigerweife nicht gewollt haben; ber Pfändung bes Unspruchs auf ben Aberbetrag gegen die Chefrau würde mindestens der Schuldner widersprechen und fich mit Erfolg auf die fich aus dem Zweck bes Bertrags ergebende Fiduzia berufen konnen.

Aber nicht bloß gegenüber feiner Chefrau, fondern auch gegenüber bem Prinzipal fteht bem Schuldner bezüglich bes Überbetrags ein klagbarer Anspruch und zwar auf Zahlung an seine Chefrau zu. Wie der Prinzipal gegenüber dem Schuldner burch Richtzahlung bes Aberbetrags an beffen Chefrau in Bergug geraten foll, obwohl er ihm gegenüber nicht gu biefer Bahlung verpflichtet sein foll, wie Leffer meint, ift nicht recht verständlich; benn ber Berzug gegenüber bem Gläubiger fett boch nach § 284 BGB. eine Berpflichtung bes Schulbners gegenüber gerade biefem Gläubiger und gerade zu ber Leiftung (wenn auch an einen Dritten) voraus, durch beren Unterbleiben er eben begründet wird. Das Leffersche Beispiel des Ber= fäufers, ber eine bestimmte Eigenschaft zugefichert hat, ift verfehlt. Allerdings hat der Käufer gegenüber dem Berkäufer nicht einen Anspruch auf Herstellung der zugesicherten Eigenschaft, wohl aber einen Unspruch auf Lieferung einer mit ber Bugeficherten Gigenschaft versebenen Sache; auf Erfüllung biefer Berpflichtung fann ber Räufer gegen ben Berfäufer auch flagen, er fann ferner, falls ber Berfaufer im Befit einer folchen Sache ist, sich biese auch zwangsweise burch Bollstreckung bes Urteils verschaffen; ift ber Berfäufer nicht im Befit einer folden Sache, aber beren Beschaffung bon einem Dritten möglich, fo tann ber Räufer fie von bem Dritten erwerben und

<sup>1)</sup> Zitiert nach Hagen, AngestBG. § 2 Ann. 10, 15.

von dem erften Verkäufer die Aufwendungen als Schabens= ersat wegen Nichterfullung verlangen und beitreiben. Soweit die Erfüllung bes Kaufvertrags überhaupt tatfächlich möglich ist, kann sie also auch vom Räufer erzwungen werden. Wenn nach Leffers Konftruktion bem Schuldner bie Bahlung ber Dienstvergütung von 1500 M mit besonderen Modalitäten, nämlich "unter solchen Umständen versprochen wird, daß gleich= zeitig seine Chefrau bom Prinzipal ben Uberbetrag erhält", so ist nicht einzusehen, warum ber Schuldner lediglich einen Unspruch auf Zahlung der 1500 M, nicht auch auf Zahlung derselben, wie versprochen, mit der besonderen Modalität, also auch darauf haben follte, daß ber Aberbetrag an die Chefrau gezahlt wird, zumal es sich dabei um eine stets mögliche Modalität der Leistung handelt. Die besonderen Umstände, unter benen dem Schuldner die 1500 M zu gahlen sind, machen einen wefentlichen Beftandteil der vollen Gegenleiftung bes Pringipals aus; ein flagbarer Unspruch bes Ungeftellten auf die volle Gegenleistung gehört begrifflich zu dem gegenseitigen Bertrag; baher muß bem Angestellten auch ein Unspruch auf Bahlung bes Überbetrags an die Chefrau zustehen, ba sonst biefe Bahlung nicht ein Teil der Gegenleiftung fein kann. Diefen Unspruch zu verneinen ift meines Erachtens nur möglich bei einem unbeschränkten, bedingungslosen Berzicht bes Schuldners auf den Überbetrag.

Ein Anspruch des Prinzipals gegen die Shefrau des Schuldners auf bestimmungsgemäße Verwendung des Aberbetrags ergibt sich meines Erachtens ebenfalls mit Notwendigkeit aus dem Vertragszweck und dem Interesse des Prinzipals an der Aufrechterhaltung des disherigen standard of lise scines Angestellten. Wenn, wie Lesser selbst sagt, die Verpflichtung der Shefrau zur bestimmten Verwendung des Aberbetrags Bestandteil des Vertrags zwischen ihr und dem Prinzipal ist, so hat dieser, ebenso wie vorhin der Shemann ihm gegenüber, gegen die Shefrau auch einen Anspruch auf Ersüllung dieses Vertragsbestandteils.

Un der Konstruftion Leffers ist ferner dunkel, wie er sich bie Bereinbarung bes Schuldners mit bem Pringipal, bag er ihm ben Uberbetrag beläßt und daß ihm felbst 1500 M unter folden Umftanden ju gablen find, daß gleichzeitig feine Chefrau jenen Überbetrag erhält und zum Unterhalt bes Chemannes und etwa vorhandener unterhaltsberechtigter Rinder verwendet, juristisch benkt. Insbesondere ist nicht recht ersichtlich, welchen Rechtsgrund er für die Enistehung des Unspruchs der Chefrau auf ben Aberbetrag annimmt. Der von dem Pringipal gezahlte Gesamtbetrag ist auch nach Leffer Dienstvergütung. Ift auch der Uberbetrag Dienstwergütung (fo auch NG3. 69, 59 ff.), so entsteht der Anspruch auf diesen mit Abschluß des Dienst= vertrags notwendigerweise zunächst in der Person des An= gestellten, bes Schuldners (vgl. DLG. Duffeldorf a. a. D. Beder in RheinArch. 109, 111 ff.); in der Person der Chefrau fann dieser Anspruch als Dienstvergütungsanspruch durch den Abschluß des Dienstwertrags nicht entstehen. Wenn dann ber Unspruch und zwar als Dienstvergütungsanspruch auf Grund der weitern Bereinbarungen der Chefrau des Schuldners zu= steht, so fann dies nur auf einem berivativen Erwerbsakt, und zwar nur entweder auf Zession ober auf Vertrag zugunften eines Dritten beruhen. Auf welchem andern Rechtsgrund der

Wechsel ber Gläubigerschaft bei Fortbauer ber Rechtsnatur bes Unspruchs beruhen foll, ift unerfindlich. Wenn Leffer nun leugnet, daß der Schuldner seiner Chefrau rechtsgeschäftlich den Unspruch zuwendet und sagt, der Schuldner belaffe bem Prinzipal den Aberbetrag und der Prinzipal verspreche dessen Bahlung ber Chefrau, so muß er notwendigerweise für ben Unspruch der Chefrau gegen den Brinzipal einen neuen selb= ständigen rechtlichen Grund, eine neue causa annehmen; dann kann aber auch ber Anspruch ber Chefrau, weil er nicht von bem ursprünglich und allein vergütungsberechtigten Schuldner abgeleitet wird, nicht mehr Dienstvergütungsanspruch sein. Als neuer Rechtsgrund könnte nur Schenkung ober felbständiges Schuldversprechen in Betracht fommen; viele Berträge ber bor= liegenden Art würden bann aber mangels ber vorgeschriebenen Form (§§ 518, 780 BGB.) nichtig fein. Es bedarf aber auch keiner Musführung, daß die Barteien weber an eine Schenfung noch an ein Schuldversprechen gebacht haben. Will Leffer aber keinen neuen Berpflichtungsgrund annehmen, fo ift sein Ausbruck mindestens ungenau. Den Gegenstand eines Unspruchs kann ber Glaubiger bem Schuldner "belaffen", nicht aber auch ben Unspruch auf die Leistung des Gegenstandes; benn ben Anspruch hat nicht ber Gläubiger, sondern der Schuldner. Bon Belaffung bes Uberbetraas fann baber nur insofern die Rede sein, als es sich um einen fälligen Betrag handelt und der Angestellte bessen Zahlung nicht an sich verlangt. Wenn die Chefrau den Anspruch auf diesen Aberbetraa erhalten foll, so muß zu ber Belaffung an ben Geschäftsherrn entweder eine Zeffion ober ein Bertrag zugunften eines Dritten. also eine Zuwendung des Vergutungsanspruchs als solchen burch ben Chemann, ober ein neuer, felbständiger Berpflichtungs= grund, ber einen neuen und anderen rechtlichen Unspruch auf ben gleichen Gelbbetrag schafft, hinzufommen. Letteres liegt zweisellos nicht im Willen ber Parteien, fo bag nur bie erstere Möglichkeit übrig bleibt. Wenn der Prinzipal der Chefrau die Bahlung bes Überbetrages verspricht, so hat dies nur die Bedeutung der Anerkennung seiner schon durch die stillschweigende Bession des Chemannes oder durch den Vertrag zugunften eines Dritten begründeten Berpflichtung. Die Lösung, Die Leffer versucht und die von ihm allein vertreten wird, entspricht baber nicht den Anforderungen einer juriftischen Konstruktion; sie ist auch bereits von Strucksberg (Leipz 3. 1912, 207) und Lipp= mann (ebenba S. 136) mit gutreffenden Grunden befämpft Die Anfechtung gegenüber bem Prinzipal auf Grund bes Unf . läßt fich mit ben Ausführungen Leffers nicht begründen.2) Dagegen muß die Unfechtung gegenüber ber Chefrau auf Grund des AnfG., wie ich des Näheren im RheinArch. ausgeführt habe und unter deffen vom DLG. Karlsruhe (BabApr. 1911, 241 = Leipz 3. 1912, 709 = Soergel 1912 AnfG. § 3 Nr. 8) und mehrfach vom DLG. Düffelborf (Recht 1912 Nr. 2705, 2840 = Leip 3. 1912 S. 710.

<sup>2)</sup> Wenn man sich ber weitgehenden Auslegung des Begriffs "Rechtsnachfolger" in § 11 AnfG., wie Hellwig in Recht und Wirtschaft 1, 85; Rechtskraft S. 259 f. sie vertritt, anschließt, muß man ihm beipflichten, daß die Ansechtung auch gegenüber dem Prinzipal, der den Aberbetrag an die Ehefrau gezahlt hat, nach § 11 AnfG. möglich ist.

712 = DNUZ. 1912, 119 = Svergel 1912 AnfG. § 3 Nr. 9, BGB. § 826 Nr. 16) entschieden worden ist, für zulässig erachtet werden. Sie wird namentlich dann von Bedeutung, wenn der Schuldner seiner Chesrau sein ganzes Gehalt zuwendet und damit, wie Lesser richtig bemerkt, der auf das Lohnbeschles. gegründete Rechtsbehels versagt.

# Amtsgericht.

Bon Umtegerichterat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Mandjer Lefer, der die borftehende Aberschrift lieft, wird bisher noch nicht baran gedacht haben, daß die Weitergabe von Klagen an das zuständige AG. Anlaß zu ernsthaften Streit= fragen geben könne. Ich felbft geftehe ein, lange Beit bieselbe Unbefangenheit beseffen zu haben, bin aber burch die Pragis eines anderen belehrt worden. Es handelt fich um folgende Fälle: Rechtsanwalt A. reicht beim AG. Berlin X eine Rlage ein, die Buftellung an ben Beklagten foll nach der angegebenen Abreffe im Begirt bes AG. erfolgen. Der Richter beraumt Termin an. Die Poft reicht bie, für ben Beklagten bestimmten Schriftstücke mit bem Bemerken gurud, daß Abreffat nach Berlin Y ober einer anderen beutschen Stadt verzogen fei. Wenn fich in einem folden Falle aus bem Inhalt ber Klage ergibt, bag bie Buftandigkeit bes angerufenen Gerichts trothem begrundet bleibt, etwa weil Berlin X als Erfüllungsort vereinbart worden sei ober ber Schuldner jur Zeit ber Entstehung bes Schuldver= hältnisses unter ber ursprünglich angegebenen Abresse gewohnt habe, so wird der Richter ohne weiteres neuen Termin anberaumen und ben Anwalt des Klägers von dem Grund der Umladung in Kenntnis setzen. Sind aber irgendwelche Zweifel an der Zuständigkeit vorhanden, so wird er den Kläger lediglich von der neuen Abresse benachrichtigen und ihm das Weitere überlassen, b. h. die nachträgliche Begründung der fortdauernden Zuständigkeit des angerufenen Gerichts oder den Antrag auf Abgabe der Klage an das nach der neuen Adresse örilich zu= ständige Gericht.

Solche Unträge auf Weiterbeförderung werden in zahlreichen Fällen notwendig, besonders in der Großstadt, wo die Schuldner häufig ihre Wohnung wechseln. Sie find wohl von den meisten Amtsrichtern für zulässig erachtet, die Klagen austandslos weiter= gegeben, von den angegangenen Gerichten ohne Bedenken angenommen und weiter bearbeitet worden. Gewiß ein einsaches, medmäßiges, ben Intereffen ber Beteiligten entsprechendes Berfahren. Im Laufe ber Beit hat sich aber herausgestellt, daß unter ben AG. eine ernsthafte Opposition gegen dieses Abgabe= verfahren vorhanden ift. Es liegt im Intereffe ber Sache, rechtzeitig gegen biese Opposition Widerspruch zu erheben, ebe weiteres Unheil angerichtet wird. Sie entspringt jener formaliftischen, in meiner "Richterlichen Prozefleitung" befämpften Auffassung, Die, anstatt Die Prozegordnung in ihrem Geifte auszulegen und fie ben Bedürfniffen der Pragis anzupaffen, der Rechtsverfolgung unnötige Sinderniffe bereitet, die bann auf bas Schuldfonto bes Gesetzes fommen.

Man hat geltend gemacht: Sei einmal die Klage bei einem bestimmten Gericht "anhängig" geworden, so mufse sie

bort bearbeitet ober zurückgenommen werden. Andernfalls würde die Staatskasse auch die Rücknahmegebühr und die entsprechende Bauschgebühr verlieren. Dieser lettere Bunkt ist der springende.

Würde der Kläger in unserem Falle, anstatt die Klage an das zuständige Gericht weiterbefördern zu lassen, genötigt sein, die Zurücknahme zu erklären, obwohl mangels Zustellung die Rechtshängigkeit noch gar nicht eingetreten ist, so verliert er nicht nur Zeit, sondern muß noch besondere Kosten zahlen. 1)

Wenn man berücksichtigt, wieviel Tausende von Klagen wegen der veränderten Abresse an ein anderes Forum gerichtet werden müssen, so erhellt die große praktische Tragweite der Frage. Der arme Gläubiger muß eben noch weitere Kosten vorschießen. Er mag dann die Zurücknahmegebühr nach § 286 BGB. als Schadensersatzanspruch besonders versolgen, die ursprüngliche Klage vielleicht nach dieser Richtung ergänzen.

Ich glaube nicht, daß dieses umständliche und kostspielige Berfahren wirklich im Sinne unserer Prozegordnung liegt. Reine Beftimmung bes Gefetes zwingt bas Gericht, feine Ber= mittlung zur Weitergabe ber Klage an das zuständige Gericht ju verfagen, und bas neu angegangene Gericht macht sich meines Erachtens ber Rechtsverweigerung schuldig, wenn es trot §§ 495, 216 Abs. 2 BBD. die Terminsanberaumung auf eine folche Klage ablehnt. Db der Bote X oder bas Gericht Y auf Antrag bes Alägers bie Alage bem neuen Gerichte über= mittelt, ift für die rechtliche Beurteilung ber Sachlage und bie Pflicht bes angerufenen Gerichts zur Terminsanberaumung gleichgültig. Diefe Pflicht ware zu erfüllen, auch wenn ber Gerichtsschreiber bes ersten Gerichts fich für berechtigt erachten könnte, die Rudnahmegebühr bes § 46 GRG. zu liquidieren, was aber mit aller Entschiedenheit zu bestreiten ift. Eine Rudnahme im Sinne bes § 46 a. a. D. fann an fich auch stillschweigend erfolgen. Ich habe eine Reihe von Gerichtsschreibern befragt, ob fie nicht in unserm Falle in bem Antrage auf Beitergabe eine ftillschweigende Rudnahme erbliden mußten. Reiner von ihnen ist auf diesen, dem Fistus höchst einträglichen Gedanken gekommen, und ich ftehe nicht an, ihn als gefetwidrig zu bezeichnen. Wenn ber Kläger es nach bem, burch bie Novelle vom 1. Juni 1909 eingeführten § 505 BPD. in der Hand hat, falls die Rlage tatfächlich bei dem unzustän= bigen Gericht erhoben ift und ber Beklagte bie Unguftandigkeit rügt, die Rlage an das zuständige Gericht verweisen zu laffen, um wieviel eher muß es für zuläffig erachtet werben, daß er vor der Zustellung die Abgabe an das zuständige Gericht beantragt, in beiben Fällen mit der Folge der einheitlichen Roften= berechnung. Bei sinnentsprechender Anwendung bes § 505 Abs. 3 BBD. ergibt sich: Das Gesetz behandelt kostenrechtlich das Berfahren vor dem unzuftändigen und guftändigen Gericht als ein einheitliches. Die Rlageeinreichung bei bem unzustän=

<sup>1)</sup> Würde er die Klage ohne solche Erklärung bei dem zunächst angegangenen Gerichte liegen lassen und eine neue Klage bei dem zuständigen Gerichte einreichen, so würde das nicht hindern, daß der Gerichtsschreiber nach § 81 GKG. Kostenvorschuß klauddiert; nach § 16 Abs. 2 der preußischen Kassenordnung vom 28. März 1907 ist in jedem Falle, wenn das Versahren einen Monat ruht, bevor ein gebührenpslichtiger Att stattgesunden, ein Vorschuß in Höhe des § 46 GKG. (1/10) zu ersordern.

bigen Gericht als solche ift kein besonderer gebührenpslichtiger Akt. Es würde dem Geiste des Gesetzs, wie er in § 505 BPD. zum Ausdruck kommt, widersprechen, die Weitergabe der Akten an das zuständige AG. zu versagen, oder im Falle der Weitergabe der noch nicht rechtshängig gewordenen Klage den Kläger mit der Gebühr des § 46 GKG. zu belasten.

2. Noch schlimmer, wie der Formalismus, der den Rläger im Interesse bes Fiskus zwingen will, eine noch nicht zugestellte Klage zurückzunehmen, anstatt sie an das zuständige Gericht weiterbefördern zu lassen, wirkt der Formalismus in folgenden Fällen, die tatfächlich vorgekommen sind, und mit denen bei bem Amtsbetriebe bes § 496 BPD. auch für die Zukunft zu rechnen ift. Die Klage wird gerichtet an das AG. Berlin X, gelangt aber, etwa durch ein Versehen bes Boten, an bas AG. Berlin Y, das die Adresse übersieht, Termin anberaumt und bie Parteien ladet. hinterher stellt fich beraus, daß die Parteien bor ein falches Gericht geladen find. Hier hat bas Gericht auf Antrag oder von Amts wegen einfach den Termin aufzuheben, die Parteien von dem Verseben in Kenntnis zu setzen, die Aften an das zuständige Gericht abzugeben und ihm die weitere Bearbeitung zu überlaffen. Man follte es nicht für möglich halten, daß diese weitere Bearbeitung mit der Begründung abgelehnt werden könnte, es sei nach § 505 BPD. zu verfahren, weil bie Sache "rechtshängig" geworden sei. Und doch ist diese Ansicht vertreten worden. Sie beruht aber auf der unhaltbaren Voraussetzung, daß eine Rechtshängigkeit im Sinne des Gesetzes tvider Willen des Alägers eintreten könnte. Die Frage hat damit, ob und unter welchen Boraussetzungen prozessuale Er= klärungen widerrufen werden können, nichts zu tun. (Bgl. bier= über RG. 69, 311 ff. und 81, 177 = 3B. 1913, 43716.) Man mag mit dem RG. grundfätlich davon ausgehen, daß im Intereffe eines geordneten Fortgangs des Verfahrens prozessuale Erklärungen ber Barteien nicht burch einfachen Widerruf un= wirksam werden können. Aber felbst die Berichtigung folder Parteierklärungen ist zugelassen, wenn es sich um eine offenbare, auf einem Verschreiben oder ähnlichen Versehen beruhende Unrichtigkeit handelt, die dem Empfänger der Erklärung erfennbar war. Daß aber bas Gericht nicht berechtigt und verpflichtet sein sollte, von ihm ausgegangene, unerbetene Termins= bestimmungen und Ladungen einsach zu kassieren, kann im Ernste nicht behauptet werden. Solange solche und ähnliche Streit= fragen überhaupt entstehen können, erscheint bringenber als bie Sehnsucht nach neuen prozeffualen Grundlagen bas Bedürfnis, daß fich die erstinstanzliche Pragis von einer, dem Geifte des Gefetes fremden, engen und formaliftischen Auffassung ber Prozefordnung möglichst gründlich befreien möge.

# Rann auf Grund eines ausländischen Aboptions= vertrages in den deutschen Standesregistern ein Vermerk nach § 26 PersetG. erfolgen?

Bon Gerichtsaffeffor Dr. jur. Reinhard Jacobi, Berlin.

Der ungarische Staatsangehörige H. hat das uneheliche Kind der Deutschen F. durch den vor einem ungarischen Waisenstuhl abgeschloffenen Vertrag, welcher von derselben Behörde

genehmigt und vom ungarischen Justizminister bestätigt worden ift, an Kindes Statt angenommen.

Die Frage, ob auf Grund bieses Vertrages die Sintragung ber Anderung der Standesrechte des Adoptivkindes in das deutsche Standesregister, in dem seine Geburt beurkundet ist, stattsinden darf, dürfte zu verneinen sein, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Die Eintragung von Standesänderungen der fraglichen Art regelt § 26 Persets. Diese Bestimmung hat aber dem Sinne nach nur inländisches Recht, inländische Rechtse verhältnisse im Auge. Die Beränderungen des Personensstandes insolge eines lediglich im Auslande, also ohne Mitwirkung deutscher Behörden, begründeten Aboptionsverhältnisses, ist daher für die deutschen Standesregister nicht eintragungsstähig (so auch hinschius, Persets. 4. Ausl. Anm. 74b, 73 B, c zu § 26).

Dieser Grundsat, daß die Nechtsatte ausländischer Behörden keine eintragungsfähigen Statusänderungen begründen, ist in der Praxis anerkannt für die Scheidung, Nichtigkeitserklärung von Ehen durch ausländische Urteile.

Auf Grund dieser Urteile können die in § 55 Perset. behandelten Vermerke nicht eingetragen werden (KG. in DLG. 7, 412).

Diese Untauglichkeit ausländischer Urteile zur Herbeiführung der Bermerke nach § 55 l. c. wird in der angesührten Entscheidung zutreffend damit begründet, daß letztere Bestimmung nur für inländische Nechtsverhältnisse geschaffen sei, da sie ihre Neufassung lediglich mit Nücksicht auf die Einführung der entsprechenden materiellen Borschriften des BGB. ersahren habe (Art. 46 II EBBGB., Magd. Mat. BGB. 1 S. 13) und serner mit dem Hinweis auf die nur für inländische Nechtseverhältnisse passende Bestimmung des § 25 der Aussichrungseverhältnisse verhältnisse aussende Bestimmung des Bundesrats vom 25. März 1899 (NGBI. S. 223), wonach die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten eine Aussertigung des Scheidungsurteils zum Zwecke der Einstragung zu übersenden hat. — Diese Begründung, die für § 55 l. c. zutrifft, kann nun zwar nicht ohne weiteres, wie dies z. B. von Hinschius geschieht, für § 26 verwertet werden.

Denn dieser hat mit der Einführung des BGB. keine Neusassung erhalten, aus der man folgern könnte, daß er nur für inländische Rechtsverhältnisse bestimmt sei. Wohl aber erscheint hier der Schluß gerechtsertigt: Wie § 55 entsprechend obigen Aussichtungen nur inländische Urteile als Voraussehung für die Eintragung von Statusänderungen in Betracht zieht, für die Eintragung beim Vorliegen ausländischer Urteile dasgegen keine Grundlage bietet, so sind überhaupt die Eintragungsvorschriften des Perschus, sür Statusänderungen insolge aussländischer Urteile nicht gegeben, sie sehen zu ihrer Unwendbarkeit Rechtsakte vor deutschen Behörden und durch solche voraus.

Ob biese Rechtsakte Urteile sind ober andere Außerungen ber Staatsgewalt, z. B. Chelichkeitserklärung ober bie hier interessierende Bestätigung des Annahmevertrages ist ohne Bebeutung. Es gilt für alle diese Rechtsakte der gleiche Grundsat.

Nur die von einem deutschen zuständigen Gericht bestätigten Aboptionsverträge können die Sintragung eines Vermerkes nach § 26 Verseif. herbeiführen.

II. Dafür sprechen auch folgende Erwägungen, die aus ber Organisation ber Führung ber Standesregister sich ergeben.

Die Eintragungen nach § 26 l. c. werden von den Standessbeamten selbständig d. h. im Gegensatze zu den Berichtigungen nach §§ 65 ff. l. c. ohne gerichtliche Anweisung vorgenommen. Die Standesbeamten sind aber bloße Beurkundungspersonen, nicht Richter, sie sind nicht dazu bestimmt, über die Anwendbarkeit inländischen oder ausländischen Rechts und andere Rechtsfragen eine Entscheidung zu treffen (z. B. hier auch darüber, ob die nach Art. 22 Abs. 2 EGBGB. zur Wirksamkeit des Bertrages erforderlichen Erklärungen abgegeben sind).

Sie haben auch in keine Nachprüfung der richterlichen Uns ordnung einzutreten, sondern lediglich seftzustellen, ob diese Uns ordnung von zuständiger Seite erfolgt und ob sie Wirksams keit erlangt hat.

Diefe aus ber Aufgabe bes Standesbeamten, feiner Stellung gegenüber bem Gericht, ben Borschriften über seine Amtsführung folgenden Cate ergeben, daß die Eintragung nach § 26 nur folde Bermerke jum Gegenstand haben fann, beren urfundliche Grundlagen feiner materiellen Nachprufung bedurfen, beren Wirksamkeit vielmehr für den Standesbeamten ohne weiteres erkennbar ift. Für die Aboption kommt daher als Grundlage ber Eintragung nur ber bom beutschen guftandigen Gericht bestätigte Annahmevertrag in Betracht. Denn lediglich biese Bestätigung, welche gehörig befanntgemacht ift, enthält bie authentische, für ben Standesbeamten verbindliche Teftstellung, daß die Boraussenungen einer gultigen Annahme an Rindes Stutt gegeben find. Dementsprechend find auch in einzelnen Bundes= staaten Anweisungen an die Standesbeamten ergangen, die Randvermerke nach § 26 1. c. nur auf Borlegung der mit ber Bescheinigung ber Befanntmachung bes Bestätigungsbeschlusses bes zuständigen Umtsgerichts verfebenen Bertragsausfertigung (unter hervorhebung ber nur für inländische Rechtsverhältniffe paffenden Bestimmung bes § 66 FGG.) einzutragen.

So Dienstanweisung für die Standesbeamten im Großherzogtum Baden vom 18. Januar 1901 (Gesetz und BBl. S. 79 Nr. VI), MinBD. betreffend Namensänderungen im Königreich Württemberg (NBBl. Nr. 33, vom 9. Oktober 1899 S. 745), Bekanntmachung des baprischen Justizministers vom 26. Dezember 1899, die Amtssührung der Standesbeamten in der Pfalz betreffend (JMBl. S. 1221).

III. Die hier vertretene Ansicht kann nicht mit dem hinweis darauf bekämpft werden, daß damit die Wirksamkeit im Ausland begründeter Abptionsverhältnisse in Deutschland überhaupt verneint werde, ein Ergebnis, das schon mit Rücksicht auf Art. 22 Abs. 2 GGBGB. zweisellos unrichtig sein würde.

Denn wenn die fraglichen Aboptionsverhältnisse auch nicht geeignet erscheinen, die Eintragung eines Bermerks nach § 26 l. c. herbeizusühren, so wird damit im übrigen ihre materielle Rechtswirksamkeit im Inland keineswegs verneint. Es handelt sich bei dieser Eintragung lediglich um eine der Ordnung wegen erfolgende Klarstellung, nicht um einen rechtsbegründenden Borgang. Indem der Gesetzgeber keinen Zwang auserlegte, sondern einen freiwilligen Antrag erforderte, erklärte er die Bermerke des § 26 als nicht im öffentlichen Interesse ersorderlich, behandelte sie also anders als die Haupteintragungen (§§ 17, 54, 56).

Aus bem Fehlen eines im § 26 zugelaffenen Randvermerks kann also nichts geschlossen werden. Die Richteintragung ber Aboption steht deren Rechtswirksamkeit nicht entgegen.

IV. Zweiselhaft ist, ob der ausländische Annahmevertrag durch Bestätigung eines deutschen Gerichts Eintragungsfähigkeit

erlangen fann.

In der Literatur wird die Zulässigkeit einer solchen Bestätigung im Auslande begründeter Adoptionsverhältnisse vielsach verneint, (so auch Sbert, Dudek-Lindman. Anm. 1 zu § 66 FGG.), und zwar mit Rücksicht auf Art. 22 GGBGB.

Diese Begründung ist indessen versehlt. Aus Art. 22 in Berb. mit Art. 11 l. c. folgt, daß hinsichtlich der materiellen Borschriften die Gesetze des Staates anzuwenden sind, dem der Annehmende zur Zeit der Adoption angehörte. Das gleiche gilt für die Formvorschriften, doch genügt es, wenn die Formen des Errichtungsortes gewahrt sind.

Nicht zu ben Formvorschriften zählt aber die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt durch das zuständige Gericht

(vgl. Staudinger Anm. 6b zu Art. 22 EGBGB.).

Diese Bestätigung darf nach § 1754 Abs. 2 BGB. nur versagt werden, wenn ein gesetzliches Erfordernis sehlt. Sie darf also nicht versagt werden, wenn die ersorderlichen Erstärungen der Beteiligten in der Form abgegeben sind, welche durch die Gesche des Staates, dem der Annehmende angehörte, vorgeschrieben sind. (Planck, Ann. 4 zu Art. 22 CGBGB.).

Ein im Ausland begründetes Aboptionsverhältnis ift daher sehr wohl der Bestätigung durch ein deutsches Gericht zugänglich. Es ist aber die Einschränkung zu machen: die Bestätigung kann nur erfolgen, wenn dieser Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat, sonst fehlt es an einem nach § 66 FGG. zuständigen Gerichte. Kann diese Bestätigung erfolgen, so wird damit der Annahmevertrag auch einztragungsfähig im Sinne des § 26 Persets.

# Gebühren bei Substitutionen und die Entwürse einer neuen Rechtsanwaltsgebührenordnung.

Lon Rechtsanwalt Dr. Eugen v. Ziegler, Starnberg.

I. Schon die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren bes substituierten Anwalts find mangelhaft.

In den §§ 43, 45 NAGO. ift nur für die Substitution bes Unwalts im regelmäßigen Zivilprozeß eine Be= ftimmung gegeben. Es fehlt aber eine folche darüber, welche Gebühren der substitutierte Anwalt sonft z. B. im Zwangs= vollstreckungsverfahren, bei Wahrnehmung eines Offenbarungs= eidstermins, ober im Konfursverfahren und vor allem in Straffachen erhält, gang abgesehen von den verschiedenen kleineren Sonderverfahren (vgl. §§ 30, 39, 41, 47 RUGD.) des Zivilprozesses. Bon den der Landesgebührenordnung unterliegenden Berfahren foll dabei ebenfalls gar nicht die Rede fein. Bisher mußte die Gebührenbemeffung des substituierten Anwalts auf Grund § 89 RAGO. gefunden werden. Die richtige Anwendung entsprechender Bestimmungen erscheint schwierig; die Praxis mit ihrer Unzahl ber abweichenden Meinungen zeigt biefes beutlich. 147\*

An der Hand des Beispiels der Gebühren bei einem auswärtigen Beweiserhebungstermin im Strafprozeß läßt sich aber der richtige Gedanke für § 89 NAGO. herausschälen.

Im regelmäßigen Offizialversahren des Strasprozesses gibt es keine Beweisgebühr. Es kann daher schon keine Rede davon sein, daß der Substitut hier etwa in analoger Anwendung des 565 NUGO. diese Gebühr erhält. Dieselbe ist keine Beweisgebühr, sondern nur eine erhöhte Prozesgebühr, wie die des 564 NUGO. und eben nur als Ausnahme für das Privatklageversahren gegeben; andernteils ist aber wohl zweisellos 545 NUGO. heranzuziehen. Hm Zivilprozeß erhält der Substitut nach §45 eine halbe Prozesgebühr und die "dem Prozesgevollmächtigten im gleichen Falle zustehende Beweiszgebühr".

Der Grundgedanke ist also wohl der: Der Substitut muß den ganzen Prozeß geistig durcharbeiten, er übernimmt auch einen Teil des Prozeßbetriebes selbst, daher soll er auch einen Teil der Prozeßgebühr erhalten.

Auf den Strafprozeß angewendet heißt dieses: Im Strafprozeß wird der gesamte Prozeßbetrieb des Anwalts als "Berzeidigung" mit der Verteidigungsgebühr abgegolten. Also erhält der substituierte Anwalt in analoger Anwendung von § 45 nach § 89 NAGO. die halbe Verteidigungsgebühr aus § 63 oder 67 je nachdem der Prozeß im Vorversahren oder im Hauptversahren steht.

Daneben erhält er aber keine Beweisgebühr: Denn auch dem Prozesbevollmächtigten stände keine Beweisgebühr "im gleichen Falle" zu. Es frägt sich jetzt nur, ob der Substitut an den Erhöhungen der Verteidigungsgebühr aus § 64 und § 65 teilnimmt, weil er doch die Hälfte der Verteidigungszgebühr erhält.

Mit Bestimmtheit ist § 64 nicht anzuwenden, auch wenn sich die Verreidigung des Substituten auf mehrere Tage erstreckt. So wenig nach der herrschenden Ansicht (Queduau § 65/5) der Hauptanwalt für die Wahrnehmung eines kommissarischen Verznehmungstermins die Erhöhung des § 64 erhält, so wenig natürlich erst recht der Substitut.

§ 65 ist nach der herrschenden Ansicht — die namentlich jett in den vielen Entscheidungen zutage tritt, daß aus dieser Gebühr kein eigener Pauschsatz neben dem Mindestpauschsatz von 4 M zu derechnen ist — keine Beweisgebühr ähnlich der des Zivilprozesses, sondern nur eine Erhöhung der Prozesse, "Verteidigungs"-Gebühr für die vermehrte Tätigkeit. Diese Gebühr ist aber nicht davon abhängig, daß der Hauptanwalt der Beweiserhebung beiwohnt. Nur auf Grund des äußeren Merkmales, daß überhaupt eine Beweisaufnahme stattsand, wird vermöge des Pauschalierungsprinzips die erhöhte Verteidigungsgebühr gewährt (in den neuen Entwürsen ist diese Bestimmung — mit Necht — gestrichen).

Es rechtfertigt fich baber nach bem geltenden Rechte, daß bermöge des vorangestellten Grundsatzes auch der Substitut an

dieser erhöhten Verteidigungsgebühr teilnimmt, somit im Privatklageversahren regelmäßig 6+3~M erhält.

Das gleiche gilt für die Verteidigung mehrerer Beschuldigten ober Brivatkläger gemäß § 72.

Schält man also ben Grundgebanken bes § 45 heraus und wendet man ihn in allen von der Gebührenordnung nicht speziell geregelten Fällen gemäß § 89 NUGO. entsprechend an, so kommt man zu dem Ergebnis, daß

- 1. prinzipiell der substituierte Anwalt die Hälfte der Prozesbetriedsgebühr des Hauptanwalts erhält, welche dieser für die betreffende Instanz bezieht, also im Strasversahren die Hälfte der Berteidigungsgebühr, im Zwangsvollstreckungsversahren die Hälfte der Zwangsvollstreckungsgebühr, im Konkursversahren die Hälfte der Gebühr nach § 55, im Ausgebotsversahren die Hälfte der Gebühr des § 40 Ziff. 1 RAGO., dei Katserteilung des § 47 RAGO. (3. B. ein austwärtiger Anwalt wird zur Lösung einer Frage auständischen Landesrechts vom Hauptanwalt herangezogen) 3/20 usw. usw.;
- 2. in Fällen, in welchen ber Hauptanwalt, neben ber Betriebsgebühr, für die Handlung, welche der Substitut vornimmt, bei eigener Bornahme eine besondere Gebühr beanspruchen könnte, wie eben bei der Beweissaufnahme des Zivilprozesses, erhält der Substitut auch diese Gebühr 3. B. im Konkursversahren die Gebühren des § 56, im Aufgebotsversahren die Gebühr des § 40 Ziff. 4, nicht aber im Strasprozeßeine Beweisgebühr nach § 65.

Man findet diese beiden Gedanken bereits in § 43 NUGO., bem zweiten von derselben ausdrücklich geregelten Substitutions-falle, verkörpert.

Diese Negelung erscheint einsach und zur Entschnung bes Substituten entsprechend. Nach dem gegenwärtigen Standpunkt der NUGO. ist es aber fraglich, ob gemäß § 89 NUGO. zuerst analog § 45 NUGO. und dann die besonderen Spezialvorschriften heranzuziehen seien oder direkt nur § 89 und die einzelnen Spezialvorschriften Anwendung finden können, in welchem Falle der Substitut regelmäßig um eine Gebühr kommt; es empsiehlt sich daher, in dem obigen Sinne eine ausdrückliche Bestimmung in der NUGO. einzusühren.

Der vom Berein der Amtsgerichtsanwälte aufgestellte Entwurf einer neuen NAGO. enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen. Der Entwurf des Deutschen Anwaltvereins hat dem § 45 die Fassung gegeben, daß dem Substituten bei der Beweisaufnahme eine volle Gebühr zusommt. — Nachdem dieser Entwurf prinzipiell die Beweisgebühr auf eine volle Gebühr erhöht hat, wäre der Substitut ungenügend honoriert, da seine Tätigkeit sich eben nicht nur auf die Beweisserhebung erstreckt, für die die volle Gebühr entsprechen soll, sondern er auch den ganzen Prozeß durcharbeiten muß, also mit Necht die halbe Prozeßgebühr außerdem sortbeziehen müßte.

Wohl aber hat der lettere Entwurf in § 67a unter anderem für die Mitwirkung bei einem außerhalb der Hauptverhandlung stattsfindenden Beweisaufnahmeversahren die Hälfte der gewöhn=lichen Berteidigungsgebühr des § 63 zugebilligt.

<sup>1)</sup> Bollständig bagegen Quednau § 65 Anm. 8. Dafür Walter Joachim Borbemerkung zu § 63 Note 5, Meher-Irmler Borbemerkung zu § 63, 2b. Pfafferoth Vorbemerkung Ha will nach §§ 89, 90 eine Gebühr nach dem Umfang der Mühewaltung bis zum vollen Betrage des § 67 gewähren.

Diese Bestimmung trifft nach ihrem Wortlaut sowohl den Fall, daß der eigentliche Verteidiger bei diesen besonderen Terminen mitwirkt, wie daß nur ein substituierter Unwalt darin tätig ist. Die Negelung entspricht unseren oben enthaltenen Grundsätzen, nur liegt eine Unlogik darin, daß die <sup>5</sup>/10 immer aus der Gebühr des § 63 berechnet werden, während sie logischer im Vorversahren eben nur aus der Vorversahrenszgehühr berechnet werden dürften.

Die Zweifel wegen ber Beweisgebühr bes § 65 find durch Streichung biefer Gebühr erledigt.

Gine generelle Regelung der Gebühren des substituierten Anwalts ist aber auch in diesem Entwurse nicht getroffen worden. Die Auslegung auf Grund des beibehaltenen § 89 ist schwieriger denn je, da sich bei der Neuregelung einerseits des § 45 (Gewährung nur einer vollen Gebühr), andererseits des § 67a (halbe Verteidigungsgebühr) und Veibehaltung des § 43 (1/2 Prozeßgebühr und Spezialgebühr) sich ein leitender Grundsgedanke überhaupt nicht mehr herausschälen läßt.

Es ift merkwürdig, daß diefer Lücke bisher, soweit ich fah, nicht gedacht wurde;2) auch das Blochsche Gutachten auf bem Nostocker Anwaltstag (JB. 1910, 601) ift der Frage nicht nähergetreten; und doch handelt es sich um einen ungeklärten Rechtstoff, der fast täglich in den verschiedensten Bariationen an den Anwalt herantritt. Es ist ein durchans unerquickliches Ding, wenn hauptanwalt und Substitut verschieden liquidieren, und in ber Tat eine feste Richtschnur nicht zu finden ift. Die neue Gebührenordnung foll daher außer einer fpeziellen Regelung der beiden hauptfälle — des Zivilprozeffes und des Strafprozesses (in letterem nach der obigen Anregung) im An= schlusse an § 89 NAGO. — eine Regel geben, daß im Falle der Substitution, der substitutierte Anwalt junachft die Hälfte der dem Hauptanwalte für den Betrieb der Angelegenheit zu= ftehenden Gebühr, und wenn diefer im Falle der Selbstvornahme des Geschäftes daneben noch eine besondere Gebühr erhielte, diese Gebühr ganz, und zwar im Falle wiederholter Tätigkeit auch wiederholt erhält. Es ist natürlich Sache ber beratenden Rommission, diesen Gedanken zu formulieren und seine Anwen= bung auf die einzelnen Spezialfälle und auf die sonstigen Neuerungen der Gebd. durchzuarbeiten.

II. Welche Gebühren bleiben dem Hauptanwalt und welche Gebühren find erstattungsfähig?

Für den Zivilprozeß billigt § 42 dem Hauptanwalt, der die Bertretung in der mündlichen Berhandlung und in der Beweißaufnahme abgegeben hat, die ganze Prozeßgebühr und die halbe Berhandlungsgebühr zu.

Die RUGO. (vgl Motive zu §§ 42, 43) aing von dem richtigen Grundsate aus, daß die hinzutretende Tätigkeit eines zweiten Anwalts bei demselben Akte eine Herabsetzung der Gebühren des ersteren Anwaltes nicht herbeiführen kann, und billigte deshalb dem Hauptanwalte die volle Prozeßgebühr zu, odwohl auch der Substitut die halbe Prozeßgebühr erhält. Dieses ist auch vollständig berechtigt.

Die danach gewährte halbe Berhandlungsgebühr, die natürlich auch von der Schlußverhandlungsgebühr zu bezechnen ift (Duednau § 42 Note 2) begründet der Entwurf damit, daß der Prozeßbevollmächtigte immer noch einen besonderen Berkehr mit dem Substituten zur Vorbereitung der Berhandlung oder auch zur weiteren Prozeßführung pflegen muß.

Diese Begründung ist nicht durchschlagend. Das System der Anknüpfung an äußere Merkmale bringt es mit sich, daß das Maß der Arbeit nicht ausschlaggebend ist, sondern die Gebühr eben einsach bei der Tatsache der Verhandlung, der Erlassung des Beweisbeschlusses usw. anfällt; sie kann aber darum auch nur dem Anwalte zukommen, der verhandelt, der den Beweisbeschluß durch die Verhandlung hervorrust, der zum Schlusse verhandelt; andernfalls müßte man dem Hauptanwalt auch die halbe Beweisgebühr zubilligen, da durch den Eintritt der Prozesses in das Beweissstadium auch für ihn die Tätigkeit wieder zunimmt. Der Hauptanwalt betreibt den Prozess, weiter tut er nichts, seine Entlohnung sei denn auch die volle Prozesseschühr; aber auch nur diese; den Ausgleich muß hier eine Neuregelung der Erstattungsfähigkeit bieser Gebühr geben.

Es ist bekannt, daß fast in allen Fällen der Substitution der Hauptanwalt tatsächlich nur die halbe Prozekgebühr<sup>3</sup>) liquidiert, nämlich diejenige, welche gemäß §91 Ubs. II Sah 2 JPD. erstattungsfähig<sup>4</sup>) ist: Die Partei würde sich meistens schönstens dasür bedanken, wenn sie die übrigen Gebühren aus eigener Tasche daraufzahlen müßte. Begnügt sich aber das Groß aller substituierenden Unwälte mit der halben Prozeßgebühr, so schneidet man ihnen nicht ins Fleisch, wenn man die halbe Berhandlungsgebühr auch theoretisch streicht.

Der Entwurf der Amtsgerichtsanwälte hat zwar die halbe Berhandlungsgebühr beibehalten, aber in §§ 37/11 des Ent-wurfes nicht diese, wohl aber die volle Prozefigebühr des Hauptanwalts für erstattungsfähig erklärt,

1. wenn der Prozesbevollmächtigte am Prozesgericht nicht zugelassen ist, gemeint ist also ber auswärtige Haubtanwalt, und

2. durch die Tätigkeit zweier Rechtsanwälte nicht mehr Kosten entstehen, als entstanden sein würden, wenn der Prozesbevollmächtigte selbst in der mündlichen Verhandlung tätig gewesen wäre — also seine Reisegebühren höher wären — oder — nach besonders ausgestellten Regeln — die Korrespondenzgebühr exsstatungsfähig ist.

Es ist erfreulich, daß dieser Entwurf wenigstens die Erstattungsfähigkeit gesetgeberisch regelte, wenn auch nicht ganz glücklich. 5)

Der Entwurf des Deutschen Anwaltvereins hat an § 42 NAGO. nichts geändert, wohl aber hat er für die

<sup>2)</sup> Bgl. Abhandlungen zu ben neuen Entwürfen in JW. 12 S. 335, 580, 738, 786; 441 (gibt nur die Grundsäte des Entwurfes des Deutschen Unwaltvereins wieder). Mitteilungen der Amtsegerichtsanwälte 1912 S. 30, 47.

<sup>3)</sup> Bal. Striemer in 3B. 10, 223.

<sup>4)</sup> Daß schon bisher die Rechtsprechung auf dem Standpunkte stand, nicht zu erwägen, ob durch die Tätigkeit der zwei Anwälte mindestens gleichviel an Reisekoften der Partei erspart wurde, und nicht wenigstens in diesem Rahmen die Gebühr nach § 42 RAGO. für erstattungsfähig hielt, ist bedauerlich.

<sup>5)</sup> Indem er aber die halbe Verhandlungsgebühr nicht für erstattungsfähig hält, zeigt er deutlich, daß dieselbe keine innere Berechtigung hat.

Korrespondenzgebühr<sup>6</sup>) in einer gegenüber dem Entwurse der Amtsgerichtsanwälte besser formulierten Weise die Erstattungsfähigkeit ausgesprochen (Entwurf zu § 91 BPD.). Die Korrespondenzgebühr (wie bisher eine volle Prozeßgebühr) soll samt dem Pauschsattet werden, wenn eine nicht am Orte des Prozeßgerichts wohnhafte Partei neben dem am Prozeßgerichte zugelassenen Prozeßbevollmächtigten einen an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe ansässigen Anwalt mit der Information des Prozeßbevollmächtigten betraut.

Es bleibt aber eine ganz unbegründete Lücke, wenn die Partei nicht diesen Anwalt ihres Wohnortes gleich zum Prozeßbevollmächtigten, 7) der dann für die Verhandlung erst den Anwalt des Prozeßgerichts substituiert, aufstellen und nicht auch die Kosten des ersten ersetzt erhalten darf.

Im Amtögerichtsprozeß kommt die Korrespondenzgebühr überhaupt kaum vor, weil die Partei wohl immer den Anwalt ihres Wohnsiges als Prozeßbevollmächtigten bestellt. In kollegialgerichtlichen Prozessen ist dieses nicht möglich, weil der Anwalt des Wohnsiges am Prozeßgerichte regelmäßig nicht zugelassen wird. Aber ist dann in beiden Fällen die Tätigkeit des an erster Stelle in Anspruch genommenen Anwalts eine so sehr verschiedene?

Der ortsansässige Anwalt, der Anwalt des Vertrauens, führt doch in der Prazis in Wahrheit immer den Prozeß, ob er — am Amtsgericht — sich gleich zum Prozeßbevollmächtigten bestellt oder — an den Kollegialgerichten — sich äußerlich mit der Charge des Korrespondenzanwalts zusriedengeben muß. Der gewissenhafte Korrespondenzanwalt arbeitet sowohl bei der Informationsentgegennahme wie namentlich bei der Informationsabgabe an den Prozeßbevollmächtigten das Tatsachenmaterial in seiner rechtlichen Bedeutung durch und wird auch mehr oder minder seine rechtlichen Aussührungen, da die Partei von ihm doch Aussunft über den voraussichtlichen Ersolg des Brozesses haben will, auch dem Prozesbevollmächtigten mitteilen. Dieser braucht also eigentlich nichts weiter zu tun, als danach seinen Schriftst mehr oder minder abzuschreiben.

Es wäre also angebracht, Korrespondenzgebühr und Subsstituentengebühr gleichzustellen, jedem die volle Prozessgebühr und nur diese zu gewähren, und jede in dem obensgedachten Falle nach dem Entwurf zu § 91 BPD. erstattungssfähig zu machen.8)

Mit dem Entwurf des Deutschen Anwaltvereins stimme ich überein, daß die Vorschriften über die Erstattungsfähigkeit in die BPD. und nicht in die NUGO. gehören.

# Ablehnung von Mandaten.

Bon Rechtsanwalt Dr. Alfred Geiger, Frankfurt a. M.

Unter den mannigfaltigen Angriffen, die heute von Laien und leider auch aus Nichterkreisen gegen die Anwaltschaft gerichtet werden, findet man häufig auch die Rlage, keine Sache sei so aussichtslos, daß nicht doch ein Anwalt sie annehme. Besonders begegnet man diesem Vorwurf bei der Kritik über allzu große Säufigkeit aussichtslofer Revisionen in Straffachen. Hierauf ift oft erwidert worden, daß alle Fälle, in benen es dank der Bemühungen des Anwalts nicht zum Prozeß kommt, unbekannt bleiben. Auch hat man darauf hingewiesen, baß ber Begriff ber Aussichtslosigkeit kein objektiver ist, und baß eine Sache nicht schon beshalb aussichtslos ift, weil bas Gericht sich später gegen den Mandanten erklärt. Eventus magister stultorum! Aber ber Hauptpunkt bleibt boch, ob denn wirklich der Anwalt moralisch oder in richtiger Auffaffung ber Standespflichten verbunden ift, eine ihm aussichtslos erscheinende Sache abzulehnen. In Deutschland gilt beinahe die Stellung dieser Frage schon als unsittlich. Um aber zu entscheiben, ob uns nicht ein Borurteil irreführt, fei es geftattet, die Meinung Englands barzustellen. Dort ift die Frage gelegentlich ber Marconi-Affäre kurzlich wieder akut geworden. Und wenn auch die englischen Verhältnisse von den unseren grundverschieden sind, so steht doch die sittliche Unantastbarkeit von Juftig und Anwaltschaft in England fest. Auch für uns wird daber dieses Beispiel Belehrung bieten.

Die englische Unwaltschaft zerfällt bekanntlich in die zwei Rlaffen der Barrifters und Solicitors. Der Solicitor beforgt den Berkehr mit der Partei; ihm liegt der ganze Rreis anwalt= licher Geschäfte mit Ausnahme ber Bertretung ber Sache in ber mündlichen Berhandlung ob. In ftreitigen Sachen hat er insbefondere für die Inftruktion und Borbereitung ber Sache bis zur Hauptverhandlung zu forgen. Tropdem ift die Haupt= person im Prozesse ber Pladieranwalt, ber Barrifter. Denn da in England der Grundsatz der mündlichen Verhandlung voll ausgebildet ift, hängt das Schidfal des Prozesses davon ab, daß der Streitstoff rechtlich und tatsächlich erschöpfend vor-Bu den Aufgaben des Barrifters gehört getragen wird. außerdem auch die Beweisaufnahme, da die Bernehmungen burch bie Partei und nicht burch ben Richter erfolgt. Rein Barrifter barf ein Mandat bireft von der Partei oder einem Privatmann annehmen, sondern nur von einem Solicitor. Bu Gunften bes Barrifters herrscht für die mundliche Berhandlung ein gemilderter Anwaltszwang. Es steht zwar jeder Partei frei, den Prozest felbst zu führen. Nimmt fie fich aber einen Bertreter, fo muß dies ein Barrifter fein. Er unterfteht ber Stikette der Bar; er muß daher die überkommenen Anstands= regeln ber englischen Unwaltschaft streng einhalten, wenn er nicht fein ganges Ansehen aufs Spiel feten will. Bei ber Abergabe der Aften und der Abertragung des Mandats erhält ber Barrifter bom Solicitor eine gedrängte Darftellung bes ganzen Falles; man nennt sie "Brief" (von brevis). Die Un= nahme bes "Briefs" entspricht unserer "Unnahme bes Mandats".

Die Etifette ber Bar bestimmt nun über die Annahme von Mandaten, daß der Barrister verpflichtet ist, jeden Brief anzunehmen, wenn ihm ein angemessenes Honorar zugleich

<sup>6)</sup> Wie auch unter Einschränkungen ber Entwurf ber Amtsgerichtsanwälte.

<sup>7)</sup> Soweit nicht Zulaffungsichwierigkeiten entgegenfteben.

<sup>8)</sup> Es frägt sich dann nur, ob man nicht auch die letzte Konsfequenz darauß ziehen und in beiden Fällen auch den Substituten gleichstellen, also ihm in jedem Falle, ob er nun neben einem Korrespondenzanwalt Prozestevollmächtigter oder für die Berhandlungen der Substitut des auswärtigen Prozestevollmächtigten ist, nur die halbe Prozestgebühr geben soll. Denn beide Male nimmt ihm der auswärtige Anwalt den Berkehr mit der Partei selbst ab und unterbreitet ihm den Stoff in juristisch klargestellter Form, erleichtert ihm selbst also die Arbeit wesentlich.

angeboten wird. Er barf nur aus zwingenden, perfonlichen Gründen ablehnen. Als folde Gründe werben aber nicht anerkannt, daß ber Barrifter die Sache für aus= sichtslos hält ober vom Unrecht seiner Partei überzeugt ist. Die persönliche Ansicht oder Gesinnung bes Barristers spielt eben überhaupt keine Rolle.

So waren in den Marconi-Prozessen die in die Angelegen= heit verwickelten Minister und liberalen Parteiführer durch die beiden bedeutendsten konservativen Anwälte, die zugleich konser= vative Führer im Unterhause find, nämlich durch Sir Ebward Carfon (im letten konfervativen Ministerium Attorney General) und F. E. Smith vertreten. Die Konservativen waren natürlich febr unangenehm bavon berührt, daß badurch ihre beiden beften juristischen Sprecher für die Debatte im Unterhause faltgestellt waren. Insbesondere führte die "Times" in einem Leitartifel aus, Carfon und Smith hätten wegen ihrer politischen Stellung die Minister nicht vertreten durfen. Bolitische Berhältniffe seien nach Ansicht ber Zeitung zwingende persönliche Grunde. Wenn dies aber nach Ansicht des Anwaltstandes nicht der Fall fei, fo mußten die Regeln der Bar-Ctikette ichleunigst geändert werben.

Die "Times" hat hierauf von einer Reihe namhafter Juriften Bufdriften erhalten, beren Inhalt bier furg wieber= gegeben werden soll.

Sir Barry Poland führt aus, daß politische Gegnerschaft ober Mitaliedschaft im Barlament niemals einen Unwalt berechtigen, ein Mandat abzulehnen. Er geht bann auf die Ent= stehungsgeschichte dieser Regel ein und zitiert die Außerungen aweier hervorragender Rechtsgelehrter aus früherer Zeit. Sie beleuchten den Fall so klar, daß fie hier folgen sollen, wobei ich mich an den in der "Law-Times" vom 21. Juni 1913 (Vol. 135 S. 181) gegebenen Wortlaut halte.

Schon 1792 befinierte hiernach Ersfine, ber führenbe Strafverteibiger feiner Zeit und fpatere Lordfanzler, bie Pflichten des Anwalts folgendermaßen:

"Ich will für alle Zeiten und gegen alle Wechselfälle die Würde, Unabhängigkeit und Unantastbarkeit ber englischen Anwaltschaft verfechten. Denn ohne biefe kann unparteiische Rechtspflege, ber wertvollste Teil ber englischen Verfassung, nicht bestehen. Bon dem Augen= blide an, wo man dem Anwalt erlaubt, zu sagen, ob er zwischen der Krone und dem angeklagten Untertan stehen will, oder ob er es nicht will, von diesem Augenblicke an ist die Freiheit Englands zu Ende. Wenn ber Unwalt von seiner Ansicht von der Anklage oder der Verteidigung aus die Bertretung des Angeklagten ablehnt, fo maßt er fich bas Umt bes Michters an. Ja, er maßt cs sich an vor der Stunde bes Urteils und legt im Berhältnis ju feinem Rang und feinem Unfehen ben ichweren Ginfluß einer vielleicht irrtumlichen Anficht in bie Bagichale gegen ben Ungeklagten."

1822 hat fich bann Lordfangler Eldon folgenbermaßen geäußert: "Der Barrifter barf feine Auswahl treffen, für welchen Mläger er auftritt. Denn, wenn man bem Barrifter er= lauben würde, eine Auswahl in bezug auf ben Klienten gu treffen, für ben er plabiert, fo murbe ber Lauf der Rechtspflege unterbrochen werden durch ein Borurteil gegen ben Kläger und bas Fehlen ber Unberührtheit der Anwaltschaft."

Gleichzeitig mit Sir Harry Poland hat fich auch Sir Ralph Neville, früher langjähriger Unwalt, jest Richter am Sigh Court, geäußert. Er faßt die Pflicht zur Mandatsannahme noch schärfer:

"Man muß fich immer baran erinnern, bag man in berselben Lage ist, wie ein Kutscher, der in der Reihe fteht und auf jede Bestellung kommen muß. Es ift niemand gezwungen, Anwalt zu werden oder zu bleiben. Aber folange er die Privilegien eines Barrifters genießt, muß er feine Dienfte ohne Furcht und Bunft jebem gur Berfügung ftellen, ber ihrer bebarf." Schließlich hat sich auch einer der angegriffenen Anwälte,

F. E. Smith, felbst geäußert. Seine Bemerkungen gipfeln in bem Sate:

"Wirft man und etwa vor, daß wir überhaupt als Unwälte in dieser Sache tätig wurden, ober vielmehr nur, daß wir auf der verfehrten Seite ftanden? Wenn letteres gemeint ift, fo ift dies die gröbfte Be= schimpfung, die jemals einem ehrenwerten Stande angetan worden ift."

Daß diese Ansicht alter und neuer Autoritäten nicht ver= einzelt ift, sondern die communis opinio bes gesamten Juriften= ftandes darstellt, beweisen die Außerungen der "Law-Times", ber führenden englischen juristischen Zeitschrift. Gie bringt an einer Stelle Einzelheiten aus der Pragis der Anwaltschaft in Frland, wo berartige politische Rämpfe noch heftiger zu fein pflegen, als in England. Es wird querft festgestellt, daß es bie ungebrochene Tradition der führenden Advokaten der Frischen Bar fei, jeden Brief von dem Solicitor anzunehmen, ber zuerft fommt. So wurde in dem bekannten Hochverratsprozesse Parnell bon einem feiner schärfften politischen Gegner, Francis Mac Donagh, verteidigt, obwohl beffen Gigentum fogar furg jubor burch einen von Parnells Unhängern veranlaßten Aufftand geschädigt worden war. Während eines anderen Prozesses wurde der Anwalt des Nationalisten Redmond als Kandidat der Unionisten in einem irischen Bahlkreise aufgestellt und schickte beshalb seinen Brief gurud. Deffen Rudnahme wurde aber verweigert, und er mußte den Prozef für feine politifchen Gegner durchführen, was er auch mit Gifer und hingabe tat.

Die eigene Unficht bes Blattes fommt am beften zum Ausbruck in ben Worten, mit benen es feinen erften Artikel fchließt:

"Sir Edward Carfon und F. E. Smith muffen dazu beglückwünscht werden, daß fie dem Bublifum bie Tatjache gezeigt haben, daß die Dienste des Unwalts jedem Mitgliede bes Bublikums in gleicher Beife gur Berfügung fteben, eine Regel, um wieber Gir Ralph Meville zu zitieren, die uns überkommen ist von Generationen von Männern, die das Ansehen ber englischen Unwaltschaft hinterlaffen haben unübertroffen in ber Welt in bezug auf Integrität, Furchtlosigkeit und Unparteilichkeit. Und das ist bes Bublikums größtes Intereffe!"

Diese englische Auffassung erscheint manchem vielleicht erftaunlich. Sie ift aber nur eine felbstwerständliche Folge bes Anwaltzwanges. Wer bie Privilegien eines folchen Monopols genießt, muß jedem Rechtsuchenden zur Verfügung stehen. Mit Recht weist Erskine darauf hin, daß jede Ablehnung wegen Aussichtskofigkeit durch den Anwalt dem Klienten von vornherein schadet. Die Partei will vom Richter wissen, ob sie Recht hat, nicht vom Anwalt.

In unverkennbarem Widerspruch hierzu ftehen die Gewohn= heiten unserer deutschen Reichsgerichtsanwälte. Diese haben stets die Ansicht verfochten, die Anwaltschaft musse die Sache sieben und fo dahin wirken, daß offenbar aussichtslose Sachen vom Reichs= gericht ferngehalten werden. Die hierauf beruhende Praxis der Reichsgerichtsanwälte wird allerdings von den Instanzanwälten bemängelt. Der Standpunkt der letteren deckt sich in vielem mit ber englischen Auffassung, daß man nämlich jedem die Möglichkeit bieten muffe, sein vermeintliches Recht bis zum letten zu ver= fechten. Vielleicht beruht die entgegengesetzte Ansicht auf einer Berwechslung der beratenden und vertretenden Tätigkeit des Anwalts. Selbstverständlich hat der Anwalt das Recht und bie Pflicht, von einem aussichtslosen Prozes abzuraten; er wird bestrebt sein, den Klienten an einem Vorgeben zu verhindern, bas ihm zweckwidrig erscheint. Wenn der Mandant sich aber einmal entschlossen hat, den Prozeß zu führen oder der Un= geklagte in einen Strafprozeg verwidelt ift, fo gebietet die Pflicht bem Anwalt, als bem berufenen und bom Staate eingesetzten Bertreter, die Interessen des Klienten nach besten Kräften zu wahren. Die Berantwortung für die Führung des Prozesses trägt allein der Mandant, ebenso wie der Angeklagte seine Schuld nicht auf ben Verteidiger abschieben kann. Der Anwalt ist nicht der Vormund der Partei, sondern ihr Bevollmächtigter. Leider herrscht ja in Deutschland das Bestreben vor, das Bublifum zu bevormunden. Diese, uns aus der Zeit bes Absolutismus überkommene Anschauung spielt, wie bei ber geringen Bewertung der Anwaltschaft überhaupt, auch bei ber Umgrenzung ihrer Pflichten mit. Das Recht auf anwaltliche Bertretung ift ein äußerst wichtiges Recht bes Staatsburgers. Dies ist aber leider noch nicht allgemein anerkannt; im Gegen= teil, Richter und Publikum sehen oft die Anwaltschaft als läftige Fessel an, der sie sich bei jeder Gelegenheit zu entledigen suchen. Während daher in England, bei der dort herrschenden hoben Wertung bes Unwaltstandes, das Bestreben in erster Linie barauf geht, jedem anwaltliche Vertretung zu sichern, wird bei uns ber gesetzlich bestehende Anwaltszwang vermengt und beschwert mit Standesauffaffungen, die bem Bublifum in vielen Fällen fehr zu seinem Schaben ben Anwalt und Ber= teidiger entziehen und die beinahe schon die Beschäftigung mit Straffachen zu einer minderwertigen gestempelt haben. Man benutt den Antvaltszwang, um dem Gericht durch die Vor= prüfung Arbeit zu ersparen. Das in bem Unwaltszwang liegende sittliche Gebot richtet sich aber in erster Linie babin, baß jedem Rechtsuchenden ber Unwalt werbe. Sonft erniedrigt man ja den Anwalt, den man in Festreden so oft als gleich= geordnetes Organ der Rechtspflege feiert, jum Gehilfen bes Richters. Man übersieht allerdings dabei, daß man hierdurch ber Anwaltschaft auf ber anderen Seite eine viel zu große Macht einräumt, indem man fie zwingt, um mit Erstine zu reben, die Rolle des Richters sich anzumagen. Ein Beispiel für viele. Es ist bekannt, daß das MG. früher den Differenzeinwand in viel weiterem Mage zugelassen hat, als die Instanzgerichte.

Wenn nun die Neichsgerichtsanwälte sich grundsätlich geweigert hätten, gegen derartige Urteile Revision einzulegen? Dann wäre einsach eine wohlerwogene, wenn auch nach Ansicht der meisten Juristen unrichtige gesetzliche Bestimmung illusorisch gemacht worden. Man sieht, daß man sich durch die Forderung, der Anwalt müsse aussichtslose oder ungerechte Sachen ablehnen, ins Userlose begibt.

Nur der wird diese Frage, wie jede mit dem Anwaltberuse zusammenhängende Frage, richtig beurteilen, der nie aus dem Auge verliert, daß der Anwalt, sei er noch so sehr "Organ der Nechtspflege", immer Bertreter der Partei ist. Seine vornehmste und erste Pflicht ist es, seinem Mandanten zu dienen. Wer glaubt, daß er zu "objektiv" sei, um sich auf den Parteistandpunkt stellen zu können, soll nicht Anwalt werden. Wer allzu große Objektivität bei Annahme von Mandaten walten läßt, der schädigt oft im Ergebnisse den, der ihm sein Vertrauen zugewandt hat. Das aber sollten diesenigen mit allen Kräften zu vermeiden suchen, denen die hohe Ausgabe zusommt, Anwalt des Rechts zu sein.

# Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Sountags= ruhe im Handelsgewerbe.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Gottschalk, Berlin.

Nach langjährigen Beratungen und vielfachen Resolutionen des Reichstags und der beteiligten Arbeitgeber= und Arbeit= nehmerverbände ist der "Entwurf eines Gesetzes betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" erschienen. Die Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die bisher grundfählich in der Gewerbeordnung (vgl. § 105b Abs. 2) geregelt war, foll nun in einem besonderen Gesetze ihre Regelung finden. Die Gesetzgebung geht damit einen Weg, den sie in der letten Zeit häufiger beschritten hat. Während in früherer Zeit alle Anderungen der Gewo. als Novellen in das Gesetz eingefügt wurden, hat man in den letten Jahren einzelne Materien herausgenommen und in selbständigen Gesetzen bearbeitet. So ist bereits im Jahre 1903 das Kinderschutgeset, so sind in der letten Zeit das Hausarbeitsgesetz und das Stellenvermittler= geset entstanden. Ihnen foll nun bas Gefet über bie Sonntags= rube im Sandelsgewerbe folgen. Man kann nicht sagen, bag burch die fortgesette Novellen- und Erganzungsgesetzgebung die ohnehin schon schwierige gewerbliche Gesetzebung übersichtlicher wird. Im Gegenteil, die Loslösung einzelner Teile aus bem Organismus der Gewerbegesetzgebung verurfacht neue Schwierig= keiten, da leicht der Zusammenhang mit der Gewd. verloren geben fann. Diefer Zusammenhang aber ift für eine einheit= liche und einigermaßen sichere Rechtspflege bringend geboten. Wenn daher auch die Sonntageruhe fünstigbin durch ein befonderes Gefet geregelt werden foll, fo muß boch für die Auslegung und das Berftändnis immer wieder auf die Gewo. hingewiesen werden. Jedenfalls zeigt sich immer mehr die Not= wendigkeit, die gefamte gewerbliche Gesetzgebung einmal von Grund aus neu zu prufen und zu regeln, die in vielen Gefeten verstreuten Vorschriften zu sammeln und ein wirklich einheitliches. bem Laien verständliches Gewerberecht zu schaffen.

Gegenstand des Entwurses ist nun die Regelung der Sonntagsruhe im Kandelsgewerbe. Der Entwurf läßt

baber die Sonntagsrube in den rein gewerblichen und fabritmäßigen Betrieben unberührt, er bestimmt ausbrudlich, daß seine Vorschriften sich hierauf nicht beziehen (§ 14 Biff. 1). Der Begriff des Handelsgewerbes ift im Entwurf, ebenso wie im § 105b Abf. 2 Gew D. grundfählich der gleiche wie im 8 1 Abs. 2 HB. Die dort aufgeführten Betriebe bilden grundlegend ben Begriff bes handelsgewerbes. Der Entwurf kann aber für seine Zwecke ben Begriff nicht ohne weiteres übernehmen. Der Begriff des Handelsgewerbes umfaßt auch die Produktion, die Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung von Waren (§ 1 Abf. 2 Ziff. 1, 2, 9 HGB.). Diefe im Sinne ber Gewo. gewerbliche Tätigkeit ist von der Regelung des Entwurfe, wie bereits erwähnt, ausgeschloffen. Der Entwurf, ber insolveit das Handelsgewerbe enger faßt, als es das HB. tut, mußte aber anderseits über ben Begriff im Sinne bes § 1 56B. hinausgehen. Seine Borschriften sollen nach § 13 entsprechende Unwendung finden "auf die Geschäftsbetriebe ber Berficherungsunternehmer einschließlich ber Bereine gur Ber= sicherung auf Gegenseitigkeit, ber Berficherungsagenten und -makler, ber Stellen-, Unnoncen- und Auskunftsvermittler, ber Sparkaffen, ber Konfumbereine und anderer Bereine, Die nach Art des Handelsgewerbes ihre Geschäfte betreiben". Begriff des Handelsgewerbes ift bemnach für den Entwurf, bei aller grundfählichen Gleichheit mit dem bes BGB., doch ein anderer, teils engerer, teils weiterer.

Die Ausbehnung aus die Berficherungsunternehmungen erfolgte, weil nach § 6 Gew D. diese Betriebe ber Gew D. nicht unterfteben. Die Erwähnung der Berficherungsagenten und -makler erfolgte, um jeden Zweifel baran auszuschließen, daß biese Gewerbe ben allgemeinen Borschriften unterliegen sollen (vgl. Begründung zu § 13). Für die Berficherungsunternehmungen ift aber eine Ginschränkung ber Arbeitszeit am Sonntag auf ein geringes Maß nicht durchführbar. Es gibt eine außerordentlich große Reihe von Fällen, in benen felbst am Sonntag fofortige Magnahmen erforberlich find. Ja, bas RG. hat sogar in einem Falle es ausbrücklich als Pflicht einer Berficherungsgesellichaft bezeichnet, bafür Borforge zu treffen, "baß Eingänge, welche am Sonnabend nach Schluß ber Bureauftunden eintreffen, nicht bis jum Montagmorgen auf ihre Erledigung zu warten haben" (RG. 54, 117). Ob baher bas völlige Ruhen in diesen Betrieben am ersten Weihnachts=, Ofter= und Pfingsttag nicht erhebliche Nachteile nach sich ziehen fann, bleibt immerhin zu erwägen. Auch aus ben Kreisen ber Ber= ficherungsagenten find Bedenken gegen die Ginschränkung des Betriebes laut geworden (vgl. Berliner Tageblatt vom 17. No= pember 1913, Abendblatt), die zweifellos nicht von ber Sand zu weisen sind. Es wird bort darauf hingewiesen, daß oft ber Sausherr in der Woche nicht anzutreffen ift und bag baher der Agent jum Abichluß bes Bertrages auf ben Sonntag beftellt wird. Wird hier die Tätigkeit am Sonntag eingeschränkt, fo leidet der Erwerb des Agenten erheblich unter ben Vorschriften bes Entwurfes. Auch hier wird es noch ber eingehenden Brufung ber Berhältniffe bedürfen. Die Ausdehnung auf die Betriebe 3. B. der Stellenvermittler unterliegt an fich feinem Bebenken, nur wird auch hier barauf Rudficht ju nehmen fein, baß bie Stunden für bie Offenhaltung ber Geschäfteraume fo gelegt werden, daß wirklich für die Gewerbetreibenden ein Rugen entsteht.

Der Kreis ber Angestellten, benen ber Entwurf die Sonntageruhe gewähren will, wird entsprechend dem § 105b Abf. 2 Gewo. auf "Gebilfen, Lehrlinge und Arbeiter" festgeftellt. Gehilfen und Lehrlinge find Sandlungegehilfen und Sandlungslehrlinge (§§ 59 ff. SGB.). Richt zu den Wehilfen im Sinne bes Entwurfs gehören die Profuriften (§ 15) Ihre Beschäftigung ift baber stets gestattet. Die im § 1 gleichfalls erwähnten Arbeiter find, wie fich ichon aus der Zusammen= ftellung mit den Gehilfen und Lehrlingen ergibt, gewerbliche Arbeiter. Ihre Beschäftigung an ben Sonn= und Festtagen ift gestattet, soweit fie "im Handelsgewerbe" erfolgt, b. h. soweit fie zur Förderung des Handelsgewerbes an diefen Tagen er= forberlich ift. Unter diese Arbeiter gehören baher 3. B. Laufburfchen, Sausdiener, Rutscher, Auf- und Ablader, Pader, Radfahrer, Fahrstuhlführer usw. (AG. Reger 19, 27; ebd. 25, 407). Unter die Arbeiter gehören an sich nur die einfachen gewerblichen Arbeiter; es wurde bisher aber für den Geltungsbereich bes § 105b Abs. 2 Gew D. allgemein angenommen, daß auch Werkmeister und Betriebsbeamte hinsichtlich ber Sonntagsruhe ben Arbeitern gleichgestellt seien. Bu folgern ift diese Unsicht aus der Aberschrift des Titels VII der Gewd., wo der Begriff der gewerblichen Arbeiter durch eine Klammer unter anderem auch auf die Betriebsbeamten, Werkmeister und Technifer er= streckt wurde, sowie aus ber Tatsache, bag bie GewD., wenn sie die Werkmeister, Techniker, Betriebsbeamten nicht in ihre Borschriften einbeziehen will, dies ausdrücklich erwähnt (z. B. § 133 g). Da nun der Entwurf für fich felbst steht, so fallen biese bem Busammenhange ber Gew D. entnommenen Erwägungen fort, und es könnte daher die Frage auftauchen, ob fich die Borschriften des Entwurfes auch auf die fogenannten höheren Arbeiter be= ziehen. Ich wurde dies aus bem Zwede bes Gefetes bejahen, halte es aber, um Klarheit zu schaffen, doch für erforderlich, bie Absicht bes Gesetzes beutlich jum Ausbrud ju bringen. Dies wurde meines Erachtens ichon geschehen, wenn hinter bem Worte "Arbeiter", etwa in einer Klammer die Worte "Titel VII ber GewD." eingefügt wurden. Dann ift gesagt, daß alle Arbeiterkategorien, die in diesem Titel VII erwähnt werben, auch bem neuen Gefete unterstehen follen.

Eine Beschränkung bem Alter nach wird für Handlungsgehilsen und lehrlinge nicht vorgesehen; für gewerbliche Arbeiter
dagegen gilt die Vorschrift des § 136 Abs. 4 Gewd., die an
Sonn= und Festtagen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
(Personen vom 13. bis 16. Lebensjahre, § 135 Gewd.) über=
haupt verbietet. Daneben bleiben auch die besonderen Vorschriften des Kinderschutzgesehes bestehen (§§ 9 und 17
Kinderschof).

Der Entwurf gibt besondere Vorschriften für den Betrieb der offenen Verkaufsstellen (§ 1 Ziff. 1) und für das "übrige Handelsgewerbe" (§ 1 Ziff. 2). Unter den offenen Verkaufstellen hat man, wie im § 41a und in den §§ 139c ff. Gewd., "ftändige, dem Publikum in der Negel zugängliche, dem regelmäßigen Verkaufe der Waren seitens des Handeltreibenden dienende Stellen" zu verstehen (vgl. RG., GewArch. 9, 277; Lindenberg, Gewd. § 41a Anm. 4). Ob Inhaber der Verkaufsstelle ein Vollkaufmann, ein Minderkaufmann oder ein Handwerker ist, ist gleich. Zu den offenen Verkaufsstellen gehören auch die Automaten, soweit sie nicht in Gastwirtschaften oder an sonstigen

Stellen angebracht sind, auf die der Entwurf sich nicht bezieht (vgl. § 14 Biff. 2; § 105i GewD.; BahDbLG., GewUrch. 11, 500). Die Beschäftigung in den offenen Verkaufsstellen ist bis zu drei Stunden zulässig. Ausnahmen sind gestattet:

- a) Die höhere Berwaltungsbehörde kann für Orte, in benen die Bevölkerung aus der Umgegend an Sonnund Festtagen die offenen Verkaufsstellen aufsucht, eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zulassen.
- b) Die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband kann die dreiftundige Beschäftigung durch statutarische Bestimmung für alle oder einzelne Gewerbezweige einschränken oder ganz untersagen.
- c) Die Polizeibehörde fann für jährlich sechs, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu zehn Stunden zulassen.

Diese Vorschrift entspricht mit Abanderungen bem § 105b Abs. 2 Gewd.

Keine Vorschrift ist über das sog. Zuendebedienen der Kunden gegeben. Für Sonn= und Festtage war dies bisher verboten, da die Vorschrift des § 139e Abs. 1 Sat 2 GewO. keine entsprechende Anwendung sinden kann (Gottschalk, Arbeiterschutzbest. der GewO. § 105b Ann. 14 mit Angaben aus der Rechtsprechung). Auch künstighin ist das Ausbedienen verboten. Es bedarf aber sehr der Erwägung, ob nicht das Ausbedienen der zur Zeit des Labenschlusses im Laden anwesenden Kunden zu gestatten ist. Es kann sich um eine Verzlängerung der Geschäftszeit um nur wenige Minuten handeln; die strenge Durchsührung ist auch wohl kaum möglich und sührt zu den unhaltbarsten Folgerungen.

In ben Betrieben, in benen ein Werkstattbetrieb mit bem Ladenverkaufe in unmittelbarem Zusammenhange steht, 3. B. im Betriebe ber Schlöchter, Blumenbinder, hutmacher, ber Butund Konfektionsgeschäfte ift die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter mit fog. Abanderungs= und Zurichtungsarbeiten ge= stattet gewesen. Es handelt sich hierbei um Arbeiten an Maren, die für ben unmittelbaren Berkauf am Sonn- ober Festtag erforderlich sind, die daher in einem derartigen wirt= schaftlichen Zusammenhange mit ber Verkaufstätigkeit stehen. daß sie als Arbeiten im Handelsgewerbe angesprochen werden muffen (Lindenberg Gew D. § 105 Anm. 19; Gottschalf a. a. D § 105b Unm. 9). Derartige Arbeiten find nach ben Musführungsbestimmungen fast aller Bundesftaaten gestattet (3. B. Breußen, Ausf.=Anto. Biff. 142; baberische Berordnung vom 15. März 1895 § 2). Es wurde daber zweckmäßig fein. wenn das fünftige Gefet über die Sonntagsruhe eine den bis= herigen Ausführungsanweisungen entsprechende Vorschrift aufnehmen würde. Die Gewerbetreibenden würden durch eine derartige Bestimmung vor den fortgesetzten Anzeigen und dem nachfolgenden gerichtlichen Berfahren geschütt, die Behörden und Berichte würden wesentlich entlastet werden.

Im übrigen Handelsgewerbe kann die höhere Berwaltungsbehörde sowie durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen. Für das Speditions= und Schiffsmatlergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, in benen Guterversendungen mit Seeschiffen vorgenommen werben, fann eine Beschäftigung bis ju funf Stunden jugelaffen werden.

Die Stunden, an benen der Gewerbebetrieb ftattfinden barf, sollen nicht in die Kirchzeit fallen; die Stunden können sur verschiedene Gewerbe verschieden sestent werden (§ 2 des Entwurfs).

Die Vorschriften bes Gesetzes finden in Abereinstimmung mit dem § 105e Gewd. auf eilige Arbeiten, die an Sonnund Festtagen vorzunehmen sind, keine Anwendung. Ebenso enthält der § 14 des Entwurfs Ausnahmen, z. B. für das Gastund Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, theatralische Borstellungen usw.

Besondere Borschriften sind für Gewerbetreibende gegeben, die den Betrieb am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen dauernd gänzlich ruhen lassen. Sie dürsen Gehilsen und Lehrlinge jüdischen Glaubens an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts- Oster- und Pfinasttages, dis zu fünf Stunden innerhalb ihrer Geschäftsräume beschäftigen, jedoch müssen die Geschäftsräume, soweit nicht an Sonn- und Festtagen allgemein die Geschäftsräume, soweit nicht an Sonn- und Festtagen allgemein die Geschäftsräume, soweit nicht an Sonn- und Festtagen allgemein die Geschäftsräume. Die Beschäftigung ist auf die Geschäftsräume beschränkt; ein Betrieb außerhalb der Räume ist nicht gestattet (Aussuchen von Runden durch Reisende und ähnliches). Bor der Beschäftigung ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; außerdem ist ein besonders vorgeschriebenes Berzeichnis zu führen (§ 5 Abs. 2).

Die Vorschriften bes § 7 entsprechen bem § 105e Gewd., § 8 entspricht bem § 41a Gewd. Diese Vorschrift wird, ebenso wie § 105b Abs. 2 und 3 Gewd., aufgehoben (§ 18 Ziff. 1).

Die Zuwiderhandlungen werden bestraft (§§ 10—12); die Berjährungsfrist ist die dreimonatliche. Im § 10 Abs. 2 ist eine Art Rücksallsvergehen vorgesehen; die Strafandrohung ist erhöht.

Alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen treten außer Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund der SS 105b bis 105e Gewd. getroffen sind. Es bedarf daher, soweit derartige Bestimmungen in Frage kommen, des Erlasses neuer Bestimmungen. Dies gilt nicht nur für die Borschriften der Landeszentralbehörden, sondern auch für die Berordnungen der Polizeibehörden.

Wenn auch in dem vorliegenden Entwurf manche Einzelscheiten der Berbesserung bedürftig sind, so wird man im ganzen bei sachlicher Betrachtung sagen können, daß hier eine Mittelslinie gesucht ist, auf der sich die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehr wohl vereinigen lassen können.

# Der Entwurf eines Warenzeichengesetzes.

Gutachten, erstattet für ben ersten Ausschuß bes Deutschen Anwaltvereins für Bürgerliches Recht (einschl. handelerecht).

Bon Rechtsanwalt Dr. Martin Baffermann, Samburg.

Der am 11. Juli 1913 im Neichsanzeiger veröffentlichte Entwurf eines Warenzeichengesetzes ist bereits so eingehend von der Fach= und Tagespresse behandelt worden, daß Juhalt und Begründung im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden

dürsen. Ich selbst habe in der "Juristischen Wochenschrift" vom 15. September d. J. eine kurze Abersicht zu geben verssucht, ohne indessen kritische Stellung zu nehmen. Inzwischen habe ich eine private Amfrage bei einer größeren Anzahl mir bekannter industrieller und kaufmännischer Firmen veranstaltet, welche mir reiche Gelegenheit geboten hat, die Ansichten dieser Kreise kennen zu lernen; außerdem hat mir der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln das ihm von seinen Mitzgliedern eingesandte Material zur Versügung gestellt, serner habe ich auf der am 24. Oktober in Verlin stattgehabten Mitgliederversammlung dieses Verbandes die Ansichten der dort anwesenden Fachleute gehört, und endlich habe ich an den Veratungen der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz bes Vundes der Industriellen teilgenommen.

Wenn ich daher versuche, in folgendem einige Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung des Entwurfes zu machen, so nehme ich nicht den Ruhm der Vaterschaft für mich in Anspruch, sondern begnüge mich mit der Rolle eines Dolmetschers der Bünsche von Industrie und Handel. Natürlich beschränke ich mich hierbei auf solche Anregungen, die ich selbst auf Grund meiner praktischen Ersahrungen für berechtigt halte.

I.

Nach bem Gesetz von 1894 wird jedes beim Patentamt angemeldete Barenzeichen von Umts wegen baraufbin gepruft, ob es mit einem für gleiche ober gleichartige Waren früher angemelbeten (eingetragenen ober noch nicht eingetragenen) Beichen kollidiert. Das Patentamt macht von Amts wegen den Anmeldern der älteren Zeichen von der neuen Anmeldung Mitteilung und gibt ihnen Gelegenheit, gegen bie Gintragung bes neuen Zeichens Wiberspruch zu erheben. Diefes Spftem bereitet dem Patentamt eine erhebliche Arbeit und verursacht Da sich die Zahl der Warenzeichen= bedeutende Roften. anmeldungen in ben letten Jahren in ungeahnter Beise ber= größert hat, ift bas Patentamt nicht immer in ber Lage gewesen, ber ihm obliegenden Aufgabe gerecht zu werden. Es find Fälle vorgekommen, wo die Benachrichtigung verfehentlich unterblieben ift; andererseits haben sich die Benachrichtigungen nicht immer auf folche Fälle beschränkt, in benen wirklich eine Berwechslungsgefahr vorlag; es sind infolge der amtlichen Benachrichtigungen vielfach unnötige Widersprüche bervorgerufen worden, und es hat sich eine Nechtsprechung des Patentamts ent= widelt, die nicht immer den Bedürfniffen des Verkehrs entsprach.

Der Entwurf versucht die dem bisherigen Versahren anhastenden Mißstände dadurch zu beseitigen, daß er die Prüfung der Kollisionsgesahr von Amts wegen aussebt und an ihre Stelle ein Ausgedotsversahren treten läßt. Das Patentamt soll also in Zukunst ein angemeldetes Warenzeichen nur ausseine absoluten Versagungsgründe, nicht dagegen auf Kollisionsgesahr mit älteren Zeichen prüfen, sondern es den Inhabern (oder Anmeldern) älterer Zeichen überlassen, diese Prüfung selbst vorzumehmen. Zu diesem Zwecke soll, wenn die Einstragung des Zeichens nicht ausgeschlossen erscheint, die Anmeldung bekanntgemacht werden (§ 15). Ich denke mir diese Bekanntmachung in der Weise, daß das Patentamt in der Beilage des Neichsanzeigers, in welcher heute eingetragene Zeichen veröffentlicht werden, künstighin außerdem die ans

gemelbeten Zeichen mit dem Namen des Anmelders, Datum der Anmeldung, Warenverzeichnis und etwaiger Beschreibung veröffentlicht. Außerdem ist in § 15 Abs. 2 die Auslegung der Anmeldung nebst Beilagen in dem Patentamt zur Einsicht für jedermann vorgesehen. Da nur ein geringer Teil der Warenzeicheninhaber in Berlin wohnt und somit in der Lage ist, selbst die Einsicht im Patentamt vorzunehmen, wird der Schwerpunkt dieser Bestimmung in der Veröffentlichung liegen. Diese wird infolgedessen so gehalten sein müssen, daß man sich aus ihr leicht ein vollständiges Vild von dem Zeichen und den Waren, sür die es angemeldet ist, machen kann. In diesem Punkte dürsten keine Schwierigkeiten vorliegen; zumal wenn die Veröffentlichung nach Klassen geordnet erfolgt.

Jeder, der ein Warenzeichen besitzt oder angemeldet hat, wird demnach in der Lage sein, wenn er sich auf die Beilage zum Neichsanzeiger abonniert — der Preis beträgt jett 8 Me pro Jahr — alle Unmeldungen neuer Zeichen zu verfolgen. Vielleicht wird das Patentamt auch ein besonderes Blatt, ähnlich dem wöchentlich erscheinenden englischen "Trade Marks Journal" zu billigem Preise herausgeben oder das jett monatlich ersscheinende Warenzeichenblatt entsprechend verändern. Das sind technische Einzelfragen, die sich unschwer werden lösen lassen.

Nicht so leicht beantwortet sich die Frage, ob sich Handel und Industrie daran gewöhnen werden, fünftig felbst die Brufung vorzunehmen, die bisher bas Patentamt für fie besorgt hat. In großen Betrieben, bie ein befonders gefchultes Berfonal besitzen, welches heute ichon bie Beröffentlichungen des Batent= amts regelmäßig verfolgt, wird man biese Arbeit ohne unüber= windliche Schwierigkeit leiften fonnen; bagegen wird man bamit rechnen muffen, daß kleinere Gewerbetreibende, die vielleicht nur ein ober wenige Zeichen besitzen, die Beröffentlichungen bes Patentamts nicht punktlich verfolgen werden. Sie werben barauf angewiesen sein, sich ber Silfe von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Patentagenten usw. zu bedienen, woraus nicht unerhebliche Rosten erwachsen, von der Kontrolle durch Fach= vereine verspricht man sich im allgemeinen nicht viel, ba in diesen oft die Interessen follibieren werden, abgesehen bavon, daß nicht alle Fachverbände über eine zu folcher Kontrolle ge= eignete Kraft verfügen. Es muß baber mit ber Tatfache ge= rechnet werden, daß häufig Beichen eingetragen werden, Die mit älteren Beichen follidieren, weil der Inhaber bes älteren Beichens bon ber Unmelbung bes jungeren Beichens feine Renntnis erhalten hat. In solchem Falle kann der Inhaber bes älteren Zeichens die Löschung bes jungeren Zeichens nach § 9 bes Entwurfes (entsprechend bem § 9 Biff. 1 bes jetigen Gesetzes) nur im Klagewege erzwingen. Es ist daber mit Sicherheit zu erwarten, daß die Bahl der gerichtlichen Löschungs= flagen außerorbentlich steigen wird. Es kommt noch hinzu, baß in vielen Fällen, in benen ber Inhaber eines älteren Zeichens Kenntnis von der Veröffentlichung des Patentamts erhalten hat, er gleichwohl von der Erhebung eines Ginfpruches abfeben wird, weil diese nach dem Entwurf (§ 15) einer Ginspruchsgebühr von 20 M unterliegt, Die im Falle eines erfolgreichen Ginspruches dem Ginsprechenden allerdings erstattet werben fann (nicht muß).

Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß es auch Inhaber älterer Zeichen geben wird, die troß der Kenntnis von der Anmeldung keinen Einspruch erheben, sondern abwarten, bis bas neue Zeichen eingetragen ist, in der Hoffnung, daß der Inhaber eines eingetragenen und, wohl möglich, schon gut einzeführten Zeichens versuchen wird, eine ihm angedrohte oder erhobene Löschungeklage durch eine möglichst hohe Absindungssumme zu beseitigen.

Es läßt fich somit nicht verkennen, daß bas vom Entwurf vorgeschlagene Verfahren erhebliche Gefahren mit sich bringt. Man ist daher in den beteiligten Rreisen vielfach der Ansicht, daß das bisherige Verfahren eine weit größere Rechtssicherheit gewährt und daß es fid, deshalb nicht empfiehlt, den Grundsat ber patentamtlichen Bruiung und Benachrichtigung aufzugeben. Infolge ber vom Entwurf vorgefehenen erheblichen Steigerung der Gebühren dürfte auch die Zahl der Warenzeichenanmeldungen in Bufunft ftart zurudgeben, jedenfalls ift mit Sicherheit anzunehmen, daß die Anmeldung von Warenzeichen fich auf die Waren einer ober weniger Klaffen erstreden wird, sofern die vom Entwurf vorgesehene Gebührenskala nach Rlassen in Kraft tritt. Es wird also die Prüfungstätigkeit des Patentamts wesentlich verringert werben. Wenn nun die Anmelbung eines Warenzeichens erheblich teurer und die Prüfungsarbeit des Patentamts wesentlich vereinfacht wird, so dürfte — und bas ist in Handels und Industriefreisen allgemein verbreitete Auffassung — das Patentamt sehr wohl in der Lage sein, die Brufung von Umts wegen vorzunehmen; es erscheint auch ungerecht, einerseits die Gebühren so erheblich zu erhöhen und andererseits das Patentamt gerade von der Tätigkeit zu ent= laften, mit der die Forderung einer Erhöhung der Gebühren begründet wird.

Da man indessen die Mißstände des bisherigen Versahrens nicht verkennt und vermeiden möchte, daß künftighin neue Zeichen infolge einer Unterlassung des Patentamts eingetragen werden, so wird von vielen Seiten der Bunsch geäußert, in dem neuen Gesetz das bisherige Versahren mit dem Aufgebotseversahren zu vereinen: das Patentamt soll also von Amts wegen die Prüfung auf Kollision mit älteren Zeichen vornehmen, die älteren Unmelder benachrichtigen, außerdem aber die Unmeldung veröffentlichen und dadurch auch den nicht benachrichtigten Inhabern älterer Zeichen die Möglichkeit eines Einspruches gewähren.

Dieser Borschlag bürfte einer ernsten Beachtung wert sein. Bei seiner Annahme kann man unbedenklich die in § 16 des Entwurses vorgesehene zweimonatliche Einspruchsfrist auf einen Monat herabsehen; denn wer überhaupt die Beröffentlichungen des Patentants regelmäßig verfolgt, wird ebensowohl in einem wie in zwei Monaten in der Lage sein, Einspruch einzulegen, zumal die Begründung desselben irgendwelche Zeit und Mühe nicht ersordert.

Die in § 16 vorgesehene Einspruchsgebühr von 20 M erscheint nicht gerechtsertigt; wenn man dem Inhaber eines Warenzeichens in Form der Anmeldungs und Erneuerungsgebühr ein Opfer für den gesehlichen Schutz auferlegt, so muß man ihm einen solchen Schutz auch gewähren, ohne weitere Opfer für den Fall zu verlangen, daß ein Dritter ein ähnliches Zeichen anmeldet; sonst könnte jemand einen kapitalschwachen Warenzeicheninhaber dadurch seines Nechtes berauben, daß er wieder und wieder ähnliche Zeichen anmeldet und den Zeichenbesitzer zwingt, jedesmal Einspruch zu erheben und eine Gebühr von 20 M zu zahlen.

Ich halte baher die Einspruchsgebühr grundsätlich für unberechtigt; glaubt man ihrer zu benötigen, um unberechtigte Einsprüche zu verhindern, so mag man sie beibehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß der berechtigte Einsprecher einen undebingten Anspruch auf Nückzahlung hat. Zur Abschreckung dürfte schon eine Gebühr von 10 M genügen.

Ich möchte daher zu den §§ 15 und 16 folgenden Borschlag machen:

Areben dem in §§ 15 und 16 vorgeschenen Aufgebot ift das bisherige Prüfungs- und Zenachrichtigungsversahren beizubehalten. Die Aufgebotsfrist beträgt einen Monat. Die Einspruchsgebühr beträgt 10 M; sie ist auch zu zahlen, wenn der Einspruch infolge der patentamtlichen Penachrichtigung erfolgt. Sie wird zurückerstattet, wenn der Einspruch berechtigt war.

II.

Die zweite erhebliche Veränderung, die der Entwurf bringt, liegt in dem Klassenspielem und der Gebührenstala. Es soll also künstig der Preis der Anmeldung sich nach dem Umsfange des beanspruchten Schutzes richten. Dieser gewiß gesunde Grundsatz, Leistung und Gegenleistung in ein richtiges Vershältnis zu bringen, wird dahin modisiziert, daß man dem Großsabnehmer einen ansehnlichen Rabatt bewilligt; wer zwei Drittel aller Klassen belegt, erhält das dritte Drittel gratis.

Es mag im kaufmännischen Verkehr recht zweckmäßig sein, den Absat durch derartige Umsatprämien zu steigern; im Zeichenwesen erscheint ein solches Bersahren nicht richtig: die Eintragung mag mit Gebühren belegt werden, die zur Deckung der behördlichen Kosten ausreichen; eine Erwerbsquelle für das Neich sollen die Gebühren nicht bilden. Insolgedessen ist es unangebracht, das Publikum durch solche Belohnungen zur Inanspruchnahme möglichst vieler Klassen zu ermuntern. Der Berkehr hat vielmehr ein dringendes Interesse daran, daß fünftig Zeichen nur für diesenigen Warengattungen geschützt werden, deren Schutz der Anmelder als wirkliches Bedürsnis empfindet; und dieser Ersolg wird nur dann erzielt, wenn er für jede Klasse zahlen muß.

Heute wird mit der Anmeldung in der sogenannten Klasse 42 lediglich um deswillen solcher Mißbrauch getrieben, weil es keinen Unterschied in den Kosten macht, ob man ein Zeichen für einen oder tausend Artikel schützen läßt. Die Folge ist die Aberfüllung der Zeichenrolle, die die Prüfung neuer Zeichen so ungemein erschwert und geradezu eine Plage für Handel und Gewerbe bedeutet.

Diesen Abelstand wird das neue Gesetz beseitigen, denn jeder wird sich bei der Anmeldung künftig überlegen, ob die Klasse auch das Goldstück wert ist, welches für ihre Benutzung gesordert wird.

Aber nicht nur die Zeichen stören den Berkehr, die von Anfang an keinem wirklichen Bedürsnis entsprochen haben; es schwimmen, um ein von Magnus verwendetes Bild zu gebrauchen, in der Zeichenrolle viele "Leichen" umher: Zeichen, die nur ganz kurze Zeit wirklich lebendig waren, die einem Tagesereignis ihre Anmeldung verbankten, die wenige Monate aktuell waren, Namen und Worte, die längst dem Gedächtnis der schnell lebenden Zeit wieder entschwunden sind, denen aber

infolge ihrer Eintragung in die Zeichenrolle ein papierenes Dasein von vollen zehn Jahren beschieden ift, und die während biefer ganzen Zeit ein Berkehrshindernis bilben.

Dem Bedürsnis unserer Zeit entspricht es, solche Steine bes Anstokes zu beseitigen, die Wege für neuen Zuzug freizumachen. Daher sollte das neue Gesetz nicht wiederum solche Leichen züchten. Sie werden auch künftig Zeichen angemeldet werden, die nach wenigen Monaten nicht mehr benutzt werden; warum sollen sie, wie bisher, volle zehn Jahre ihr nutloses Dasein fristen, niemandem zur Freude, manchem zur Last!

Deshalb möchte ich empfehlen, den Schutz der Eintragung auf eine möglichst kurze Zeit zu bemessen, am sympathischsten wäre mir ein einziges Jahr; — hat der Inhaber nach Ablauf dieser Frist noch irgendein Interesse an der Aufrechterhaltung, so wird er eine mäßige Erneuerungsgebühr gern zahlen; hat die Berlängerung des Schutzes für ihn keinen Wert, so wird er auch die geringste Gebühr nicht opfern.

Die jährliche Erhebung von Gebühren, die natürlich entssprechend niedriger sein müßten, da ich für eine Erhöhung der im Entwurf vorgesehenen Sätze keine Notwendigkeit sehe, würde allerdings eine Belästigung des Publikums und eine Erschwerung des amtlichen Betriebes bedeuten, die nicht im richtigen Vershältnis zu den zu erwartenden Vorteilen stehen dürsten. Dasgegen halte ich eine dreijährige Frist für angebracht; sie hat sich auch im Gebrauchsmusterwesen ohne Schwierigkeit durchssühren lassen. Ich din überzeugt, daß ein großer Prozentsatz aller Zeichen nach Ablauf der ersten drei Jahre nicht erneuert werden wird, weil die Aufrechterhaltung für den Inhaber nicht einmal 3 M per Klasse wert ist.

Um ben Einwurf zu beseitigen, daß die dreijährige Frist dem Zeicheninhaber viel größere Gesahren und Lasten bringe als das jetige System der zehnjährigen Schutzdauer, möchte ich empfehlen, jedem Anmelder oder Inhaber die Möglichseit zu bieten, die Erneuerungsgebühr für 3, 6, 9 Jahre usw. im voraus zu zahlen.

Ebenso bin ich für jede Borsichtsmaßregel gegen den unbeabsichtigten Verfall eines Zeichens wegen Nichtzahlung der Gebühren; — ohne daß ich allerdings der vom Entwurf glücklicherweise aufgegebenen zweijährigen Sperrfrist gelöschter Zeichen (§ 4 Abs. 2 des jezigen Gesetzes von 1894) eine Träne nachweinen möchte.

Die Einführung eines neuen Gebührenspstems rechtfertigt auch die Beseitigung eines Satzes, der wohl nur aus Pietät in unveränderter Form in den Entwurf übernommen worden ist, der aber — obwohl er einen Ehrenplatz innehatte — schon seit vielen Kahren weder von der Behörde noch vom Publikum ernst genommen wird; ich meine die ersten Worte des § 1, welche lauten:

"Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer ein Warenzeichen benutzen will —".

Es ist allgemein bekannt, daß viele Inhaber eines Warenzeichens den Schutz ihrer Marke badurch zu verstärken suchen, daß sie ähnliche Zeichen anmelben — sogenannte Desensivzeichen —, die sie nie benutzen und auch nie zu benutzen bezahschtigen. Das Patentamt hat in seinem Geschäftsbericht

("Die Geschätstätigkeit bes Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1891 bis 1900, Berlin, Carl Heymann, 1902) die Gültigkeit solcher Defensivzeichen ausdrücklich anerkannt und sogar die für Maggi und Odol eingetragenen Desensiwmarken aufgeführt (S. 253). Es besteht tatsächlich ein Bedürsnis für solche Zeichen; und man wird es nur billigen, wenn der Besiger einer wertvollen Marke die Gesahr der Nachahmung durch Anmeldung einer Anzahl ähnlicher Zeichen zu mindern sucht, anstatt sich dem Nisito auszusehen, daß dieses oder jenes Gericht ein solches ähnliches Zeichen wegen mangelnder Verwechselungsgesahr bestätigt.

Wenn also trot bes Wortlautes des Gesetzes heute schon Zeichen eingetragen werden, die der Anmelder nicht benutzen will, so hat es keinen Sinn, die veraltete Bestimmung des § 1 in das neue Gesetz zu übernehmen.

Das Bedürfnis von Handel und Gewerbe geht in dieser Richtung noch weiter; mancher Geschäftsmann hat nicht nur ein berechtigtes Interesse, solche Zeichen anzumelden, die er für seine Waren nicht benutzen will, sondern oft ist es für ihn auch von großer Wichtigkeit, daß sein Zeichen überhaupt nicht von anderen Personen benutzt wird.

Ein Parfümeriesabrikant kann nach dem heutigen Gesetz ein Zeichen nur für Parfümerien, Seisen und ähnliche kometische Artikel anmelden. Er kann daher nicht verhindern, daß ein anderer sich das gleiche Zeichen für Klosettpapier schützen läßt.

Die Kodak Gesellschaft konnte das von ihrem Gründer frei ersundene Wort "Kodak" nur für photographische Artikel und dergl. schügen lassen. Es war ihr sehr unerwünscht, daß ein Hamburger Händler es sich für Klosetts, ein zweiter (Exporteur) sich für zahllose andere Gegenstände eintragen ließ. Sie hat vergeblich versucht, diese fremden Zeichen zur Löschung zu bringen; sie ist zweimal von allen drei Instanzen mit ihren Klagen zurückzewiesen worden. (Urteile des MG. II. Zivilsenat vom 12. Dezember 1905, IIc 191/05 und 361/05. M. u. W. V. S. 73 und 90).

Ahnlich erging cs einer sübbeutschen Kaffeesurrogatsabrik, beren bekanntes Bildzeichen, eine Kaffeemühle, von anderer Seite für Stiefelwichse benutt wurde. Rur mit erheblichen Opfern gelang es ihr, die Gegnerin zu veranlassen, die ihr gesetzlich für Stiefelwichse erlaubte und geschützte Marke aufzugeben.

Diese Beispiele aus der Praxis, die sich leicht vermehren ließen, zeigen, daß ein Gewerbetreibender unter Umständen ein sehr erhebliches und berechtigtes Interesse daran haben kann, zu verhindern, daß sein Zeichen von anderer Seite für Artikel benutt werde, die er selbst nicht führt. Der Entwurf erkennt diese Berechtigung an, indem er in seinem § 4 die Bestimmung des jetzigen § 20 auf solche Fälle erweitert, in denen trot der Verschiedenheit der Waren die Gesahr "einer Verwechslung der Geschäftsbetriebe besteht".

Diese Bestimmung, die den guten Willen des Gesetzgebers zeigt, dürste aber in vielen Fällen dem Bedürsnis der Praxis und dem Bunsch nach Rechtssicherheit nicht genügen. Es sollte jedem unbenommen sein, zu Defensivzwecken sein Zeichen auch für Artikel schützen zu lassen, die nicht zu seinem Geschäftsbetrieb gehören, und auf diese Weise zu verhindern, daß ein anderer das Zeichen gebraucht oder sich schützen läßt.

Ein Mißbrauch ift in dieser Hinsicht noch weniger zu fürchten wie bei den bisher schon üblichen Desensveichen; benn die Eintragung eines Zeichens in verschiedene Klassen wird in Zukunft — selbst wenn der im Entwurf vorgesehene Sat von 20 M per Klasse noch herabgesetzt werden sollte — so kostspielig sein, daß sich niemand ohne triftige Gründe zu solcher Maßregel entschließen wird.

Wer aber glaubt, im Interesse seines Geschäfts folche Opfer bringen zu mussen, dem sollte man biese Möglichkeit nicht lediglich aus dem Grunde sperren, weil nach dem ver-alteten Grundsatz bes früheren Rechtes ein Gewerbetreibender ein Zeichen nur für seine Waren anmelden kann.

Man gebe jedem Gewerbetreibenden das Recht, ein Zeichen in jeder Klasse anzumelden; wenn man für jede Klasse eine besondere Gebühr verlangt, so bietet dies die sicherste Garantie gegen überflüssige Jnanspruchnahme des gesehlichen Schupes!

Der Grund, weshalb das Geset von 1894 die Eintragung auf solche Waren beschränkte, die zu dem Geschäftsbetrieb des Anmelders gehören, liegt darin, daß die Gebühr 30 M beträgt, gleichgültig, sür wie viele Waren der Schutz beansprucht wird. Dieser Grund fällt in dem neuen Gesetz sort; hier muß für jede Klasse besonders bezahlt werden; es hat also keinen rechten Sinn mehr, überhaupt den Geschäftsbetried zu berücksichtigen, und deshalb sollte man auch die Vorschrift beseitigen, daß das Zeichen nur "zusammen mit dem Geschäftsbetrieb" verzäußert oder auf einen andern übergehen kann. Das ist in der Praxis nie wahr gewesen; man hat von jeher Zeichen auch ohne Geschäftsbetrieb veräußern können, und dies geschieht alle Tage auf dem jedem Kundigen bekannten Wege der Neuzanmeldung seitens des "Erwerbers" unter Verzicht des Widersspruchs seitens des "Veräußerers".

Dieses Verfahren ist durchaus lohal, es vollzieht sich im vollsten Lichte der Offentlichkeit unter den Augen des Patent= amts. Warum also an einer Fiftion festhalten, die schon lange ber tatfächlichen Unterlage entbehrt. Macht man ein neues Gesch, so passe man es ben lebendigen Berhältnissen und ben Bedürfniffen des Berkehrs an, anstatt den handel zu zwingen, zur Erreichung lohaler Ziele Hintertreppen zu benuten. Befeitigt man, wie ich es für zeitgemäß betrachte, den Zusammen= hang zwischen Waren und Geschäftsbetrieb, so fällt auch bas vielfach lästig empfundene Hindernis für manchen Gewerbe= treibenden, beren Geschäftsbetrieb nicht in dem Bertrieb von Waren besteht und die unter dem heutigen Geset überhaupt nicht oder nur durch hinterpförtchen die Gintragung von Zeichen erlangen können, g. B. Reedereien, Transportunter= nehmen, Gafthäufer, Hotels, Berleger ufw., ufw. Manche von ihnen haben ein lebhaftes und berechtigtes Interesse an einem starken Schutz ihrer zum Teil recht alten und wertwollen Geschäftszeichen. Es besteht fein logischer Grund, ihnen ben Butritt jur Zeichenrolle zu verwehren.

Ich fasse diese ziemlich einschneibenden Borschläge zusammen in folgende Sätze:

Pas Klassen- und Gebührenspstem des § 14 ist zu empfehlen. Der in § 14, 2 vorgesehene Labatt für Anmeldungen in mehr als zwei Drifteln aller Warenklassen fällt fort. Furzfristige Erneuerungsgebühren sind einzuführen. Seder Gewerbetreibende

hat das Ziecht, ein Zeichen für Waren jeder Art anzumelden, gleichgültig, ob er sie führt oder zu führen beabsichtigt, ob er das Zeichen benuben will oder nicht. Daher ift in § 1 der Sat:

"Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Anterscheidung seiner Waren von den Waren anderer ein Warenzeichen benuhen will",

zu streichen. Der § 1 dürfte etwa wie folgt zu fassen sein:

"Gewerbefreibende können Warenzeichen zur Ginfragung bei dem Vafentamt anmelben."

Aus dem gleichen Grunde ift zu ftreichen:

in § 6 der Sag:

"Es kann jedoch nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem das Beichen gehört, auf einen anderen übergeben",

in § 9 der Sag:

"wenn der Geschäftsbetrieß, für den das Zeichen eingetragen ift, nicht begonnen worden ist oder nicht fortgesetzt wird",

in § 14 der Saß:

"Die Anmeldung muß den Geschäftsbetrieb und die Baren angeben, für die das Zeichen verwendet werden soll."

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geandert:

"Die Daner des Schuhes befrägt drei Jahre vom Tage der Anmeldung. Sie kann beliebig oft durch Bahlung einer Ernenerungsgebühr um drei Jahre verlängert werden. Die Erneuerungsgebühr beträgt 3 M per Klasse und kann für mehr als drei Jahre im voraus bezahlt werden."

§ 18 ift entsprechend ju andern.

#### III.

Das in § 5 bes Entwurses vorgesehene Necht der Weitersbenutung eines Zeichens seitens desjenigen, der dieses Zeichen schon vor der Eintragung benutt hat, enthält wohl die einschneidendste Anderung in materieller Beziehung gegenüber dem jetzigen Nechtszweisel. Das heutige Gesetz ist beherrscht von dem Grundsatz der konstitutiven Wirkung der Eintragung. Es lätt sich in dieser Hinsicht von dem Grundsatz der Nechtssicherheit leiten. In dem Kommissionsbericht des jetzigen Gesetz heißt es wörtlich:

"Wer ein ihm wertvolles Zeichen nicht eintragen läßt, hat die Folgen der Unterlassung sich selbst zuzuschreiben, und man kann es dann nicht mehr eine Unbilligkeit nennen, wenn ihm für den Fall der Eintragung des Zeichens für einen andern der weitere Gebrauch des Zeichens untersagt wird."

Der Sat "vigilantibus leges scriptae sunt" hat den Gesetzgeber von 1894 beherrscht. Er spiegelt sich auch in der Rechtsprechung noch lange Jahre nach dem Erlaß des Gesetzst wider. In der im Jahre 1905 erschienenen 2. Auslage des Seligsohnschen Kommentars heißt es noch wie folgt (S. 148):

"Die langjährige Benutzung eines nichteingetragenen Zeichens berechtigt baher seinen Inhaber nicht, die Ginstragung bes Zeichens anzusechten. Weber eine actio

doli noch eine Klage aus § 826 BCB. noch eine solche wegen Berletzung des Ausstattungsrechtes noch endlich eine Klage aus § 9 Abs. 3 ist in diesem Falle begründet, weil der Eingetragene nur von einer gesetzlich gewährleisteten Besugnis Gebrauch gemacht hat."

Diefes ftarre Pringip hat in manchen Fällen zu empfind= lichen Särten geführt und ift häufig bagu benutt worden, unter bem Schute bes Warenzeichengesetzes unlauteren Wettbewerb ju üben. Seit etwa 1907 hat bie Rechtsprechung, insbesondere bes Reichsgerichts versucht, bier milbernd einzugreifen. In einem Erkenntnis bes II. Zivilsenats vom 21. Juni 1907 (M. u. W. VII S. 26, JB. 1907, 507; AG3. 66, 236) ift zum erftenmal ausgesprochen, daß ein Berftoß gegen die guten Sitten vorliegt, wenn jemand ein Warenzeichen in ber offenkundigen Absicht anmeldet, dadurch ben eigenen Waren bas Ansehen der unter dieser Ausstattung bekannten und gut eingeführten Waren eines andern zu geben. Seit dieser Zeit find gahlreiche Urteile in gleichem Sinne ergangen. Jebe Un= melbung eines Warenzeichens aus unlauteren Motiven, jebe unlautere Art ber Benutzung eines Warenzeichens gilt nach der herrschenden Rechtsprechung des Reichsgerichts als verpont.

Das Hauptmotiv, welches in weiten Kreisen von Sandel und Industrie den Wunsch nach Ginführung eines Borbenutzungs= rechtes hervorgerufen hat, ist mithin burch die Rechtsprechung bes höchften Gerichtshofes in Wegfall gekommen. Die Pragis des Reichsgerichts gewährt gegenüber einer aus unlauteren Motiven erfolgten Anmelbung eines Beichens bem nichtein= getragenen Benuter biefes Zeichens ein viel weitergebenbes Recht, nämlich auf Löschung bes neuen Zeichens; fie eröffnet ihm die Möglichkeit, nachträglich das Berfäumte einzuholen und ben gefetlichen Schut ju erlangen. Gegenüber einem boswilligen Zeichenräuber ist daher das im Entwurf § 5 vorgesebene Weiterbenutungerecht unnötig. Es handelt sich eigentlich nur um die Frage, ob die Ginführung eines folden Weiterbenutungerechtes in folden Fällen berechtigt ift, in welchen sich nicht nachweisen läßt, daß die Eintragung bes Beichens in bofer Absicht erfolgt ift. Diese Falle werben in ber Zukunft wahrscheinlich häufiger sein als bisher, weil burch die erhöhten Rosten mancher von der Unmeldung eines Zeichens jurudgehalten werben wird, ber fich bisher für M 30,00 fein Beichen für eine häufig recht große Bahl von Waren ichnigen laffen konnte. Weite Kreise ber Industrie — insbesondere bie Markenartikelfabrikanten — fürchten baher, daß biefes Beiter= benutungsrecht zu schweren Unzuträglichkeiten führen und die Rechtssicherheit außerordentlich erschüttern könnte.

Sie erheben gegen das im Entwurf vorgesehene Borbenutungsrecht lebhaften Einspruch. Ihrer Ansicht nach seit dasselbe den Inhaber eines wertvollen Zeichens ständig der Gesahr aus, daß nach Jahr und Tag, nachdem er viele Tausende geopfert habe, um sein Zeichen bekannt zu machen, ein kleiner Händler in einem entlegenen Städtchen plötzlich mit der Behauptung auftauche, er habe das Zeichen vor der Anmeldung benutzt, und es sei innerhalb beteiligter Verkehröfreise schon zum Kennzeichen seiner Waren geworden. Da unter beteiligten Verkehröfreisen nach heutiger Rechtsprechung schon ein relativ geringer Kreis von Personen verstanden werde, so sei es für den genannten Händler nicht all zu schwer, den Beweis sür

seine Behauptung zu erbringen. Dann habe der Inhaber des Zeichens einen Konkurrenten, der ohne Mühe und Kosten die Früchte einer jahrelangen kostspieligen Reklame miternte; aus dem kleinen Händler könne sich leicht ein gesährlicher Konkurrent entwickeln, zumal vorgesehen sei, daß die Besugnis des Borbenutzers mit dessen Geschäftsbetrieb versäußerlich sei.

Die Berechtigung folder Grunde ift nicht von ber Sand ju weisen; gleichwohl bin ich ber Meinung, daß die Wefahren übertrieben werden; denn einerseits wird es in der Pragis nicht oft borfommen, daß jemand ein Beichen anmelbet, eingetragen erhalt, für basselbe Reflame macht, ohne ju erfahren, bag ein anderer biefes Beichen schon benutt hat; andererseits aber schränkt bie Bestimmung bes § 5 bas Beiterbenutungerecht fo erheblich ein, daß es eigentlich nur ein Scheinrecht ift; benn ber Borbenuger barf von feiner Befugnis nur in einer Beise Ge= brauch machen, welche geeignet ift, die Gefahr einer Berwechf= lung ber Geschäftsbetriebe auszuschließen. Es ist meiner Unficht nach ein Borzug bes Entwurfes, bag er hier ber Rechtfprechung das Feld überläßt und feine Beftimmungen barüber trifft, in welcher Form der frühere Benuter bas Zeichen weiter= benuten barf, fondern dem eingetragenen Inhaber ein Recht gewährt, jede Benutungsart zu verbieten, welche nicht geeignet ift, die bezeichnete Gefahr auszuschließen.

Ich vermag daher die Befürchtungen der Vorbenutungsgegner nicht zu teilen, und möchte nur darauf hinweisen, daß bereits unser heutiges Necht ein Vorbenutungsrecht kennt, ich meine die Bestimmung des Artikels 28 des deutschefranzösischen Handelsvertrages vom 2. August 1862, welcher lautet:

"Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anmeldung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Aussuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Anmeldung dieser Zeichen in dem Lande der Einsuhr."

Diese Bestimmung ist noch heute in Kraft (vgl. AG., II. 3S. vom 20. November 1906, AG3. 64, 304; AG., II. 3S. vom 19. November 1907; Hans G. 1908, 57).

Ich habe niemals gehört, daß das Vorbenugungsrecht der Franzosen zu irgendwelchen Unzuträglichkeiten geführt hat. Gleichwohl bin ich ber Meinung, daß bas Gefet nicht jebe Rudficht auf Rechtsficherheit bem Interesse besjenigen opfern darf, der Augen und Ohren verschließt, fich nicht um gefetliche Bestimmungen fummert und die Beröffentlichungen bes Batent= amts nicht lieft. Die Rechtsficherheit erfordert es, daß ber eingetragene Inhaber eines Beichens nicht mahrend unbegrenzter Beit ber Gefahr ausgesett ift, daß ihm ein Borbenuger fein Alleinrecht ftreitig macht. Schon im Interesse einer sicheren Beweisführung ift es. erwünscht, daß hier eine zeitliche Grenze geschaffen wird. Ich bin daber ber Unficht, daß ber Borbenuter feines Rechtes auf Weiterbenutung verluftig gehen muß, wenn er auch nach Beröffentlichung bes Beichens fich um nichts kummert. Eine Frist von einem Jahre nach biesem Zeitpunkt erscheint mir reichlich bemeffen. Wenn er fich während diefer Frift nicht meldet, fo hat er es feiner Unachtsamkeit zuzuschreiben, wenn fein Recht dem Intereffe ber Rechtsficherheit bes Bertehrs jum Opfer fällt.

Diesen Erwägungen entspricht mein nachstehender Borschlag: Die im § 5 vorgesehene Besugnis des Vorbenutiers zur Veiserbenutung erlischt, wenn der Vorbenutier nicht binnen eines Jahres nach der Veröffentlichung des Zeichens dem eingetragenen Inhaber schriftlich mitteilt, daß er das Vecht in Auspruch nimmt.

#### IV.

Einer ber hauptfächlichsten Gründe für den Auf nach einem Borbenutzungsrecht bildete die Unzuträglichkeit, die ein Wechsel in den Anschauungen des Patentamts hervorrufen kann und in manchen Fällen hervorgerufen hat.

Bekanntlich sind nach § 4 bes geltenden Gesetzes solche Reichen von der Eintragung ausgeschlossen, welche lediglich in Bahlen, Buchstaben oder folden Wörtern bestehen, die Ungaben über Art, Beit und Drt ber Berftellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung usw. der Waren enthalten. Die Auslegung, die das Patentamt Diefen Sätzen gegeben hat, hat nicht immer ben ungeteilten Beifall ber Praris gefunden. Das Patentamt hat diese Begriffe oft fehr weit ausgelegt und Worte als Beschaffenheits- oder Bestimmungsangaben zuruckgewiesen, die nur mit Zwang unter diese Rubrik zu bringen waren. Die Rechtsprechung des Patentamts ift in diesen oft schwierigen Fragen nicht immer konstant geblieben; sie hat in einzelnen Fällen geschwankt, und so ist es vorgekommen, daß dasselbe Wort einmal als Beschaffenheits- oder Bestimmungs= angabe bzw. aus einem anderen der in § 4 vorgesehenen Gründe zurückgewiesen wurde, während ein anderes Mal das gleiche Wort infolge eines inzwischen eingetretenen Wechsels der Ansichten eingetragen wurde. Der erfte Anmelder hat auf Grund seiner Burückweisung angenommen, das Wort könne nicht eingetragen werden, sei also frei, hat es infolgedessen vielleicht jahrelang in großem Umfange benutt. Plötlich wird ihm von einem erfolgreicheren Konkurrenten, für ben das Zeichen später ein= getragen wurde, die weitere Benutung verboten.

hierin liegt eine offenkundige härte, die den Wunsch nach einer Anderung dieses Zustandes berechtigt. Ihm wird durch die Bestimmung des § 5 des Entwurfs Rechnung getragen, insofern er gegenüber dem eingetragenen Inhaber des Zeichens ein Weiterbenutzungsrecht haben soll.

Hierin liegt indessen meines Erachtens keine befriedigende Lösung, keine volle Genugtuung für das ihm zugefügte Unrecht; er hat ein moralisches Recht darauf, daß, wenn das Patentamt seine Ansicht ändert, dieser Wechsel ihm als dem ersten Anmelder zugute kommt, daß er nicht nur ein beschränktes Weitersbenutungsrecht, sondern das volle Recht erhält, welches ihm geworden wäre, wenn das Patentamt schon zur Zeit seiner Anmeldung die später als richtig erkannte Aussaglung gehabt hätte.

Da er von dem inzwischen erfolgten Meinungswechsel des Batentamts keine Kenntnis haben kann, so muß in solchen Fällen das Patentamt ihn hiervon unterrichten und ihm dadurch Gelegenheit geben, seine Anmeldung zu wiederholen. Ihm muß, wenn er dies tut, eine Priorität vor dem späteren Anmelder gewährt werden; es dürfte eine solche von einem Tag genügen. Ihm die Priorität seiner ursprünglichen Anmeldung zu gewähren, dürfte mit Rücksicht auf andere inzwischen angemeldete Zeichen und auf andere inzwischen bona side erfolgte Vorbenutzungen

nicht zulässig sein. Auch ware es unbillig, von ihm für die Beit, während ber er keinen Schut genoffen hat, Gebühren zu forbern.

Man könnte diesem Vorschlage entgegenhalten, er sei praktisch nicht durchführbar, weil das Patentamt dann alle Akten über zurückgewiesene Warenzeichen dauernd ausbewahren müsse. Diesen Einwurf halte ich nicht für durchschlagend; die Zahl der Zeichen, die aus absoluten Versagungsgründen abzelehnt werden, ist relativ gering; sie wird infolge der neuen Gebührenskala künstig wahrscheinlich noch geringer. Es erscheint daher kein unüberwindliches Hindernis dagegen zu bestehen, daß diese Akten der Vernichtung entzogen werden, oder, wenn auch dies nicht angängig sein sollte, daß diese Zurückweisungsbeschlüsse erhalten bleiben. Es wäre ohnehin zu wünschen, daß sie sämtlich im amtlichen Organ veröffentlicht werden, damit das Publikum fortlausend über die Rechtsprechung des Patentzamts in diesen Fragen unterrichtet wird.

Man muß trozdem mit der Möglickfeit rechnen, daß das Patentamt es einmal versehentlich unterläßt, einen früher zurückgewiesenen Anmelder davon zu benachrichtigen, daß das ihm versagte Zeichen von anderer Seite angemeldet sei und Aussicht auf Eintragung habe. Mit Rücksicht hierauf muß der nicht benachrichtigte frühere Anmelder das Necht haben, im Einspruchse versahren dieses Borrecht geltend zu machen. Abersieht er dies, so würde ihm nur der Löschungsantrag aus § 8 Ziff. 3 übrigsbleiben.

Aus diesen Gründen gestatte ich mir, zu §§ 2 und 16 folgende Borschläge zu machen, indem ich besonders hervorheben möchte, daß die in § 2 a. E. vorgesehene Berücksichtigung "bes lebendigen Berkehrs und bewährten Erfolges" gegenüber ben absoluten Versagungsgründen den Verfassern des Entwurfes zu hoher Ehre gereicht und ein beredtes Zeugnis von dem Be= streben ablegt, Handel und Berkehr von den Fesseln eines über= triebenen Formalismus zu befreien. Die jüngste Rechtsprechung bes Patentamts, insbesondere der Beschluß der Beschwerde= abteilung I vom 7. Mai 1913 (M. und W. XII S. 669), hat schon begonnen, die Schranken bes jetigen § 4 zu burchbrechen, soweit solche bem Grundsatze bes Art. 6 Nr. 2 ber Inter= nationalen Ubereinkunft entgegenstehen. Es entspricht aber nicht nur unseren internationalen Verpflichtungen, sondern auch bem modernen Rechtsempfinden, in das fünftige Gefet eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche diese "Kraft des bewährten Erfolges zur Aberwindung des formalen Rechts" gesetlich sanktioniert wird.

Die im § 2 a. E. vorgeschene Einfragsmöglichkeit von Beichen froß absoluter Versagungsgründe ift zu begrüßen.

Sie ift in folgender Weise zu erganzen:

"Sat das Vatentamt ein Beiden aus einem der in § 2 unter 1, 2, 3, 6 und 7 angeführten Gründe zurückgewiesen, so darf es das Beiden nicht für einen anderen Anmelder auf Grund einer späteren Anmeldung für gleiche oder gleichartige Varen eintragen, ohne dem ersten Anmelder von der späteren Anmeldung Kenntnis zu geben. Wiederholt dieser innerhalb eines Monats nach solcher Venachrichtigung seine frühere Anmeldung, so gift dieselbe als am Tage vor der späteren Anmeldung bewirkt." Pementsprechend muß im § 16 Sah 2 das Wort "eingetragen" fehlen, der Sah vielmehr lauten:

"Der Einspruch kann nur auf die Wehauptung gefüht werden, daß die Eintragung des Beichens ausgeschlosten sei, oder daß es mit dem früher von dem Einsprechenden für gleiche oder gleichartige Baren angemeldeten Beichen übereinstimme."

V.

Ein weiterer Mangel bes jetzigen Gesetzes hat sich in ben letzten Jahren wiederholt gezeigt, bessen Beseitigung bei einer neuen Negelung ber Materie nicht versäumt werden sollte: das Fehlen eines Berbots der Benutzung fremder Barenzeichen im mündlichen Berkehr.

Das Wortzeichen bilbet sich, je weiter es ins Publikum bringt, zum Namen ber aus einem bestimmten Betriebe stammenden Ware aus, besonders in den Fällen, wo der Zeicheninhaber das Zeichen für ein sich qualitativ stets gleiche bleibendes Produkt benutzt. Unter Aspirin, Odol, Lysol, Maggiwürze usw. versteht der Käuser eine konkrete Ware, deren Beschaffenheit sich nicht ändert. Insolgedessen dient das Wortzeichen im mündlichen Berkehr ebenso zur Bezeichnung der Ware, wie im schriftlichen; der Käuser fordert Aspirin, Odol, Lysol usw.; der Verkäuser benennt die Ware mit diesen Namen. Sibt der Verkäuser in solchem Falle dem Käuser ein Ersasprodukt, so misbraucht er das Warenzeichen in derselben Weise, als wenn er es auf die falsche Ware oder ihre Umhüllung schreibt oder druckt. Es ist daher nur logisch, ihn wie einen Verleber des Zeichens zu behandeln.

Nach der jetigen Fassung des Gesetzes geht dies nicht, da die §§ 12 und 14 des geltenden Gesetzes nur von einem "Versschen der Ware mit dem Zeichen", einem "Anbringen des Zeichens auf Ankündigungen" usw. sprechen. Die gleichen Worte sinden sich in § 3 des Entwurses. Die Nechtsprechung hat in einzelnen besonders gearteten Fällen einen Schutz gegen mündlichen Mißbrauch eines geschützten Zeichens auf Grund § 14 UnlWG. gewährt (vgl. RG. II. ZS. vom 28. Februar 1905 — RGZ. 60, 189; RG. III. St. vom 22. September 1910 — M. und W. X S. 96). Im Normalsalle kennt unser heutiges Necht jedoch einen solchen Schutz nicht, obwohl ein Bedürsnis in dieser Richtung besteht.

Ich empfehle daher folgende These:

Das Berbot der mißbräuchlichen Benuhung eines Warenzeichens ift auch auf den mundlichen Verkehr zu erstrecken, etwa durch einen Busak zu § 3:

"sowie im mundlichen Berkehr bas Beiden gur Bezeichnung ber Bare ju benugen".

#### VI.

In § 34 bes Entwurses wird der Schutz des nichteingetragenen Zeichens, "welches in beteiligten Verkehrsfreisen als Kennzeichen der Ware eines andern angesehen wird", eingeführt. Diese Neuerung entspricht unserem modernen Rechtsempfinden und dem Bestreben, das deutsche Gesetz dem Nechte anderer Staaten zu nähern. Sie ist aus diesem Grunde schon mit Rücksicht auf die erstrebenswerte internationale Rechtseinheit zu begrüßen.

Beniger empfehlenswert erscheint mir die Annäherung an § 16 UnlWG., dem die bisherige Strafbestimmung des § 15 Waren3G. (Ausstattungsverletzung) zum Opfer sallen soll. Die Motive begründen diese Anderung mit dem kargen Sate: "Es besteht kein Bedürsnis, den Schutz der Ausstattung gegenüber dem nichteingetragenen Warenzeichen, der Geschäftsabzeichen und Geschäftseinrichtungen in dieser Hinsicht zu bevorzugen."

Diese Begründung ift nicht überzeugend. Den strafrecht= lichen Ausstattungsichut haben wir feit langen Sahren; er hat fich als nütlich, ja in manden Fällen als unerläglich erwiesen. Gerade die wertvollsten Ausstattungen sind in schmutiger Beise nachgeahmt worden; sie sind ständig solchen Angriffen häusig von Elementen ausgesett, die gegen jede Zivilklage burch ben geleifteten Offenbarungseid oder die beschränkte Saftpflicht einer Gefellschaft m. b. S. gefeit find. Außerbem läßt fich im Bivilbrozeß nur felten ber Tatbeftand genügend aufklaren, ber Um= fang der Berletzung feststellen; ja, oft ist es ohne Hilfe des Staatsanwalts nicht einmal möglich, ben eigentlichen spiritus rector ausfindig zu machen. Aus diesen Gründen jollte man nicht einem theoretischen Grundsat zuliebe eine Ginrichtung, die sich in ber Pragis bewährt hat, aufgeben. Aberdies fann man auch nicht eine Ausstattung auf eine Stufe mit Geschäfts= abzeichen und Geschäftseinrichtungen stellen. Der Absatz einer Ware ist nicht lokal begrenzt; er erstreckt sich oft auf weite Gebiete, über Länder und Meere. Der Bert einer gut ein= geführten Ausstattung ist baber oft fehr bedeutend; ihre Berletung vielfach nur mit Mühe festzustellen.

Auch mit einem nichteingetragenen Warenzeichen darf man die Ausstattung nicht schlechthin vergleichen. Jenes kann den strassechtlichen Schutz entbehren, denn der Benutzer hat es ja in der Hand, seine Zeichen eintragen zu lassen und dadurch den vollen Rechtsschutz eingetragener Zeichen zu erwerben. Eine Ausstattung kann man nicht eintragen lassen.

Ich schlage deshalb vor:

Die Strafvorschrift des § 15 des Gesehes vom 12. Mai 1894 (Ausstattungsversehung) ist beizubehalten.

VП.

Das gleiche Beftreben wie bei der Regelung des Ausstattungsschutzes hat die Regierung veranlaßt, die Strafwerfolgung wegen Verletzung von Zeichenrechten nach dem Vorbilde des Wettbewerbögesehes zu regeln, nämlich:

die öffentliche Klage von dem Borliegen eines öffentlichen Interesses abhängig zu machen, im übrigen dem Berletten die Privatklage zu gewähren, und zwar vor dem Schöffengericht.

Diese Neuerung wäre erklärlich, wenn sich dieses Spstem bei ber Berfolgung von Wettbewerbsdelikten besonders bewährt hätte. Davon kann aber im Ernste nicht die Rede sein; mir ist jedenkalls noch niemals ein Wort des Lobes, wohl aber manche Klage über diese Sinrichtung zu Ohren gekommen.

Zuerst ber unerquidliche Kampf zwischen dem Berletten und dem Staatsanwalt um das öffentliche Interesse. Häusig Beschwerden an den Oberstaatsanwalt, gleich unangenehm, wenn mit oder ohne Erfolg. Dann die Pritvatklage — jenes unglückliche Zwitterding zwischen Zivil- und Strasprozes. Und endlich gar das Schöffengericht zur Entscheidung über Fragen

von Warenzeichenverletzungen, bei bem tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten die Regel bilden. Die schlimmste Folge wäre aber die, daß dem Reichsgericht, dessen Rechtsprechung gerade auf diesem Gebiet so ersprießlich klärend und rechtsbildend gewirft hat, künstig sast alle Warenzeichenstrafsachen entzogen würden. Gerade bei einer so jungen und flüssigen Materie ist die einheitliche Spitze des Reichsgerichts nicht zu entbehren. Ich möchte dringend vor diesem Schritte warnen und empsehle:

> Die in § 26 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verweisung zum Brivatklageverfahren ift abzulehnen; § 26 Abs. 2 zu freichen.

#### VIII.

Seit einer Reihe von Jahren spielt im Wirtschaftsleben die Frage eine wichtige Rolle, ob der Fabrikant das Recht hat, ben Preis seiner Waren für den Einzelverkauf zu bestimmen.

Ein Interesse bieran besteht vorzugsweise bei sogenannten Markenartikeln, d. h. solchen Waren, die der Fabrikant regelmäßig in gleicher Qualität, in gleicher Ausstattung und unter der gleichen Marke in den Handel bringt. Die Kosten der Einführung, die Lasten der Reklame trägt hier sediglich der Fabrikant, nicht der Wiederverkäuser. Letzterer erhält einen angemessen, ost sehr reichlichen Nutzen bei dem Verkauf des Artikels, ohne daß er sich besonderer Mühen zu unterziehen braucht, die Ware abzusetzen, da der Fabrikant durch seine Reklame ihm die Kunden gleichsam in den Laden schickt.

Infolgebessen wird der Kändler gern solche Waren führen, und es werden sich in der Regel eine größere Zahl von Händlern an demselben Ort hierzu bereitsinden. In gewissen Geschäftszweigen wird die Mehrzahl der Händler fast gezwungen sein, diesen Artisel vorrätig zu halten, da die Kundschaft ihn fordert und sich mit einer Ersahware nicht abspeisen lassen würde; man denke an das Kölnische Wasser Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichplatz, oder an Nr. 4711; an Zigaretten von Manoli, Waldorf Astoria, Batschari, Garbaty, Yenidze usw., an Odol, Lysol, Pebeco Aspirin usw. usw.

Dieses System bedingt, daß sein Händler den Artikel billiger verkauft als sein Nachbar, da dieser sonst bei dem Publikum in den Berdacht geraten würde, er habe im allgemeinen höhere Preise als andere Geschäfte. Auch der Fabrikant hat ein Interesse daran, daß alle seine Kunden den gleichen Preis sordern, weil sonst das Publikum nicht mehr glauben würde, daß es in jedem Geschäft den gleichen Artikel von der gleichen Güte erhält, und weil auch die Händler den Artikel ausgeben werden, wenn sie von ihrem Konkurrenten im Preis unterboten werden.

Infolgedessen wird bei den meisten solcher Markenartikel der Einzelverkaufspreis von dem Fabrikanten bestimmt; dieser nennt den Preis auch häusig in der Reklame und sorgt im Interesse des friedlichen Nebeneinanderarbeitens seiner Kunden nach Kräften dafür, daß alle den Preis einhalten.

Dieser allgemein befriedigende Zustand wird nun hie und da von Elementen gestört, die sich bemühen, das Publikum durch den Anschein ganz besonderer Billigkeit anzulocken. Zu diesem Zwecke offerieren sie einen beliebten Markenartikel, dessen regelmäßiger Verkaufspreis allgemein bekannt ist, unter diesem Preise, also billiger als die gesamte übrige Händlerschaft. Lettere wendet sich natürlich in erster Linie an den Fabrikanten und droht diesem, seine Ware nicht weiterzuführen, wenn er nicht dafür sorge, daß die Preiseunterbietungen aushören.

Der Fabrikant ist dann oft in einer sehr schwierigen Lage; ein Verbotsrecht gegen den Schleuberer steht ihm in der Regel nicht zu, da dieser die Ware niemals von dem Fabrikanten direkt, sondern stets aus zweiter oder dritter Hand erworben hat; meistens ist es dem Fabrikanten nicht einmal möglich, den oder die Vordermänner des Schleuberers aussindig zu machen, und so steht er hilflos da und kann nicht verhindern, daß seine eigene Marke dazu mißbraucht wird, die Ware in Mißkredit zu bringen und die vertragstreuen Kunden ihm abspenstig zu machen.

Diese allgemeine Not hat vor einigen Jahren eine Anzahl angesehener Fabrikanten von Markenartikeln veranlaßt, sich zur Unterstützung im Kampse gegen die Preisschleuberei zu verbinden. Durch ihre vereinten Kräfte ist ihnen dies in manchen Fällen gelungen, indem sie sich gegenseitig verpssichteten, daß keiner von ihnen an solche Schleuberer Waren liefern durse.

Die diesem Verbande nicht angehörenden Fabrikanten sind nach wie vor gegenüber dem Preisschleuberwesen wehrlos. Oft genug hat man versucht, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen; von Ausnahmen abgesehen, stets mit negativem Erfolg, da die Gerichte einen Verstoß gegen die guten Sitten bisher saft stets verneint haben.

Der erste mir bekannte Prozeß wurde von der Maggis-Gesellschaft gegen ein Hamburger Warenhaus geführt. Das Hanseatische Oberlandesgericht erkannte durch Urteil vom 21. April 1904 (Hansung). 1904, Hauptblatt S. 151) dahin:

"Soweit die Alage lediglich darauf gegründet ist, daß die Beklagte von der Alägerin hergestellte Waren unter dem von der Alägerin sestgesetzten Preise verkauft, obgleich sie wisse, daß die Alägerin ihre Detaillistenkunden verpflichtet habe oder doch zu verpflichten sich bemüht habe, nicht unter diesem Preise zu verkausen, und daß sie ihren Grossistenkunden auferlegt habe, keine Waren an Beklagte abzugeben, wird als unbegründet erklärt."

Das Gericht erblickte also einen Verstoß gegen § 826 BGB. nicht darin, daß sich die Beklagte die Waren der Klägerin verschafft hatte, obgleich sie wußte, daß die Klägerin ihre Grossischenbehmer verpflichtet hatte, der Beklagten nicht zu liefern.

Einen negativen Erfolg hatte auch ein ähnlicher Prozeß wegen Schleuberns von Vitello Margarine (Urteil des RG., I. Zivilsenat vom 4. Juli 1904 — Unlauterer Wettbewerb IV S. 2.

In gleichem Sinne urteilte das Kammergericht in einem Falle, wo "Mampe halb und halb" zum Preise von 88 Kppro Flasche verkauft wurde (Urteil des VI. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. Mai 1905 — Unlauterer Wettbewerd IV S. 97).

Einen günstigeren Erfolg hatte ein Prozes der Firma Philipp Reclam gegen ein Warenhaus, welches die Hefte der Reclam'schen Universal=Bibliothek zum Preise von 15 M ver= kaufte. Hierin erblickte das Oberlandesgericht Naumburg einen Berstoß gegen die guten Sitten (M. und W. V S. 138). Dieser Fall ist jedoch um beswillen eigenartig gelagert, weil hier die Bestimmungen des "Börsendereins Deutscher Buchhändler" von Besdeutung waren, die den Sortimentern besondere Verpflichtungen auferlegen.

Die Gerichte haben daher nicht etwa ihren früheren Standpunkt aufgegeben; vielmehr hat das Reichsgericht in einem Urteil des VI. Zivilsenats vom 26. Januar 1910 (M. und W. IX S. 231/32) ausdrücklich betont, daß

"in bem Anerbieten und dem Verkauf der Waren unter bem von dem Fabrikantenverbande festgesetzten Mindest= preise an sich ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu sinden sei; es müßte hinzutreten, daß die Beklagte sich die Waren auf eine gegen die guten Sitten verstoßende Weise verschafft habe".

Die Bestrebungen der interessierten Kreise, anläßlich der Erneuerung des Wettbewerbgesetzes einen gesetzlichen Schutz gegen die Preisschleuderei zu erlangen, hatte keinen Erfolg. In der "Begründung" des dem Reichstage am 8. Januar 1909 vorgelegten Entwurses eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb heißt es S. 8:

"Aber auch Preisschleuberei und Lockartikel, Abermaß an Nabattgewährung und im Zugabewesen wünscht man vielsach durch das Wettbewerbsgesetz verhindert zu sehen.

Nur einen, wenn auch erheblichen Teil dieser zahlreichen Fragen hat der vorliegende Entwurf....regeln können."

Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß der durch die Preissichleuderei geschädigte Handel den lebhasten Wunsch hegt, ansläßlich der bevorstehenden Resorm des Warenzeichengesetzes diesen Wunsch erfüllt zu sehen. Da sich die Preisschleuderei vorwiegend auf die sogenannten Markenartikel beschränkt, so würde dem Bedürsnisse Verkehrs im wesentlichen gedient sein, wenn ein gesetzliches Verbot der Preisunterbietung für solche Waren einzeschliches Verbot der Preisunterbietung für solche Waren einzeschlicht würde, die mit einem eingetragenen Warenzeichen verzehen sind. Dieses Problem löst in glücklicher Weise das dänische Gesetz vom 8. Juni 1912, welches in seinem § 13 bestimmt:

"Im Kleinhandel ist die sogenannte Zugabe, insosern als diese nicht gewohnheitsmäßig üblich ist und es sich um reine Kleinigkeiten handelt, die nicht als zum Zwecke des Heranziehens der Kundschaft anderer dienend gelten können, verboten.

Abertretungen werden mit Gelbstrafe bis 100 Kronen belegt.

Desgleichen ist es verboten, Waren billiger zu verstaufen oder feilzuhalten, die in Originalverpackung von Produzenten oder Grossischen bezogen sind und auf denen bestimmte Preise für den Kleinverkauf angegeben stehen. Es sei denn, daß der Berkauf unter die Bestimmungen des § 6 fällt oder die diesbezügliche Erlaubnis des Produzenten oder Grossischen vorliegt oder eine gleichzuachtende Usance (Ubung) vorhanden ist und nachzgewiesen werden kann.

Abertretungen können nach Lage ber Sache mit Gelbsftrasen bis zu 2000 Kronen bestraft werden." (M. und W. XII S. 584.)

Wie mir aus Dänemark mitgeteilt wird, hat dieses Gesetz folgende Borgeschichte:

Bor einigen Jahren wurde von dem dänischen Ministerium für Handel und Schiffahrt eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Warenzeichengesetzes niedergesetzt. In dem von dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurf fand sich ein § 11, welcher folgendermaßen lautete:

"Benn auf einer Ware ober beren Originalverpackung von dem Hersteller (Fabrikanten) unter Angabe von dessen Namen, Firma oder dyl. ein bestimmter Preis aufgeführt ist, darf im Kleinhandel nicht durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilungen, die für einen größeren oder kleineren Kreis von Personen bestimmt sind, kundgemacht werden, daß die betreffende Ware zu einem niedrigeren Preis verkauft wird. Diese Bestimmung sindet jedoch seine Anwendung, wenn die Ware oder die Packung derselben beschädigt worden ist und die Beschädigung nicht herbeigeführt wurde, um gegen die Bestimmung zu verstoßen."

Die Kommission knüpfte an diese Bestimmung folgende Begründung:

"Ein herfteller von Waren fteht nach dem gegen= wärtig beltenden Gefet gewöhnlich fast hilflos gegenüber bem Berkaufe ber von ihm hergestellten Bare zu einem niedrigeren Preis als demjenigen, für welchen er mit Bezugnahme auf den Wert der Ware bieselbe zu ver= faufen wünschen muß. Freilich fann er ben Berhandlern gegenüber, welche die Ware birekt von ihm bezieht, sich bei der Vereinbarung des Vertrages sichern, daß die Ware von solchen Verhändlern zu keinem niedrigeren Preis verkauft werden darf. Was aber den Preis betrifft, wofür die Ware späterhin verkauft wird, hat er darauf gar keinen Ginfluß. Wenn also ein zufälliger Berhändler die Ware zum niedrigen Preis verkauft, ift der Hersteller dafür ausgesett, daß der Ruf der Ware badurch niedergesett wird, und, was noch schlimmer ist: die Sandelsleute bes betreffenden Stadtviertels werden, um ihren Rundenkreis zu bewahren, bazu gezwungen sein, entweder zum niedrigeren Preis felbst zu verkaufen vielleicht sogar ben mit dem Berfteller eingegangenen Bertrag zu verleten — ober ganz zu unterlaffen, die Ware zu verkaufen. Unter biesen Umständen hat man es für richtig befunden, es zu versuchen, ben Berkauf jum niedrigeren Breis gewiffermaßen zu berhindern. Jedoch bestand eine gewiffe Divergenz darüber, wie weit ein Berbot gegen Berkauf jum niedrigeren Breis ausgedehnt werden foll. Eine Mehrzahl innerhalb der Rom= mission wünschte in dieser Beziehung einen jeden Berkauf ju verbieten, betreffs deffen es aus ber Bare ober beren originaler Ginpadung hervorging, daß ber Berfteller ben Bertauf seiner Ware jum niedrigeren Preis nicht wünschte. Die übrigen Mitglieder der Kommission hatten bagegen gegen eine fo weite Ausstredung bes Berbotes gewiffe Bedenklichkeiten.

So wohl begründet auch die vorgenannten Erwägungen an und für sich sein möchten, scheint man nämlich andererseits anerkennen zu müssen, daß das Interesse des Her-149\*

ftellers am Preis der Ware nicht in der Regel geschütt fein foll, wenn erft die Ware insofern von ihm weggekommen ift, daß er überhaupt nicht imftande ift, ber Wanderung berfelben im handelsberkehr zu folgen. Gegen bas Interesse bes Herstellers steht bas Recht bes Ber= händlers, in übereinstimmung mit seinen Sonderintereffen die Ware behandeln zu können. Die Dlinderzahl ist daher der Meinung, daß das Berbot fich nur auf Reflamierung mit Berfauf zum Unterpreis erstreden barf, und zwar unter gewiffen Beschränfungen. Erstens und darin ift auch die Mehrzahl ftets einig gewesen muß es aus der Ware selbst oder deren Originalvackung zu erseben sein, daß ber Berfteller wünscht, die Ware folle nur für einen bestimmten Breis verkauft werben, und muß ber Berfteller fich felbst gekennzeichnet haben. Falls diese Bedingungen nicht vorliegen, wird man sicher in der Regel voraussetzen können, der Berfteller habe am Preis kein großes Interesse. Weiterhin muß man bas Berbot auf ben Bereich bes Kleinhandels beschränken, indem es im Großhandel bem Berfteller verhältnismäßig leicht sein wird, mittels eines Bertrages sich gegen Berfauf zu niedrigerem Preis zu sichern, weil die Kontrolle mit der Innehaltung der dem Käufer in dieser Beziehung etwa obliegenden Berpflichtungen in diefem Falle bei weitem nicht so sehr als im Kleinhandel schwergemacht wird. Man hat endlich die Beschränkung aufgestellt, daß, wenn die Packung beschädigt war, und dies in keiner böswilligen Absicht erfolgt war, die gegenwärtige Bestimmung ohne Anwendung fein wurde."

Dieser Entwurf wurde von dem Ausschuß, den das Parlament einsetze, im Sinne des jetigen Gesetz abgeändert und in dieser Form vom Folkething angenommen.

Wie mir ferner mitgeteilt wird, hat das Gesetz die dänischen Gerichte bisher nicht beschäftigt. Lediglich ein Fall soll bisher vorgekommen sein, der zurzeit vom Handels-ministerium behandelt wird und noch nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist.

Da die Preisschleuderei eine erhebliche Schäbigung des reellen Handels mit sich bringt, und ihre Bekämpfung besonders von der Händlerschaft als dringend notwendig empfunden wird, so dürfte es sich empsehlen, wenn das deutsche Necht dem Beispiele des dänischen Gesetzes folgt.

Um zu verhüten, daß unschuldige Personen in ein gerichtliches Verfahren verwickelt werden, möchte ich vorschlagen, daß
nur solche Waren von dem Verbote der Preikunterbietung betroffen werden, bei denen neben dem eingetragenen Warenzeichen
die Preikangabe auf der Ware selbst bzw. ihrer Umhüllung
angebracht ist. Auf diese Weise wird es dem Fabrikanten
ermöglicht, dieselbe Ware auch ohne Preikangabe in den
Verkehr zu setzen. Dies dürfte besonders in denjenigen Fällen
notwendig sein, wo es den Absichten des Fabrikanten entspricht,
daß die Ware von einzelnen Geschäften (Hotels, Gastwirten usw.)
zu einem höheren Preise verkauft wird.

Ferner muß dafür gesorgt werden, daß in Ausnahmefällen auch der Detaillist in der Lage ist, unter dem sestgeseten Preise zu verkaufen. Als solche Ausnahmesälle kommen ins-

besondere Konkurse, brohende Zahlungseinstellungen, sowie andere Gelegenheiten in Frage, bei denen der Kausmann genötigt ist, sich zur Abwendung schwerer Nachteile unter allen Umständen flüssige Mittel zu verschaffen. Um jedoch einen Mißbrauch nach dieser Richtung zu verhindern, dürften diese Ausnahmefälle an ähnliche Voraussetzungen zu knüpsen sein, wie solche für die Ankündigung eines Ausverkaufs bestehen; die Beweislast für das Vorhandensein des Ausnahmefalles trifft den Verkäuser.

Obigen Erwägungen entspricht ber nachfolgende Borschlag: Bur Bekämpfung der Preisschleuderei ist analog dem § 13 des dänischen Gesetzes vom 8. Juni 1912 etwa folgende Bestimmung zu empfehlen:

§ 27a.

Sat der Juhaber eines eingefragenen Warenzeichens die Ware oder ihre Umhüllung auher mit seinem Beichen mit einer Preisangabe versehen, so darf ohne seine Genehmigung niemand die Ware im Steinhandel unter diesem Preise verkaufen; es sei denn, daß triftige Gründe für eine beschleunigte Räumung vorhandener Vorräte vorliegen.

Auf Buwiderhandlungen finden §§ 23-27 Anwendung.

#### Literaturbesprechungen.

Das Organisationswesen ber Gegenwart. Ein Grundriß von Dr. Franz Alein, Justizminister a. D. Berlin 1913, Berlag von Franz Bahlen.

Franz Klein hat im Wintersemester 1912/1913 an der Wiener Universität ein viel besuchtes und bewundertes Kolleg über das Organisationswesen gehalten. Diese Borträge mit manchen Ergänzungen und Erweiterungen sind der Inhalt des vorliegenden Buches. Ebenso hervorragend als Jurist wie als Philosoph durste Klein an die schwere Ausgade herantreten, die er sich selbst gestellt hat, die großartige Organisationsbewegung in ihrer Totalität anzuschauen und an einem durch diese Erscheinung gezogenen Duerschnitte zu studieren.

Bon dem naturhiftvrischen Organismus ausgehend, zeigt uns der Autor den geschichtlichen Werdegang der Gesellschaftsorganisation. Wir sehen Roms Rollegien, Sozietas, Publikanengesellschaften, passieren die Kaiserliche Geschgebung, die freien Bereinigungen der Karolingischen Beit, erleben die Organisationsarten des Mittelalters, die Genossenschaften, Zünste, Gilden, Gesellenverbände, die Vereinigungen der Meistersänger und die Bauhütten, um schließlich dis zu den Organisationen gleicher Zwecke sowie zu den Erwerbsgeseuschaften und Vereinen der Gegenwart gesührt zu werden. In seinen ebenso tiefgründigen wie sormvollendeten Ausführungen solgen wir dem Autor durch die Raturgeschichte der Organisation.

Das Buch ist nicht für Spezialisten irgendeines besonderen Organisationsthpus, sondern für alle bestimmt, die ein tieferes Berftändnis der Organisationsbewegung erstreben.

Mit Recht weist der Berfasser in seiner Schlußbetrachtung (S. 278) auf die Ginheitlichkeit bes Organisationsgangen hin.

Das Buch ist eine Berle ber Jurisprudentia elegans. Es gewährt nicht nur Belehrung, sondern auch einen afthetischen Genuß. Man unterbricht die Lektüre nur in der freudigen Hoffnung, sie alsbald sortsetzen zu können. Dr. B. Noest, Justizrat in Solingen, und E. Plum, Rechtsanwalt in Cöln: Die Reichsgerichtseutscheidungen in Zivissachen. 81. Band der amtlichen Sammlung. Nach dem Zusammenhange mit der übrigen Rechtsprechung und in gekürzter Fassung bearbeitet. Berlin, Carl Heymann, 1913. XXIII, 189 S. 2,00 M, geb. 2,50 M.

Der zehnte Band der bekannten Noeste Plumschen Entscheidungssammlung schließt sich in seiner Anlage seinen Borgängern an. Es sei beshalb in dieser Beziehung auf die Besprechung des vorherzehenden Bandes auf S. 819 des laufenden Jahrgangs dieser Beitschrift verwiesen. Auch der neue Band weist alle Borzüge des schon weitverbreiteten und gut eingeführten Unternehmens auf. Die Sammlung soll ja nicht die Benutzung der sogenannten "amtlichen" Sammlung unentbehrlich machen, sondern vielmehr eine Ergänzung dieser darstellen und ihre Benutzung und ihr Studium erleichtern. Mit Rücksicht hierauf muß besonders hervorgehoben werden, daß der Preis der Bände der Noest-Plumschen Sammlung als sehr niedrig bezeichnet werden muß, zumal wenn man die gute Ausstatung des Werkes in Betracht zieht.

Wehrbeitragsgesetz und Besitssteuergesetz. Mit Steuerberechnungstabellen. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Stuttgart, M. Kohlhammer, 1913. 120 S.

Der auf S. 818 ber JW. befindlichen Anzeige über Ausgaben ber neuen Finanzgesetze sei die der vorstehend bezeichneten Kohlshammerschen kleinen Handaußgabe angefügt. Die Ausgabe enthält neben dem Texte der Gesche Tabellen, welche die Berechnung des Wehrbeitrags für Vermögen die 5 Millionen und für Einkommen dis 600 000 M, sowie ähnlich die Berechnung der Vermögenszuwachssteuer ermöglichen.

Dr. Justus v. Olshausen, Wirkl. Geb. Rat: Die Reichs-Gesetze betreffend Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz. Berlin 1913, Berlag von Franz Vahlen.

Nur eine Textausgabe! Aber eine vorzügliche! Eine Textausgabe, bie einem weitgehenden Bedürfnis entgegenkommt. Die Texte der Geste, die für diese Rechtsmaterie so wichtigen internationalen Berträge, die Aussührungsverordnungen — namentlich die über die Rechtse verhältnisse in den deutschen Schutzebieten —, deren Heraussuhen sit, sind mit größter Sorgfalt und Bollftändigkeit zusammengetragen. Durch einige wenige, ganz knappe, doch inhaltreiche Anmerkungen, im wesentlichen Berweisungen enthaltend, und durch ein ebensalls sehr sorgfältiges alphabetisches Sachregister wird die Brauchbarkeit des Wagnus.

# Neue Bücher.

Mitgeteilt bon Dr. Dittenberger.

#### I. Selbständige Werke.

Werner: Studium und Brufung bes Juriften. Gine Gin- führung. Berlin, C. Hehmann, 1914. VIII, 108 S. 2,00 M.

Wittmayer, L.: Richter als Gesetgeber. Wien, A. Hölber, 1913. VI, 50 G. 1,00 M.

Noeft, B., und Plum, E.: Die Reichsgerichts-Eutscheidungen in Zivilsachen. 81. Band ber amtlichen Sammlung, nach bem Zussammenhang mit ber übrigen Rechtsprechung und in gefürzter Faffung bearbeitet. Berlin, S. Hehmann, 1913. XXIII, 189 S. 2,00, aeb. 2,50 M.

Reichel, Sans: Die Mätlerprovision. München, C. S. Bed, 1913. X, 279 S. 8,00 M.

Simon, Ludwig: Die Deliftshaftung Ungurechnungefähiger nach burgerlichem Recht. Berlin, C. Ebering, 1913. 147 S. 3,50 M.

Kohler, J.: Der unlautere Bettbewerb. Darstellung bes Wettbewerbsrechts. Berlin, Dr. W. Rothschilb, 1914. XI, 322 S. 12,00, geb. 14,00 M.

Simon, H. B.: Die Juterimsscheine. Zugleich ein Beitrag jur Geschichte und Lehre ber Alfien- und Anleihepapiere. Berlin, J. Guttentag, 1913. 348 S. 8,00 M.

Knitschin, W. E.: Die Seegesetzebung des Deutschen Reiches. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichszoberhandels: und des Reichsgerichts, des hanseatischen Oberlandeszgerichts und der Seeämter. Tert-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 5. vermehrte und verbesserte Auslage, bearbeitet von D. Rudorff. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze, Rr. 19.) Berlin, J. Guttentag, 1913. XXIV, 1124 S. Geb. 8,00 M.

Stein, Friedrich: Die Zivilprozesorbnung für das Dentsche Reich. Erläutert. 10. und 11. Auflage bes von L. Gaupp bezgründeten Kommentars. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Zwei Bände. 48,00, geb. 54,00 M.

Schaeffer, C., und Bahr, C.: Grundrif ber Zivilprozesordnung in der vom 10. April 1910 an geltenden Faffung. 2.—6. Auflage. (Sammlung von Grundriffen, Band VI.) Berlin, Buttkammer & Mühlbrecht, 1913. 5,00, geb. 6,00 M.

Biezens, R.: Die Kunst ber mündlichen Berichterstattung. (Beiträge zur staats- und rechtswiffenschaftlichen Fortbilbung, 11. Heft.) Hannover, Helwing, 1914. 63 S. 1,20 M.

Beiß, Egon: Rechtstraft und Einrede. (Aus: Feftschrift für Abolf Bach.) Leipzig, F. Meiner, 1913. 16 S. 1,00 M.

Stein, Friedrich: Der Drittschuldner. (Aus: Festschrift für Abolf Bach.) Leipzig, F. Meiner, 1913. 39 S. 1,20 M.

Robewald, B.: Das Nießbrauchsrecht an Grundstücken in ber Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Berlin, F. Bahlen, 1913. 99 S. 2,40 M.

Quaritsch: Kompendium des deutschen Strafprozesses einsschließlich der Strafgerichtsverfassung mit vollständigem Gesetzet. 12. völlig neubearbeitete Auslage. Berlin, W. Weber, 1914. XI, 304 S. 5,00, geb. 6,00 M.

Laband, Paul: Das Stant3recht bes Deutschen Reiches. 5. neubearbeitete Auflage. 3. Band. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. III, 524 S. 12,00, geb. 15,00 M.

Houe de Grais: Grundrif ber Berfassung und Berwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 11. Auflage. Berlin, J. Springer, 1914. VIII, 131 S. Geb. 1,00 M.

Sartorins, Carl: Sammlung von Reichsgesetzen und Berverdnungen staats und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 4., umgearbeitete und vermehrte Auflage. München, C. H. Beck, 1914. X, 646 S. Geb. 3,50 M.

Loening, E.: Abhandlungen und Auffäte. 1. 36.: Gerichte und Berwaltungsbehörben in Branbenburg-Preußen. Gin Beitrag zur preußischen Rechts- und Berfassungsgeschichte. Halle, Buchhandlung bes Maisenhauses, 1914. XIII, 326 S. 9,00 M.

### II. Ans den Beitschriften.

Bant-Archiv. XIII. Jahrg, Nr. 4.

Nenkamp: Die Börsentermingeschäftsfähigkeit ber handwerfer. Meher: Die künstige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Berhinderung wechsel: und scheekerechtscher Handlungen im Ausland. III. Conradi: Der Bankprozes von Nieder-Modau, die Krisis im Berbande der landwirtsschäftlichen Genossenschaften und einige Borschläge zur Anderung des Genossenschaftsgesetzes.

Das Recht. XVII. Jahrg., Nr. 22.

Biczens: Der Lortrag vor Gericht (Schluß). Josef: Beurkundungen eines geisteskranken Notars. Sartmann: Ift ber Rechtsweg für Chaltsansprüche ber Beamten zulässig?

Deutsche Juriften = Zeitung. XVIII. Jahrg., Nr. 22, 23.

v. Landmann: Zum Streit zwischen Arzten und Krankenkassen. Nehm: Das Ende der Regentschaft in Braunschweig. Smend: Die Zuständigkeit des Reichstags in der braunschweigischen Frage. v. Henle: Der 81. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Hamm: Gerichtsstand am Tage der Kontroll-versammlung. Treitel: Das Urheberrecht der Photographen und das Recht am eigenen Bilde der Künstler. Lobe: Zwei Forderungen im Neichsjustizetat. Matthiessen: Borversahren und Sidesresorm im Rahmen der geltenden ZBD. Diesendach: Sin deutsches Reichsarmengesch. Numps: Strasrechtliche Lehren des Kruppsprozesses. Fuchs: Der Kosonialgerichtshof nach dem neuen Gesehentwurf.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung. X. Jahrg., Nr. 14. Soldan: Die zweite Studienreise in Sachen der Treuhand. Die Zulassung von Prozesagenten trot ausreichender Bertretung durch Rechtsanwälte (Forts.). Berthold: "Rechtskunde" in Zeitungen. Labes: Die Gründe der Auflösung der juristischen Personen. Schilling: Zur Frage der Strasbarkeit der Beihilse zum Selstmorde eines Delinquenten.

Deutsche Richterzeitung. V. Jahrg., Nr. 20, 21.

Dertel: Die beutsche Kleinjustiz und ihre Richter. Otto: Die Gewißheit des Richterspruchs. VII. Barschauer: Anselm Feuerbach über bas Schwurgericht. Mangler: Das Schuldeneinziehungswesen der Geschäftswelt in der Praxis (Schluß). Zelter: Zur Prozestostenresorm. Thomsen: Zwei Ansähe neuer Rechtszweige auf dem. III. deutschen Richtertage: eines Berbrechenbekämpfungs- und eines Gläubigerschutzechtes. Kraft: Die Iberspannung der staatslichen Strafgewalt.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. IX. Jahrg., Ar. 22.

v. Truppel: Deutschlands Interessen und Aufgaben auf dem chinesischen Markte. Sirich: Die Bedeutung der Massensitialbetriebe für den Detailhandel. Anstalten für Arbeitsphhstologie in Deutschsland nnd Frankreich.

Gefet und Recht. 15. Jahrg., Beft 4.

Roslowsti: Die Krankenversicherung ber Dienstboten. Das Wehrsteuergeset vom 3. Juli 1913 (Schluß).

Ofterreichisches Bentralblatt für die juriftische Pragis. XXXI. Jahrg., 11. Heft.

Geller: Berfaffungswidrige Berordnungen. Weinberger: Das Drittverbot gegen den Schiffer. Coronini-Cronberg: Frstftellung und Anerkennung. Tauber: Auftrag an die Schuldner des Berpflichteten zur Leistung an den Zwangsverwalter.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 78. Jahrg., Nr. 22. Fifcher: Bur haftung bes Tierhalters.

Beitschrift des Internationalen Anwalt-Berbandes. 11. Jahrg., Nr. 11.

Von hilsner bis Beilis. Horn: Die Rechtslage ber ausländischen juristischen Bersonen in Frankreich (Schluß). Szilaghi: Ungarn; die Frage des numerus clausus. Osterreichisches Auswanderungszgesch. Die Abvokatur als duen retiro. Scherer: Das internationale Privatrecht (Forts.).

Beitschrift für Nechtspflege in Bapern. 9. Jahrg., Nr. 22, 23.

Weher: Der neue Strafgesebentwurf (Schluß). Cahn: Gerichtszeitungen. Berolzheimer: Zum Beschwerbeversahren in Warenhauszstenerschen. Krieger: Die Cintragung von Forstrechten im Grundzuch. Wein: Die Kommunnauer.

Bentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Rotariat nud 3mang&= versteigerung. Jahrg. 14, Beft 9.

Rohbe: Bann genigt bei Erbauseinandersetungen für mehrere Minderjährige ein gesehlicher Bertreter?

Bur Frage der Wahrheitspflicht im Bivilprozeß und der Prozestverschleppung. Unter bieser ftolzen und höchst modernen Spihmarke und unter seinem klangvollen Namen und Titel veröffentlicht herr Landgerichtstat Geheimer Justigrat Dr. Gumbinner in ber "Deutschen Juristenzeitung" folgenben Fall: "Im Januar 1912 reichte bei einem Berliner Amtsgericht ein Rechtsanwalt für einen Kaufmann gegen einen folden eine Warenklage über rund 180 M ein. Die Rlagerechnung begann mit einem Salbo von rund 130 M ju Ende Rovember 1911. Der Beklagte ließ fich ebenfalls burch einen Anwalt vertreten; verhandelt wurde zuerst Ende Februar 1912. Da ber Beklagte u. a. ben Salbo beftritt, ichob ihm ber Rläger ben Eib barüber zu, daß ein Anerkenntnis erfolgt fei. Nach zweimaliger Bertagung wurde ber Gib hierüber für ben Beklagten (in einem Termin Mitte April) normiert, gleichzeitig aber feinem Bertreter aufgegeben, feine Einwendungen gegen ben Saldo schriftlich ju begründen. Im Gibesleiftungstermin erschien ber Beklagte nicht; es erfolgte aber erft Berfäumnisurteil in ber Hauptfache, Ginfpruch und barauf wegen ber Eidesverweigerung am 1. Juni 1912 Berurteilung gur Rahlung ber 130 M burch Teilurteil. Dieses murbe indes auf die Berufung bes Beklagten wegen eines Mangels beim Berfahren aufgehoben und die Sache in die I. Inftang guruckgewiesen. Inzwischen erklärte aber ber Anwalt bes Beklagten in einem Schriftsat Mitte Junt 1912, daß er den Empfang der Waren nicht mehr bestreite, aber Gegenforberungen habe."

Daran knüpft er folgende Bemerkungen: "Fünf Monate lang ist also vergebens gearbeitet und ein großer Auswand von Kosten und Arbeit nuhlos vertan worden! Er wäre vermieden worden, wenn der Anwalt des Beklagten seinem Machtgeber gesagt hätte, daß ein Kausmann nicht den Rechnungsauszug seines Gegners kurzweg bestreiten darf, sondern aus seinen Büchern einen Gegenauszug auftellen muß. Dann wäre der Prozeß gleich im ersten Termin in die richtige Bahn gelenkt worden.

Als ein auch nach meiner Ansicht gewichtiger Grund für ben Anwaltszwang wird ins Feld geführt, daß oft erst durch den Anwalt die rudis indigestaque moles des Parteivordringens geordnet und dem Gericht verständlich gemacht werden müsse. Unterdleibt das aber (wie in diesem Fall), wird vielmehr einsach die Information vorzgetragen, mag sie passen oder nicht, und wird dadurch der Prozest verscheppt, so darf man sich nicht wundern, wenn der Auf nach Absschaftung des Anwaltszwanges Widerhall sindet."

Man sollte es nicht für möglich halten, daß so Dürftiges mit dieser Rutzanwendung von einer vornehmen Zeitung abgedruckt werden kann, wenn nicht eben die Abneigung gegen die Anwaltschaft und ihre Vormacht im Zivilprozeß alles erklärte!

Bunächft hat diese Amtsgerichtssache mit der Frage des Antwaltszwangs wohl überhaupt nichts zu tun. Daneben ist ein großer Teil des Berlustes an Zeit, Kosten und Arbeit, ja offenbar der Hauptteil burch ein falsches Bersahren des Gerichts und die dadurch möglich gewordene, erfolgreiche Berusung veranlaßt worden. Solche Formsehler des Gerichts sind freilich nicht wunderbar, wenn man erwägt, daß offensichtlich ebensowenig der Amtsrichter wie Herr Dr. Gumbinner den Fall rechtlich zu beherrschen imstande war.

Der Rläger klagte nicht bie volle laufende Rechnung ein, sondern trug einer Teilrechnung einen Saldo, also das angebliche Ergebnis einer älteren Rechnung vor. Der Beklagte "bestritt nicht kurzweg ben Rechnungsauszug", sondern einen Posten, ben Anfangsfaldo, b. h. er bestritt, eine frühere Rechnung mit diesem Endergebnis erhalten

und anerkannt zu haben. Das mag ja vom Beklagten in böser Absicht geschehen sein, aber was kann der Anwalt dafür? Was hätte der Instruktionsrichter des Herrn Dr. Mildhagen dagegen machen können, wenn der Beklagte sich auf mehr nicht einließ? Die Berteidigung genügte zunächst vollständig, und die Aufforderung an den Beklagten, seine "Einwendungen gegen den Saldo schriftlich zu begründen", war underständig. Beim Kläger stand es zunächst, den bestrüttenen Sinzelposten zu begründen, also entweder die frühere Rechnung aufzumachen oder Anerkenntnis des Saldos zu behaupten. Er wählte unter Sideszuschiedung den setzten Weg. Der Beklagte bestritt; und niemand—
so wenig ein instruierender Richter wie der Anwalt wäre imstande gewesen, das dadurch notwendige Versahren zu vermeiden, durch welches dann endlich der Beklagte gezwungen ist, den Saldo anzuerkennen.

Was in aller Welt hat das mit den Schlußbetrachtungen zu tun? Wer fagt Herrn Dr. Gumbinner, daß der Anwalt des Beklagten diesem nicht von vornherein die schließliche Ruklosigkeit des Beklagten diesem nicht von vornherein die schließliche Ruklosigkeit des Bekreitens klargelegt hat, wenn der Saldo richtig oder doch anerkannt sei?! In diesem Falle ist der Beklagte hartnäckig geblieben, wie er es auch vor Gericht geblieben wäre. In 9 von 10 Fällen wird aber im Gegensat dazu die Belehrung des Anwalts zu dem Ergebnis führen, daß ein solches nukloses Bestreiten einer nicht ausreichend begründeten Klage— diesen Mangel könnte man dem Anwalt des Klägers zur Last legen— unterbleibt. Iedensalls gewinne ich aus der Behandlung der Sache und dem Bericht nicht die Aberzeugung, daß die Richter es besser gemacht und mehr erreicht hätten.

Tollfiemitt, Naumburg a. S.

Die durch schuldhaftes Verhalten einer Partei entfandenen kosten im Strasprozes. In einem Privatslageprozes, ber in erster Instanz mangels Beweissührung durch den klagenden Teil zum Freispruch des Angeklagten gesührt hatte, war in der Berusungsinstanz nach Benennung und Vernehnung neuer Zeugen der Angeklagte verurteilt worden. Vor dem Berusungsgerichte gestand ber Privatfläger zu, von den neuen Zeugen ichon vor ber Berhandlung beim Schöffengerichte Renntnis gehabt ju haben; fie feien nicht benannt worden, weil fie nicht bor Gericht erscheinen mochten. Dem Angeklagten mußten tropbem bie gefamten Roften beiber Inftangen auferlegt werben. Dies war die Folge der geltenden ftraf-prozegrechtlichen Rormen über die Roften. Denn nach § 497 SiBD. hat ein verurteilter Angeklagter in jedem Falle bie gesamten Kosten bes Strafversahrens zu tragen, während umgekehrt nach § 499 StPD. ein freigesprochener Angeklagter von jeder Roffenlaft frei ift, mogen für das Ergebnis in der zweiten Inftanz auch Beweise entscheidend gewesen sein, die eine Partei schon in der unteren Instanz anzubringen in ber Lage war. Wenn § 499 StPD. außer'em bestimmt, baß einem freigesprochenen Angeklagten die Roften auferlegt werden muffen, die er burch eine schuldhafte Versäummis verursacht hat, so ist damit natürlich nur ber Roftenbetrag gemeint, ber vorzugsweise burch fein Fehlen in einer Hauptverhandlung hervorgerufen wird. "Durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten bes Angeschuldigten" fann folche "teilweise Kostentragungspflicht nicht begründet werden" (Loewe, Kommentar zur StPD. 1904 Note 1 zu § 499). Dieser Rechtszustand, an welchem der Entwurf einer Straf-

Dieser Kechtszustand, an welchem der Entwurf einer Strafprozehordnung (§§ 485, 487) auch nichts hate ändern wollen, bedarf eines Ausdaus. Es ist nur recht und billig, wenn ein Angeschuldigter und im Privatklageprozeh jede Partet, die in der unteren Justanz erbebliche Beweise antreten konnte, sie dort anzubieten aber schuldhaft unterließ, die durch solche Säumnis ankstandenen Mehrkosten auserlegt bekommt oder bekommen kann. In gesunder Weise ist dieser Essichtsdurkt bereits im Zivilprozeskrecht verwertet. Der § 97 Abs. 2 JVD. bestimmt nämlich, daß die Kosten der Berufungsinstanz ganz oder teilweise der obsiegenden Bartet auserlegt werden komen, wenn sie aus Grund eines neuen Bordingens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war. Ich sehe kein Bedenken, diese Korm, die in der Hand guter Praktiker eine heilsam ausgleichende Besugnis sein wird, auf den Strasprozes der Zukunft zu übertragen. Im Privatklageversabren müßte sie in gleicher Weister sie werschein mit nur dei Fessegung einer dem § 97 Abs. 2 BD. aleichen Korm in der StPD. daß der Strassisker der untersten Instanz

gehalten sein mußte, ben Angeklagten vor Verstattung zum letten Wort bzw. ben Privatkläger vor Verstattung zum Sachvortrag banach zu befragen, ob er eventuell noch neue Beweise anzutreten in ber Lage ist ober nicht. Rechtsanwalt Cohn, Brandenburg a. H.

Die vorläufigen Entwürfe jum Patentgesels, jum Gebrandsmufter- und Warenzeidjengefelt. Schon die einschneibende Beftimmung bes § 49 bes Entwurfes jum Patentgeset legitimiert die Anwaltschaft zur Stellungnahme zu ben vorläufigen Entwürfen. In § 49 EBatG. ift ein besonderer Gerichtestand vorgefeben, ber für Rlagen auf Grund bes Patentgefetes und für Rlagen auf Grund des Gebrauchsmuftergesets gelten soll. Die Bestimmung des § 49 berubt auf den Beschlüffen des Leipziger Kongreffes für gewerblichen Rechtsschutz aus bem Jahre 1908 und bes 30. Deutschen Juristentages. Die Frage der Sondergerichte auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutes ift auf biefen Tagungen ausgiebig behandelt worden. Die Beschlüffe, die ber Borschrift bes § 49 ERat. vorausgegangen find, find damals nicht im besonderen Mage in ben Borbergrund getreten. Dem Inhalt biefer Befchluffe tommt aber jett erhöhte Bebeutung zu, nachbem man die Frage nach Sonbergerichten, wie fie seinerzeit auftauchte, wenigstens vorläufig, als erledigt anschen tann. Benn nach Maßgabe bes § 49 Spats. in einem Gerichtsbezirk ein Landgericht für Streitigkeiten auf Grund bes Patentgesetes ober Gebrauchsmustergesetes prädestiniert werben sollte, so durfte eine folche Anordnung eine sehr empfindliche Belaftung der rechtsuchenben Parteien mit Roften und Unbequemlichfeiten bedeuten Gleichzeitig wurde hierdurch die Mehrheit ber Anwälte benachteiligt, mährend die Minderheit, bestehend aus den bei dem belegierten Landgericht zugelaffenen Anwälten eine Bevorzugung erfahren wurde. Bei einer so einschneidenden Magnahme ift aller Anlaß bazu gegeben, die Bedurfnisfrage einer febr eingehenden Rachprufung ju unterziehen. Es mag auf Grund ber bisheriaen Erfahrungen untersucht werden, ob bie vielfach eingeführten Spezialkammern für Streitigkeiten aus dem Gebiete bes gewerblichen Rechtsschutzes biejenigen Forderungen erfüllt haben, die man an sie gestellt hat. Es fragt sich dann sehr, ob wirklich noch eine ftarkere Konzentrierung und Spezialifierung ber Gerichtsbarkeit einem borhandenen Bedürfnis entspricht und ob die einzelnen Juftigverwaltungen überhaupt in der Lage find, diefen Forderungen gerecht ju werben. Es mußte bagu ein Richterftand geschaffen werben, ber in Sachen bes gewerblichen Rechtsichutes eine ausreichenbe Musbilbung befigt; und zwar mußten fo viele Richter jur Berfügung fteben, daß der wohl nie vermeisbare und an und für sich bei vernünftiger handhabung keineswegs zu verurteilende Richterwechsel entsprechend ausgeglichen werden fonnte.

Die sich hier erhebenden Fragen können an dieser Stelle nur ansgedeutet werden. Sie sollen lediglich den Zweck verfolgen, die Anwaltsichaft zu einer näheren Prüsung und Stellungnahme zu veranlassen. In das oberflächliche Lob, welches bisher der Sinsukrung dieses 4.9 EBath, gezollt worden ist, vermag ich nicht einzustimmen.

§ 49 EpatG. gezollt worden ift, vermag ich nicht einzustimmen.
Im Rahmen des Vortrags konnten im übrigen nur die haupisächlichsten Prinzipien behandelt werden, mit denen sich die Entwürse befassen, so beim Patentgesehentwurf die Anerkennung und Ausgestaltung des Ersinderrechts, die Regelung der Angestellten Ersindung, die Ermäßigung der Patentgebühren und die Reuorganisation des Patentamtes. Der letzere Punkt interessert die Anwaltschaft weniger als die am Patentversahren unmittelbar Beteiligten. Die unglückliche Borschrift des § 21 EpatG., wonach zuerst der kleine Beschwerdesenat und dann bei Patentversagung der versiärkte Senat unter Mitwirkung der früheren Mitglieder entschieden soll, erweckt allerdings lebhaste Bedenken.

Schmerzlich vermißt man im Entwurf jum Patentgeset bie gesetesmäßige Regelung ber Lizenzverträge nach ihrer Rechtsnatur und Birtung.

Eine ebenso empfinbliche Lücke bebeutet es, wenn der Entwurf zum Patentgeset davon absieht, die Antwort auf die Frage zu geben, wie im Patentverletzungsprozeß die Entscheidung zu lauten hat, wenn das Patentant unter Berücksichtigung des sogenannten Standes der Technik das Patent entweder überhaupt nicht oder wenigstens nur in beschränktem Umsange hätte erteilen durfen. Beacktlich in in bieser Beziehung der Borschlag Mittelstaedts (Gewerblicher Rechtssicht XVIII S. 233).

Der Entwurf zum Gebrauchsmustergeset konnte kurz besprochen werden, da derselbe eine große Reihe redaktioneller Anderungen aufweift, die sich mit Rücksicht auf die geplante Abanderung des Patent-

gesetes notwendig machen.
Bu vermiffen ist in biesem Entwurse die Bakan ung der Frage, ob und in welchem Umfange Maschinen des Cevrauchsmusterschutes

fähig find. Der Standpunkt bes RG., wonach einfache Mafdinen ben Mufterschut genießen können, tomplizierte Maschinen aber, bie aus vielen ineinander greifenden Mechanismen befteben, nicht ben Gebrauchsmufterschut erlangen konnen, ift weder praktisch befriedigend noch juriflisch einwandfrei. Bu beklagen ift es auch, bag nicht ber Berfuch unternommen worden ift, nach ben Borfchlägen bon Rohler und nach bem Borgang Ofterreichs bas Gebrauchenustergeset mit bem Geschmackemustergeset zu berschmelzen und babei beim Geschmacke-mustergeset mit inzwischen überwundenen Dingen aufzuräumen, beispielsmeise bie Straffalligkeit des fahrlässigen Berleters zu beseitigen.

Bei bem Entwurfe jum Warenzeichengeset intereffiert bor allen Dingen ber vorgesehene Schut ber nichteingetragenen Warenzeichen

und die Anerkennung bes Borbenutungsrechtes. Mit bem Schute ber nichteingetragenen Warenzeichen, als folcher im Berhältnis zu britten Personen, wird man fich im großen gangen einverstanden erklären können, abgesehen babon, daß die geographische hertunftsbezeichnung aus nicht überzeugenden Gründen fünftighin den

Schut bes Warenzeichengesetzes nicht mehr genießen foll.

Das Vorbenutungerecht bagegen hat eine ganz besonders ungludliche Regelung erfahren. Darüber wird noch an anderer Stelle ausführlich zu handeln sein. Rach ben jetigen Borfchlägen bes Entwurses ist das Vorbenutungsrecht — sit venia verbo! — weder Flich noch Fleisch. Entweder sollte man das Borbenussingsrecht, wie überhaupt den Schut eintragefähiger, aber nicht eingetragener Barenbezeichnungen, radital beseitigen, und somit dem Formalprinzip des Warenzeichenrechts uneingeschränkte herrschaft verleihen ober es muß mit dem Formalprinzip überall da, wo es als notwendig erachtet wird, vollständig und konsequent gebrochen werden. Die jest beabsichtigte Regelung bes Vorbenutungsrechtes ist eine Salbheit, die man weber von dem einen noch bon dem anderen Standpunkte aus billigen fann.

In ber Diskuffion spielte vor allen Dingen bas zuletzt erwähnte Borbenutungerecht eine Rolle; es tauchte fernerhin bie Frage auf, ob ber besondere Gerichtsftand bes § 49 EPatG. auch auf Warenzeichensachen ausgedehnt werben follte ober ob in anderer Beziehung eine Konzentration der Warenzeichenprozesse, etwa bei einer einzigen Rammer für handelsfachen bes juftandigen Brogefgerichts, erftrebenswert fei. Der Wegfall ber bisherigen Art ber Strafverfolgung wurde bemängelt, auch bas neu einzuführende Aufgebotsverfahren im Warenzeichengesete, ebenfo wie bas neu einzuführenbe Rlaffenshitem, verbunden mit einer Gebührenstala, murde einer Rritik unterzogen.

Bei ber Schwierigkeit ber zu behandelnden Probleme ift es nur naturgemäß, daß eine einhellige Meinung über ben einen ober anberen

Buntt nicht erzielt werben tonnte.

Aus einem Vortrag bes Rechtsanwalts Dr. Kirchberger im Leipziger Anwaltverein am 20. November 1913.

Wie ist der Nachweis der Erfolglosigkeit einer Pfändung im Sinne des § 807 PPO. zu führen? In ber Theorie wird zumeist der Ansicht zugeneigt, daß die fruchtlose Pfändung im Sinne des § 807 PPO. nur durch das Pfändungsten unter des Phalftreffungericht prototoll nachgewiesen werden könne, weil das Bollstreckungsgericht fich felbst auf Grund des Prototolls ein Urteil darüber bilden muffe, ob ber Pfändungsversuch vorschriftsmäßig erfolgt sei. 1) Die Pragis ber Gerichte halt jedoch überwiegend die Bescheinigung des Gerichtsvollziehers über die Aussichtslosigfeit der Pfandung für ausreichend. Es wird hierbei erwogen, bag nirgends vorgeschrieben sei, bag bieser Beweis nur burch bas Prototoll geführt werben konne und bas Gericht sonach nicht gehindert sei, auf Grund der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung die fragliche Befcheinigung als genügenben Beweis für die Borausfetzungen des § 807 BBD. anzunehmen.2) Die Bescheinigungen werden jedoch häufig nicht zweckbienlich ausgestellt, wodurch bas an sich schon schwerfällige Offenbarungseib-verfahren eine für ben Gläubiger unliebsame Bergögerung erleibet. Es burfte fich beshalb empfehlen, hier einmal bie Rechtsgrundfate Bufammenguftellen, welche bei der Erteilung der betreffenden Beugniffe zugrunde zu legen find.

Die Bescheinigung barf junachft nicht allgemein gehalten fein, ba fie alsbann lediglich auf ein Urteil bes Gerichtsvollziehers hinaus-

1) Bgl. Friedländer in GruchoteBeitr. 33, 569; Gaupp= Stein 2, 563; Beterfen 2, 455.

laufen würde. Es reicht alfo nicht aus, wenn ber Gerichtsvollzieher nur bescheinigt, die Zwangevollstredung fei fruchtlos geblieben, sondern es bedarf eines Zeugniffes babin, daß ber Schuldner gur Zeit bes Pfändungsversuchs nur solche Sachen befossen hat, die durch die Borschriften der BPD. von der Pfändung ausgeschlossen sind. Es genügt auch nicht, wenn der Gerichtsvollzieher die Erfolglofigfeit ber Kfänbung bamit begründet, daß der Gläubiger die gepfändeten Gegen-ftände infolge erhobener Interventionsansprüche freigegeben habe, weil hier die Frage offenbleibt, ob Schulbner nicht eigene pfändbare Gegenstänbe befint.3) Die betreffenbe Bescheinigung mußte also babin lauten, daß die bei dem Schuldner vorgenominene Zwangsvollstredung erfolglos verlaufen ift, weil die Pfandstücke infolge Intervention freigegeben werben mußten, einwandsfreie Afandobjette aber nicht ermittelt worden find. Endlich wird auch burch die Mitteilung bes Gerichtsvollziehers, bag ber Chemann ber Schuldnerin bie Zwangsvollftredung in feiner Wohnung nicht bulbe, feineswegs glaubhaft gemacht, daß Gläubiger burch Pfanbung feine Befriebigung nicht erlangen fonne; benn unter einer Pfandung im Ginne bes § 807 BBD. ift nur eine tatfächlich erfolgte, nicht eine verhinderte Zwangsvollstreckung zu verstehen und aussichtslos ift eine Pfändung nur, wenn fie bei tatfächlich vorzunehmender Ausführung ergebnislos verlaufen würde. 4)

In formeller hinficht fei noch erwähnt, bag bie Bermerke bes Gerichtsvollziehers über fruchtlose Pfanbung nicht, wie bies häufig geschicht, auf die Schuldtitel ju schen find, wo fie leicht überseben werben können und wohin sie auch nicht gehören; borthin gehören

vielmehr nur bie Bebungsvermerte.

Es ware im Intereffe bes Bublifums und ber Bollftredungsgerichte bringend erwunfcht, wenn die hier hervorgehobenen Gefichts-puntte allgemeine Beachtung fanden.

Amtsgerichtsrat Dr. Neumann, Breslau.

# Ortliche Anwaltsvereinigungen.

Berliner Anwaltverein. Rach einem furzen Aberblick über ben Entstehungsgang ber diedjährigen Reichssteuergesegebung und ihre staatsrechtliche Bedeutung gab der Bortragende zunächst einen Uberblic über Aufbau und Inhalt des Wehrbeitragsgesetzes. Bon den materiellen Borschriften wurden dabei die Bestimmungen über die Einschähung ber gesellschaftlichen Beteiligungen ohne Borfenturs hervorgehoben, bestgleichen über die Beranlagung der Grundftude mit ihrer verschiedenen Bedeutung für ftädtische und für ländliche Grundftücke, endlich über bie Neranlagung ber Aftiengesellschaften und Kommanbitgesellschaften mit ihren wirklichen Reservekontenbeträgen. Die formellen Borfdriften wurden zusammenfaffend referiert und auf ben "Generalparbon" hingewiesen. Alsbann gab ber Bortragenbe in ähnlicher Beife einen Aberblick über die Befitfteuer. hier wurde insbesondere auf die Unterschied zwischen dem Begriff des "Ber-mögenszuwachses" im Sinne dieses Gesetzes und demjenigen des unverdienten Zuwachses bet Grundstücken nach dem bisherigen Zuwachsfteuergeset hingewiesen, auch auf die Bebenken, welche gerade bicfe Unterschiebe gegen bie Besithsteuer hervorgerufen haben. Bon ben materiellen Borschriften wurde besonbers bie Ginschätzung ber Grundftude und bas Berhältnis bes Besitfteuergesches jum Wehrbeitrag in biefem Punkte hervorgehoben. Alsdann ging ber Bortragenbe noch kurz auf bie Umanberung bes Reichszuwachsfteuergefetes ein und gab jum Schluß bem Gebanten Musbrud, baß die erheblichen Belaftungen ber neuen Steuergefete eine erhöhte Tätigkeit ber Un: waltschaft auf bem Gebiete bes öffentlichen Abgabemefens herbeis führen werden.

Perein der Anwälte am Oberlandesgericht Breslau. Der Berein ber Anwälte am DEG. Breslau hat fich in feiner letten Situng mit ber Frage ber Zulaffigkeit ber Zweigbureaus beschäftigt und hat hierbei mit großer Mehrheit folgenden Beichluß gefaßt:

"Der Berein halt die Errichtung von Zweigbureaus und, bon Ausnahmefällen abgesehen, auch die Abhaltung von Sprechstunden, bie außerhalb bes Orts ber Nieberlaffung ftattfinden, für eine Gefährbung des Standesintereffes."

<sup>2)</sup> Bgl. Beschluß bes LG. Stendal vom 22. Februar 1905, Naumb 3tg. 05, 28, und fo auch bas LG. Breslau in ftanbiger Judikatur.

<sup>3)</sup> Bal. Beschluß bes LG. Breglau vom 11. Januar 1911 i. S. 40 a M 3211/10; Gaupp-Stein 2, 563; Schröber, DJ3. 7, 390; Reumann, baselbst 12, 693.

nann, valeivit 12, 000. 4) Bgl. Urteil des LG. Leipzig vom 12. Juli 1890, Sächsurch. 1, 290.